

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sprengstoffgesetzes und anderer Vorschriften (SprengÄndG 1997)

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetz soll die Richtlinie 93/15/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Harmonisierung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke in deutsches Recht umgesetzt werden. Anzupassen sind auch die Vorschriften für die Prüfung der Explosionsgefahr durch Übernahme des Anhangs I Teil A.14 der Richtlinie 92/69/EWG der Kommission vom 31. Juli 1992 zur Siebzehnte Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe an den technischen Fortschritt. Ebenfalls umgesetzt werden soll das Übereinkommen über die Markierung von Plastiksprengstoffen zum Zwecke der Entdeckbarkeit vom 1. März 1991.

B. Lösung

Im Rahmen eines Artikelgesetzes werden die bisherigen Bestimmungen für die Prüfung, Zulassung von und den Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen mit Ausnahme redaktioneller Änderungen beibehalten für Sprengzubehör, pyrotechnische Sätze und sonstige explosionsgefährliche Stoffe und für den Bereich der Explosivstoffe durch das Konformitätsbewertungs- und das Qualitätssicherungsverfahren nach Gemeinschaftsrecht ersetzt. Darüber hinaus werden Verfahren für den Erlass von Verwendungsbestimmungen geschaffen, da diese bisher im Rahmen des Zulassungsverfahrens ergingen und auch künftig nicht dem Gemeinschaftsrecht unterliegen. Die Schaffung von Verbringensbestimmungen als Ersatz für die weggefallenen Grenzkontrollen bietet die Möglichkeit, im Rahmen redaktioneller Anpassungen Überschneidungen zum Recht der Beförderung gefährlicher Güter zu beseitigen und die Bestimmungen für die Vermittlung der Fachkunde zum Umgang mit Explosivstoffen fortzuschreiben. So kann die Fünfte Verordnung zum Sprengstoffgesetz aufgehoben werden. Notwendige Bestimmungen zur Anerkennung in anderen Mitgliedstaaten erworbener Qualifikationen werden in die Erste

Verordnung eingestellt. Die Vorschriften für die Kennzeichnung von Explosivstoffen werden schließlich um Bestimmungen für die Markierung zum Zwecke der Entdeckbarkeit ergänzt, um den kriminellen Mißbrauch derartiger Stoffe zu erschweren.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsaufgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Durch die Ausführung des Gesetzes sind die Gemeinden nicht betroffen. Die vorgesehenen sachlichen Änderungen des Sprengstoffgesetzes, der auf Grund des Gesetzes zu erlassenden Rechtsvorschriften einschließlich der mit dem Gesetz umzusetzenden Richtlinie 93/15/EWG führen zu einer Ausweitung der behördlichen Tätigkeiten beim Bund und in deutlich geringerem Maße auch bei den Ländern.

Der Vollzug des Gesetzes erfordert zehn Stellen bei der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), um die notwendigen Prüfungen auch neuer, erstmalig der Prüfungspflicht unterliegenden Stoffgruppen (Treibmittel), den Erlaß der erforderlichen Verwaltungsakte – wie Konformitätszertifizierung, Festlegung von Verwendungshinweisen, Verbringensgenehmigungen –, die Durchführung von Qualitätssicherungsverfahren sowie den Aufbau und die Bedienung des Informationssystems auf Gemeinschaftsebene zu gewährleisten. Der vorgenannte benötigte Personalbedarf wird in vollem Umfang durch eine veränderte Prioritätensetzung in den Aufgaben der Bundesanstalt und durch Umschichtung ausschließlich aus dem Stellenbedarf der BAM ausgeglichen.

Die mit der Änderung des Sprengstoffgesetzes verbundenen Sachausgaben sind derzeit im Detail noch nicht genau quantifizierbar, weil die für die Prüfungen benötigten Einrichtungen, Apparate und Geräte sich erst aus den zur Zeit in der Erstellung befindlichen harmonisierten Normen ergeben werden. Dieser Sachaufwand wird aber – wie schon jetzt abschätzbar ist – gering sein, zumal vorhandene Einrichtungen auch künftig eingesetzt werden können. Unabhängig davon werden erforderlich werdende Sachaufwendungen durch entsprechende Einsparungen im Einzelhaushalt der Bundesanstalt aufgefangen werden.

Die Gebühren für Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen nach dem Sprengstoffgesetz und nach den auf dem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen sollen durch eine umgehende Änderung der Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz (SprengKostV) an die aktuellen Kostenverhältnisse angepaßt und fortgeschrieben werden.

E. Sonstige Kosten

Zu den Kosten der Wirtschaft durch die Umsetzung der Richtlinie 93/15/EWG und des Übereinkommens über die Markierung von Plastiksprengstoffen zum Zwecke der Entdeckbarkeit haben sich die beteiligten Verbände nicht geäußert. Die Kosten wegen der notwendigen Einführung des Qualitätssicherungsverfahrens und der Pflicht zur Markierung von bestimmten Explosivstoffen werden, gemessen an den Produktionskosten, als insgesamt gering angesehen. Die Zusammenfassung der Zuständigkeiten für Baumusterprüfung und Verwendungsbestimmungen, aber auch für die Erteilung der Verbringensgenehmigungen bei einer staatlichen Stelle führen zu einer Verfahrensstraffung und damit einer Zeit- und Kostenersparnis, so daß Mehrkosten für das Qualitätssicherungsverfahren, soweit diese entstehen, zumindest teilweise wieder ausgeglichen werden. Eine Kosteneinsparung für die Hersteller und den Handel ergibt sich auch daraus, daß gemeinschaftsweit Prüfungen und Zulassungen von Explosivstoffen harmonisiert sind und beim grenzüberschreitenden Vertrieb kostenwirksam nur noch solche Prüfungen und Untersuchungen anfallen, die aus den Besonderheiten des Verwendungsortes und in nationaler Verantwortung des Empfängerstaates erforderlich sind.

Auswirkungen auf das Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten. Auswirkungen auf die Einzelpreise sind möglich, aber nicht quantifizierbar.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (123) – 641 03 – Spr 26/97

Bonn, den 6. November 1997

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sprengstoffgesetzes und anderer
Vorschriften (SprengÄndG 1997)

mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 716. Sitzung am 26. September 1997 gemäß Artikel 76
Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2
ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in
der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sprengstoffgesetzes und anderer Vorschriften (SprengÄndG 1997)*)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Sprengstoffgesetzes

Das Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1986 (BGBl. I S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 9 des Gesetzes vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Dieses Gesetz gilt für den Umgang und Verkehr mit sowie die Einfuhr von festen oder flüssigen Stoffen und Zubereitungen (Stoffe), die durch eine nicht außergewöhnliche thermische, mechanische oder andere Beanspruchung zur Explosion gebracht werden können (explosionsgefährliche Stoffe), soweit sie zur Verwendung als Explosivstoffe oder als pyrotechnische Sätze bestimmt sind, sowie im Anwendungsbereich des Abschnitts V auch für explosionsgefährliche Stoffe mit anderer Zweckbestimmung. Als explosionsgefährlich gelten nur solche Stoffe, die sich bei Durchführung der Prüfverfahren nach Anhang I Teil A.14 der Richtlinie 92/69/EWG der Kommission vom 31. Juli 1992 zur Siebzehnten Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe an den technischen Fortschritt (ABl. EG Nr. L 383 S. 113 und Nr. L 383 A S. 1) in der jeweils jüngsten im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Fassung als explosionsgefährlich erweisen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Den Explosivstoffen nach Absatz 1 stehen bei der Anwendung des Gesetzes mit Ausnahme des § 2 gleich

1. explosionsfähige Stoffe, die nicht explosionsgefährlich, jedoch zur Verwendung als Explosivstoffe bestimmt sind,

2. explosionsgefährliche Stoffe, die zur Herstellung von Explosivstoffen bestimmt sind,
3. Zündmittel,
4. andere Gegenstände, ausgenommen pyrotechnische Gegenstände, in denen explosionsgefährliche Stoffe nach Absatz 1 oder explosionsfähige Stoffe nach Nummer 1 für die bestimmungsgemäße Verwendung ganz oder teilweise fest eingeschlossen sind und in denen die Explosion eingeleitet wird.

Den pyrotechnischen Sätzen nach Absatz 1 stehen bei der Anwendung des Gesetzes mit Ausnahme des § 2 gleich

1. pyrotechnische Gegenstände,
2. explosionsgefährliche Stoffe, die zur Herstellung pyrotechnischer Sätze bestimmt sind,
3. Anzündmittel.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach den Worten „zur Verwendung als“ werden die Worte „Sprengstoffe, Treibstoffe, Zündstoffe, pyrotechnische Sätze oder zu deren Herstellung bestimmt sind“ durch die Worte „Explosivstoffe oder pyrotechnische Sätze bestimmt sind (sonstige explosionsgefährliche Stoffe)“ ersetzt.

bbb) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Gesetzes“ die Worte „mit Ausnahme derer, die sich ausschließlich auf Explosivstoffe, pyrotechnische Sätze oder Sprengzubehör beziehen,“ eingefügt.

ccc) In den Nummern 2 und 3 wird die Angabe „32“ jeweils durch die Angabe „32a“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „§ 25 Nr. 2,“ die Angabe „§ 32a,“ eingefügt.

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Den sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen nach Absatz 3 stehen Explosivstoffe gleich, die zur Herstellung sonstiger explosionsgefährlicher Stoffe bestimmt sind.“

*) Mit diesem Gesetz wird die Richtlinie 93/15/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Harmonisierung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke (ABl. EG Nr. L 121 S. 20, berichtigt im ABl. EG Nr. L 79 S. 34 vom 7. April 1995) in deutsches Recht umgesetzt und an Stelle der Anlage I des Gesetzes der Anhang I Teil A.14 der Richtlinie 92/69/EWG der Kommission vom 31. Juli 1992 [ABl. EG Nr. L 383 S. 113 und Nr. L 383 A S. 1 (S. 87)] unmittelbar für anwendbar erklärt.

- e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird das Wort „Stellen“ durch das Wort „Dienststellen“ ersetzt.
- bb) Nummer 2 wird wie folgt neu gefaßt:
- „2. die Beförderung von explosionsgefährlichen Stoffen im Schienenverkehr der Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs, mit Seeschiffen und mit Luftfahrzeugen, jedoch mit Ausnahme des § 22 Abs. 2 und § 24 Abs. 2 Nr. 4 und der sich hierauf beziehenden Strafvorschriften,“.
- cc) In Nummer 3 wird nach der Angabe „22“ die Angabe „, 32a“ eingefügt.
- dd) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:
- „4. Schußwaffen und Munition im Sinne des Waffengesetzes und für Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen; das Gesetz gilt jedoch für das Bearbeiten und Vernichten von Munition einschließlich sprengkräftiger Kriegswaffen im Sinne der vorstehenden Gesetze sowie für das Wiedergewinnen explosionsgefährlicher Stoffe aus solcher Munition, bei Fundmunition auch für das Aufsuchen, Freilegen, Bergen und Aufbewahren,“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
- „Anwendung auf neue sonstige explosionsgefährliche Stoffe“.
- b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „Wer einen in einer Liste nach Absatz 6 nicht aufgeführten Stoff, bei dem die Annahme begründet ist, daß er explosionsgefährlich ist und der nicht zur Verwendung als Explosivstoff oder pyrotechnischer Satz bestimmt ist, einführt, aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder herstellt und ihn vertreiben, anderen überlassen oder verwenden will, hat dies der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (Bundesanstalt) unverzüglich anzuzeigen und ihr auf Verlangen eine Stoffprobe vorzulegen.“
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „der Anlage I“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt; die Worte „oder das Bundesinstitut“ werden gestrichen.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „so teilen sie dies im Falle eines Stoffes nach § 1 Abs. 1 dem Anzeigenden vor Ablauf der Zweimonatsfrist schriftlich mit, im Falle eines Stoffes nach § 1 Abs. 3 erläßt die Bundesanstalt innerhalb“ durch die Worte ersetzt „erläßt die Bundesanstalt vor Ablauf“.
- cc) In Satz 3 wird nach dem Wort „neuer“ das Wort „sonstiger“ eingefügt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „einem“ die Worte „neuen sonstigen“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 werden die Worte „nach Anlage I Nr. II“ durch die Worte „der thermischen Empfindlichkeit nach § 1 Abs. 1“ und die Worte „der Anlage I genannten“ durch die Worte „§ 1 Abs. 1 Satz 2 bezeichnen“ ersetzt.
- e) In Absatz 5 Nr. 3 wird das Wort „befördern“ gestrichen.
- f) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:
- „(6) Die Absätze 1 bis 5 finden mit Ausnahme von Absatz 3 Satz 2 bis 4 keine Anwendung auf sonstige explosionsgefährliche Stoffe, die vom Bundesministerium des Innern mit Bekanntmachung vom 3. Dezember 1986 (BAnz Nr. 233 a vom 16. Dezember 1986), berichtigt mit Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BAnz Nr. 51 S. 2635 vom 14. März 1987), veröffentlicht worden sind. Die Bundesanstalt veröffentlicht die Stoffe, deren Explosionsgefährlichkeit sie nach den Absätzen 2 und 3 festgestellt hat, im Bundesanzeiger. Die Zusammenfassung verschiedener Zubereitungen in Rahmenzusammensetzungen ist bei der Veröffentlichung nach Satz 2 zulässig, sofern die durch die Zusammenfassung erfaßten Zubereitungen zweifelsfrei explosionsgefährlich, einander bezüglich ihrer chemischen Zusammensetzung hinreichend ähnlich und der gleichen Stoffgruppe der Anlage II zuzuordnen sind.“
3. § 3 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 3
Begriffsbestimmungen
- (1) Im Sinne dieses Gesetzes
1. sind Explosivstoffe die in der Anlage III zu diesem Gesetz (Explosivstoffliste) bestimmten Stoffe und Gegenstände, die nach der Richtlinie 93/15/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Harmonisierung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke (ABl. EG Nr. L 121 S. 20) in der jeweils geltenden Fassung als solche betrachtet werden oder diesen in Zusammensetzung und Wirkung ähnlich sind,
2. sind pyrotechnische Gegenstände solche Gegenstände, die Vergnügungs- oder technischen Zwecken dienen und in denen explosionsgefährliche Stoffe oder Stoffgemische (pyrotechnische Sätze, Schwarzpulver) enthalten sind, die dazu bestimmt sind, unter Ausnutzung der in diesen enthaltenen Energie Licht-, Schall-, Rauch-, Nebel-, Heiz-, Druck- oder Bewegungswirkungen zu erzeugen,

3. sind Zündmittel Gegenstände, die explosionsgefährliche Stoffe enthalten und die ihrer Art nach zur detonativen Auslösung von Sprengstoffen oder Sprengschnüren bestimmt sind,
4. sind Anzündmittel Gegenstände, die explosionsgefährliche Stoffe enthalten und die ihrer Art nach zur nichtdetonativen Auslösung von Explosivstoffen oder pyrotechnischen Sätzen und Gegenständen bestimmt sind,
5. sind Sprengzubehör
 - a) Gegenstände, die ihrer Art nach zur Auslösung einer Sprengung oder zur Prüfung der zur Auslösung einer Sprengung erforderlichen Vorrichtung bestimmt sind und die keine explosionsgefährlichen Stoffe enthalten,
 - b) Lade- und Misch-Ladegeräte für explosionsgefährliche oder explosionsfähige Stoffe, die zum Sprengen verwendet werden,
6. ist Fundmunition Munition oder sprengkräftige Kriegswaffen, die nicht ununterbrochen verwahrt, überwacht oder verwaltet worden ist.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes umfaßt

1. der Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen das Herstellen, Bearbeiten, Verarbeiten, Wiedergewinnen, Aufbewahren, Verbringen, Verwenden und Vernichten sowie innerhalb der Betriebsstätte den Transport, das Überlassen und die Empfangnahme dieser Stoffe, außerdem die weiteren in § 1 Abs. 4 Nr. 4 bezeichneten Tätigkeiten,
2. der Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen das Inverkehrbringen, Erwerben, Vertreiben (Feilbieten, Entgegennehmen und Aufsuchen von Bestellungen), Überlassen und das Vermitteln des Erwerbs, des Vertriebs und des Überlassens dieser Stoffe,
3. Einfuhr jede Ortsveränderung von explosionsgefährlichen Stoffen aus einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist (Drittstaat), in den Geltungsbereich dieses Gesetzes, Ausfuhr jede Ortsveränderung aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes in einen Drittstaat und Durchfuhr jede Ortsveränderung zwischen Drittstaaten unter zollamtlicher Überwachung durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes.

(3) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Verbringen jede Ortsveränderung außerhalb einer Betriebsstätte von diesem Gesetz unterfallenden Stoffen und Gegenständen
 - a) im Geltungsbereich dieses Gesetzes,
 - b) aus einem anderen Staat der Europäischen Union (Mitgliedstaat) in den Geltungsbereich dieses Gesetzes oder umgekehrt,
2. Inverkehrbringen jede entgeltliche oder unentgeltliche erstmalige Bereitstellung von explosionsgefährlichen Stoffen im Geltungsbe-

reich dieses Gesetzes zum Zwecke des Vertriebs oder der Verwendung dieser Stoffe."

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - bb) In Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe „(Anlage I)“ durch die Angabe „(§ 1 Abs. 1 Satz 2)“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 4 werden die Worte „befördern oder“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt: „Zulassung von pyrotechnischen Sätzen, sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör“.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Pyrotechnische Sätze, sonstige explosionsgefährliche Stoffe und Sprengzubehör dürfen nur eingeführt, verbracht, vertrieben, anderen überlassen oder verwendet werden, wenn sie ihrer Zusammensetzung, Beschaffenheit und Bezeichnung nach von der Bundesanstalt zugelassen worden sind oder durch Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 allgemein zugelassen sind.“

- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Hersteller“ die Worte „, seinem in einem Mitgliedstaat ansässigen Bevollmächtigten“ eingefügt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden in den Nummern 2 und 3 jeweils die Worte „explosionsgefährlichen Stoffe“ durch die Worte „pyrotechnischen Sätze, die sonstigen explosionsgefährlichen Stoffe“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der folgende Halbsatz aufgehoben.

d) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Bundesanstalt kann auf Antrag des Herstellers, seines in einem Mitgliedstaat ansässigen Bevollmächtigten oder des Einführers im Einzelfall Ausnahmen von dem Erfordernis der Zulassung nach Absatz 1 zulassen, soweit der Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern Beschäftigter oder Dritter dies zuläßt.“

- e) In Absatz 4 werden die Worte „explosionsgefährlichen Stoffen“ durch die Worte „pyrotechnischen Sätzen, sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen“ ersetzt.

6. Nach § 5 wird folgender neuer § 5 a eingefügt:

„§ 5 a

Konformitätsnachweis und Verwendungshinweise
für Explosivstoffe

(1) Explosivstoffe dürfen nur eingeführt, verbracht, in Verkehr gebracht, vertrieben, anderen überlassen oder verwendet werden, wenn der Hersteller oder sein in einem Mitgliedstaat ansässiger Bevollmächtigter für sie den Konformitätsnachweis erbracht hat und die Stoffe mit der CE-Kennzeichnung (CE-Zeichen) versehen sind. Explosivstoffe dürfen im Geltungsbereich dieses Gesetzes anderen, außer zur Ausfuhr oder zum Verbringen in einen anderen Mitgliedstaat, nur überlassen oder verwendet werden, wenn sie außerdem mit einem Identifikationszeichen versehen sind. Das Identifikationszeichen wird von der Bundesanstalt erteilt. Der Konformitätsnachweis ist erbracht, wenn die EG-Baumuster der Explosivstoffe den in Anhang I der Richtlinie 93/15/EWG vom 5. April 1993 (ABl. EG Nr. L 121 S. 20) festgelegten grundlegenden Anforderungen entsprechen, die den EG-Baumustern nachgefertigten Explosivstoffe den EG-Baumustern entsprechen und beides durch eine Bescheinigung nachgewiesen ist. Die Kennzeichnung nicht konformer Explosivstoffe mit dem CE-Zeichen und das Inverkehrbringen solcher Explosivstoffe und das Überlassen an andere außerhalb der Betriebsstätte sind verboten.

(2) Die Bundesanstalt legt mit der Erteilung des Identifikationszeichens zur Abwendung von Gefahren für Leben und Gesundheit Beschäftigter oder Dritter Bestimmungen für die Verwendung des Explosivstoffes fest. Diese sind vom Verwender zu beachten. Die nachträgliche Ergänzung, Änderung oder Aufhebung von Verwendungsbestimmungen ist zulässig.

(3) Die Bundesanstalt kann zum Zwecke der Ausfuhr auf Antrag des Herstellers, seines in einem Mitgliedstaat ansässigen Bevollmächtigten oder des Ausführers Ausnahmen vom Erfordernis des Konformitätsnachweises nach Absatz 1 Satz 1 zulassen.“

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Worte „explosionsgefährliche Stoffe“ durch die Worte „pyrotechnische Sätze, sonstige explosionsgefährliche Stoffe“ ersetzt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a werden nach den Worten „die Zulassung von“ die Worte „pyrotechnischen Sätzen, sonstigen“; nach dem Wort „Sprengzubehör“ werden die Worte „und den Konformitätsnachweis für Explosivstoffe“ eingefügt.

bbb) An Buchstabe b wird folgender Halbsatz angefügt: „und die Anforderungen, die benannte Stellen für

die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen des Konformitätsnachweises erfüllen müssen,“.

ccc) In Buchstabe c werden die Worte „und über seine Art und Form“ durch die Worte „auf pyrotechnischen Sätzen, sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen und auf Sprengzubehör, die Festlegung der Kennzeichnung von Explosivstoffen mit dem CE-Zeichen und einem Identifikationszeichen sowie die Art und Form dieses Zeichens und des CE-Zeichens,“ ersetzt.

ddd) Buchstabe d wird wie folgt gefaßt:

„d) das Verfahren für die Zulassung nach § 5 Abs. 1 und 2, das Verfahren für den Konformitätsnachweis nach § 5 a Abs. 1, das Verfahren für die Akkreditierung und Überwachung benannter Stellen und Prüflaboratorien und die Bekanntmachung der zugelassenen pyrotechnischen Sätze, sonstigen explosionsgefährlichen Stoffe und des Sprengzubehörs sowie der Explosivstoffe, für die der Konformitätsnachweis erbracht worden ist,“.

eee) Nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe e angefügt:

„e) das Verbringen von explosionsgefährlichen Stoffen und dessen Kontrolle sowie die Mitteilung von erfolgten Meldungen und erteilten Genehmigungen an Behörden der Ausgangs-, Durchfuhr- und Bestimmungsstaaten oder an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften durch die Bundesanstalt, die zuständigen Landesbehörden und durch die für das Verbringen Verantwortlichen,“.

cc) In Nummer 3 werden nach Buchstabe d folgende Buchstaben e und f angefügt:

„e) daß eine Erlaubnis nach § 7 und ein Befähigungsschein nach § 20 nicht aus den in § 8 Abs. 2 genannten Gründen versagt werden kann,

f) daß der Nachweis der Fachkunde für den Umgang und den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a in Verbindung mit § 9 oder nach § 20 Abs. 2 auch bei Vorliegen anderer Voraussetzungen als der in § 9 Abs. 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen als erbracht anzusehen ist,“.

- dd) Am Ende der Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt; folgende Nummern 6 und 7 werden angefügt:
- „6. die Explosivstoffliste nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 so anzupassen, daß sie alle nach der Richtlinie 93/15/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Harmonisierung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke (ABl. EG Nr. L 121 S. 20) in der jeweils jüngsten im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Fassung maßgeblichen Explosivstoffe und Gegenstände und diesen nach dem Stand der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse in Zusammensetzung und Wirkung ähnliche Explosivstoffe enthält,
 - 7. zur Erfüllung von Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen zu bestimmen, daß explosionsgefährliche Stoffe zum Zwecke der Entdeckbarkeit zu markieren sind und daß der Umgang und Verkehr mit nicht markierten Stoffen sowie deren Ein- oder Ausfuhr verboten sind.“
- b) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Prüfstellen“ durch die Worte „der weiteren benannten Stellen“ ersetzt.
- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
- „(3) Zur Festlegung sicherheitstechnischer Anforderungen und sonstiger Voraussetzungen des Konformitätsnachweises für Explosivstoffe nach § 5a kann in Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes auf harmonisierte Normen verwiesen werden. Hierbei sind in der Rechtsverordnung das Datum der Veröffentlichung und die Bezugsquelle anzugeben.“
8. Die Überschrift des Abschnitts II wird wie folgt gefaßt:
- „Umgang und Verkehr im gewerblichen Bereich, Einfuhr und Aufzeichnungspflicht“.
9. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ gestrichen.
 - c) Nummer 3 wird gestrichen.
10. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „oder die Beförderung dieser Stoffe“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 werden die Worte „oder deren Beförderung“ gestrichen.
11. In § 9 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Sprengarbeiten“ die Worte „und für den Umgang mit Explosivstoffen im Rahmen der Kampfmittelbeseitigung“ angefügt.
12. In § 10 Satz 1 werden die Worte „oder der Beförderung dieser Stoffe“ gestrichen.
13. In § 12 Abs. 1 werden die Worte „oder die Beförderung dieser Stoffe“ gestrichen.
14. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „Nr. 1 und 2“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „Nr. 3“ durch die Angabe „Nr. 1“ ersetzt; das Wort „befördert“ wird durch das Wort „verbringt“ ersetzt; die Worte „den Transport“ werden durch die Worte „diese Stoffe“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Bezeichnung „Bundesminister für Verkehr“ wird durch die Bezeichnung „Bundesministerium des Innern“ ersetzt.
 - bb) Die Worte „des Transports“ werden durch die Worte „der Stoffe“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 1 werden die Worte „der Beförderer“ durch die Worte „die Person“ ersetzt; die Worte „Beförderung explosionsgefährlicher“ werden durch die Worte „besonderen Anforderungen an die Sicherheit der rechtmäßigen Verwendung dieser“ ersetzt; die Worte „vergleichbare Anforderungen stellen“ werden durch die Worte „vergleichbar sind“ ersetzt.
 - dd) In Nummer 2 werden die Worte „der Beförderer oder die den Transport“ durch die Worte „die die Stoffe“ ersetzt; die Worte „zur Beförderung“ werden durch die Worte „zum Verbringen“ ersetzt.
15. In § 14 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 4“ die Angabe „Abs. 1“ gestrichen, nach den Worten „mit explosionsgefährlichen Stoffen umgeht“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und die Worte „oder diese Stoffe befördert“ gestrichen.
16. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Einfuhr“ die Worte „, Durchfuhr und Verbringen“ angefügt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „einführen“ jeweils die Worte „oder verbringen“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach der Bezeichnung „§ 5 Abs. 1“ die Worte „oder des Konformitätsnachweises nach § 5a Abs. 1“ eingefügt.
 - c) In Absatz 2 wird das Wort „Beförderung“ durch das Wort „Durchfuhr“ ersetzt; die Worte „durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes unter zollamtlicher Überwachung“ werden gestrichen.
 - d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Worte „im Falle der Einfuhr oder Durchfuhr“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 4 Abs. 1 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 4 Nr. 4“ ersetzt.

- e) In Absatz 5 wird Satz 3 gestrichen.
- f) Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:
- „(6) Explosivstoffe dürfen nur verbracht werden, wenn der Verbringungsverfahren von der zuständigen Behörde genehmigt ist. Eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde nach Satz 1 ist beim Verbringen mitzuführen und Polizeibeamten oder sonst zur Personen- oder Warenkontrolle Befugten auf Verlangen vorzulegen. Eine Erlaubnis nach § 7 oder § 27 oder ein Befähigungsschein nach § 20 dieses Gesetzes berechtigen den Erlaubnisinhaber oder Befähigungsscheininhaber zum Verbringen der in der Erlaubnis oder dem Befähigungsschein bezeichneten Explosivstoffe innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes. Sie berechtigen nicht zum Verbringen von Explosivstoffen allgemein.
- (7) Zuständige Behörde nach Absatz 6 Satz 1 ist
1. für das Verbringen innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes die für den Bestimmungsort des Verbringens zuständige Landesbehörde,
 2. für das Verbringen in den, durch den und aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes die Bundesanstalt.“
17. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Angabe „Nr. 1 und 2“ gestrichen und nach dem Wort „eingeführt,“ die Worte „aus einem anderen Mitgliedstaat verbrachten,“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „einführen“ die Worte „oder aus einem anderen Mitgliedstaat in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringen“ angefügt.
18. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 4“ ersetzt; die Worte „oder diese Stoffe befördern“ werden gestrichen.
 - bb) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Betriebsmeister“ die Worte „, Trupp- und Hilfstruppführer in der Kampfmittelbeseitigung“ eingefügt; die Worte „zur Durchführung der Beförderung, zum Überlassen explosionsgefährlicher Stoffe“ werden durch die Worte „zum Verbringen explosionsgefährlicher Stoffe, zu deren Überlassen“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 4 Buchstabe a wird das Wort „befördern“ durch das Wort „verbringen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „und bei der Beförderung dieser Stoffe“ gestrichen.
19. In § 21 Abs. 1 werden die Worte „oder für eine sichere Beförderung dieser Stoffe“ gestrichen.
20. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „diese Stoffe befördern oder erwerben“ durch die Worte „den Verkehr mit diesen Stoffen betreiben“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Beförderer“ durch das Wort „Verbringer“ ersetzt; nach den Worten „im Beförderungspapier“ werden die Worte „nach gefahrgutrechtlichen Vorschriften“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 3 wird das Wort „Befördern“ durch das Wort „Verbringern“ und das Wort „Beförderungsvorgang“ durch „Verbringensvorgang“ ersetzt.
21. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „sowie bei der Beförderung dieser Stoffe“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Beförderung“ durch das Wort „Verbringung“ und das Wort „Beförderer“ durch das Wort „Verbringer“ ersetzt.
22. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „sowie bei der Beförderung dieser Stoffe“ sowie „oder der Beförderung“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Nr. 1 wird das Wort „Schutzabstand“ durch die Worte „Schutz- und Sicherheitsabstand“ ersetzt.
23. In § 25 Nr. 5 werden die Worte „dem Bundesinstitut“ durch die Worte „der zuständigen Behörde der Bundeswehr“ ersetzt.
24. In § 26 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „oder bei der Beförderung dieser Stoffe“ gestrichen.
25. Die Überschrift des Abschnitts V wird wie folgt gefaßt:
- „Umgang und Verkehr im nicht gewerblichen Bereich“.
26. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Erlaubnis zum Erwerb und zum Umgang“.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wer in anderen als den in § 7 Abs. 1 bezeichneten Fällen

 1. explosionsgefährliche Stoffe erwerben oder
 2. mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen will,

bedarf der Erlaubnis.“
 - c) In Absatz 3 Satz 2 wird nach dem Wort „Erwerb“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt, die Worte „und zur Beförderung“ werden gestrichen.
27. In § 28 Satz 1 werden die Worte „und für deren Beförderung“ gestrichen.

28. In § 29 werden die Worte „und die Beförderung dieser Stoffe“ gestrichen.
29. In der Überschrift des Abschnitts VI werden die Worte „sowie der Beförderung“ gestrichen.
30. In § 30 werden die Worte „sowie die Beförderung dieser Stoffe“ gestrichen.
31. § 31 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden nach dem Wort „umgeht“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und der Halbsatz „oder sie befördert“ gestrichen.
 - In Absatz 4 werden nach dem Wort „umgehen“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und der Halbsatz „oder diese Stoffe befördern“ gestrichen.
32. § 32 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 werden die Worte „und die Beförderung dieser Stoffe“ gestrichen.
 - In Absatz 4 werden die Worte „oder deren Beförderung“ gestrichen; die Angabe „§ 4 Abs. 1“ wird durch die Angabe „§ 4“ ersetzt.
 - In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Zulassung“ die Worte „oder ohne den nach diesem Gesetz erforderlichen Konformitätsnachweis“ eingefügt.
33. Nach § 32 wird folgender § 32a eingefügt:

„§ 32a

Mangelhafte explosionsgefährliche Stoffe
und mangelhaftes Sprengzubehör

(1) Besteht der begründete Verdacht, daß ein nach § 5 zugelassener pyrotechnischer Satz, sonstiger explosionsgefährlicher Stoff oder ein zugelassenes Sprengzubehör oder ein entsprechend § 5a Abs. 1 geprüfter und gekennzeichneteter Explosivstoff bei der bestimmungsgemäßen Verwendung eine Gefahr für Leben, Gesundheit oder Sachgüter Beschäftigter oder Dritter darstellt, so prüft die zuständige Behörde an einer Stichprobe, ob diese Stichprobe mit der bei der Zulassung vorgelegten Stoffprobe oder, im Falle der Explosivstoffe, mit dem EG-Baumuster übereinstimmt. Wird die Übereinstimmung festgestellt, so prüft die zuständige Behörde, ob diese Stichprobe die in einer Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a genannten Anforderungen erfüllt. Wird die Übereinstimmung nach Satz 1 nicht festgestellt oder sind die Anforderungen nach Satz 2 nicht erfüllt, so trifft die zuständige Behörde alle geeigneten vorläufigen Maßnahmen, um den Umgang und Verkehr mit dem explosionsgefährlichen Stoff oder dem Sprengzubehör sowie dessen Einfuhr zu verhindern oder zu beschränken. Die zuständige Behörde kann Personen, die den Stoff oder Gegenstand einführen, verbringen, vertreiben, anderen überlassen oder verwenden, diese Tätigkeit untersagen, wenn andere Maßnahmen nicht ausreichen.

(2) Wird der zuständigen Behörde von einer anderen Behörde, von einem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung oder von der Bundesanstalt mitgeteilt, daß

- ein explosionsgefährlicher Stoff oder ein Sprengzubehör einen Mangel in seiner Beschaffenheit oder Funktionsweise aufweist, durch den beim Umgang eine Gefahr für Leben, Gesundheit oder Sachgüter Beschäftigter oder Dritter herbeigeführt werden kann oder
- bei dem Wiedergewinnen, Aufbewahren, Verwenden, Vernichten oder Überlassen an andere von explosionsgefährlichen Stoffen oder Sprengzubehör ein Schadensereignis eingetreten ist und begründeter Anlaß zu der Annahme besteht, daß das Schadensereignis auf einen Mangel in dessen Beschaffenheit oder Funktionsweise zurückzuführen ist,

trifft sie erforderlichenfalls die geeigneten Maßnahmen nach Absatz 1. Die Bundesanstalt ist über die getroffenen Maßnahmen nach Satz 1 und nach Absatz 1 Satz 3 unverzüglich zu unterrichten.

(3) Die Bundesanstalt unterrichtet im Falle mangelhafter Explosivstoffe die Kommission der Europäischen Gemeinschaften unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 unter Angabe der Gründe. Sie teilt insbesondere mit, ob der Mangel auf

- eine Nichteinhaltung der in einer Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a genannten Anforderungen,
 - eine unrichtige Anwendung harmonisierter Normen oder
 - Mängel dieser harmonisierten Normen
- zurückzuführen ist.

(4) Besteht der begründete Verdacht, daß ein Explosivstoff entgegen § 5a Abs. 1 Satz 5 gekennzeichnet und in Verkehr gebracht oder anderen überlassen worden ist, finden Absatz 1 Satz 3 und 4, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 entsprechende Anwendung.“

34. § 33 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 werden die Worte „oder bei der Beförderung dieser Stoffe“ gestrichen.
- In Absatz 3 Satz 1 und 2 wird die Angabe „§ 4 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 4“ ersetzt; in Satz 1 werden die Worte „oder diese Stoffe befördern“ gestrichen.

35. § 34 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 3 Nr. 1 werden die Worte „oder deren Beförderung“ gestrichen.
- In Absatz 4 Nr. 1 werden die Worte „explosionsgefährliche Stoffe“ durch die Worte „pyrotechnische Sätze, sonstige explosionsgefährliche Stoffe“ ersetzt und nach dem Wort „einführt“ das Wort „verbringt“ eingefügt.

36. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „oder deren Beförderung“ gestrichen.
- b) In Absatz 4 werden am Ende der Nummer 3 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:
 - „4. für erforderliche Maßnahmen nach § 32 a Abs. 1 gegenüber dem im Geltungsbereich dieses Gesetzes ansässigen Hersteller oder Einführer die für dessen Hauptniederlassung zuständige Behörde, bei Gefahr im Verzug auch die Behörde, in deren Bezirk der Mangel festgestellt wird.“

37. § 39 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Rechtsverordnungen nach den §§ 4 und 6, nach § 9 Abs. 3, § 16 Abs. 3 und § 22 Abs. 5 ergeben im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung – Rechtsverordnungen nach § 37 Abs. 2 nur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft – und mit Zustimmung des Bundesrates. Rechtsverordnungen nach § 4 Satz 1 Nr. 5, § 9 Abs. 3 Nr. 2, § 13 Abs. 3 und § 29 Nr. 1 ergeben, soweit sie die Beförderung explosionsgefährlicher Stoffe betreffen, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Rechtsverordnungen nach § 13 Abs. 3 auch im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung. Soweit die Rechtsverordnungen nach § 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 explosionsgefährliche Stoffe für medizinische oder pharmazeutische Zwecke betreffen, ergeben sie auch im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit.“

38. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „Beförderung und“ gestrichen.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 2 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - bb) Nummer 3 wird gestrichen.
 - cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3; nach dem Wort „erwirbt“ wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt; die Worte „oder sie befördert“ werden gestrichen.
- c) In Absatz 2 Nr. 3 Buchstabe a werden die Worte „befördern oder“ gestrichen.

39. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird durch folgende Nummern 1 bis 1 b ersetzt:
 - „1. eine Anzeige nach § 2 Abs. 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,

1 a. entgegen § 2 Abs. 4 Satz 1 Stoffe vertreibt, anderen überläßt oder verwendet,

1 b. entgegen § 2 Abs. 4 Satz 2 oder 3 explosionsgefährliche Stoffe einem anderen überläßt, ohne ihm einen Abdruck des Feststellungsbescheides zu übergeben,“.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. ohne Zulassung nach § 5 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1, pyrotechnische Sätze, sonstige explosionsgefährliche Stoffe oder Sprengzubehör einführt, verbringt, vertreibt, anderen überläßt oder verwendet,“.

cc) In Nummer 3 wird nach der Angabe „§ 32 Abs. 1, 2, 3, 4 oder 5 Satz 1“ die Angabe „, § 32 a Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 4“ eingefügt.

dd) Nach Nummer 3 werden folgende Nummern 3 a bis 3 d eingefügt:

„3 a. entgegen § 5 a Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a oder c Explosivstoffe einführt, verbringt, in Verkehr bringt, vertreibt, anderen überläßt oder verwendet,

3 b. entgegen § 5 a Abs. 1 Satz 2 Explosivstoffe im Geltungsbereich dieses Gesetzes anderen überläßt oder verwendet,

3 c. entgegen § 5 a Abs. 1 Satz 5 einen Explosivstoff kennzeichnet und in Verkehr bringt, anderen überläßt oder verwendet,

3 d. entgegen § 5 a Abs. 2 Satz 2 die Verwendungshinweise nicht beachtet.“

ee) In Nummer 4 wird nach der Angabe „§ 26 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt; die Worte „oder § 46 Abs. 2“ werden gestrichen.

ff) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5 a eingefügt:

„5 a. entgegen § 15 Abs. 6 Explosivstoffe ohne Genehmigung verbringt, die Verbringungsgenehmigung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorlegt,“.

gg) In Nummer 10 wird nach dem Wort „verreibt“ das Wort „; verbringt“ eingefügt.

hh) In Nummer 13 wird nach dem Wort „erwirbt“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt; die Worte „oder sie befördert“ werden gestrichen.

ii) In Nummer 15 werden die Worte „oder die Beförderung“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann im Falle des Absatzes 1 Nr. 1, 1 b, 4, 6 oder 12 sowie der Nr. 16, soweit sich die Rechtsverordnung auf Auskunfts-, Mitteilungs- oder Anzeigepflichten bezieht, mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, im übrigen mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.“

40. In § 42 wird die Angabe „2, 3“ durch die Angabe „1 a, 1 b, 2, 3 bis 3 d“ ersetzt.

41. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

42. § 45 Nr. 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„1. die Durchführung und Auswertung physikalischer und chemischer Prüfungen von Stoffen und Anlagen einschließlich der Bereitstellung von Referenzverfahren und -materialien,

2. die Weiterentwicklung von Sicherheit und Zuverlässigkeit in Chemie- und Materialtechnik,“.

43. § 47 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 47

Übergangsvorschriften für die Zulassung

(1) Eine vor Inkrafttreten des Sprengstoffgesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358) erteilte Zulassung zum Vertrieb, zum Überlassen oder zur Verwendung von pyrotechnischen Sätzen, sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen oder von Sprengzubehör gilt in dem in § 1 bezeichneten Anwendungsbereich als Zulassung im Sinne des § 5 dieses Gesetzes.

(2) Weicht die in einem bis zum [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes] erlassenen Zulassungsbescheid erfolgte Zuordnung des pyrotechnischen Gegenstandes zu einer Klasse von der Klasse ab, der der Gegenstand bei Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes zuzuordnen wäre, so erlischt die Zulassung mit Ablauf des zwölften auf die Gesetzesänderung folgenden Monats, sofern nicht der Antragsteller die Abänderung des Bescheides und die Zuordnung des Gegenstandes zu der anderen Klasse beantragt hat.

(3) Das Gesetz findet bis zum 31. Dezember 2002 keine Anwendung auf Stoffe, die dem Gesetz in der bis zum [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung nicht unterlagen.

(4) Explosivstoffe dürfen im Geltungsbereich dieses Gesetzes bis längstens zum 31. Dezember 2002 auch ohne Konformitätsnachweis eingeführt, verbracht, vertrieben, anderen überlassen oder verwendet werden, wenn diese Stoffe vor [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] zur Einfuhr, zum Vertrieb, zum Überlassen an andere oder zur Verwendung im Gel-

tungsbereich dieses Gesetzes zugelassen waren. Satz 1 findet keine Anwendung für Stoffe, die auf Grund des § 4 Abs. 1 Nr. 2 in der bis zum [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung von der Pflicht zur Zulassung freigestellt waren. Bestehende Zulassungen für Explosivstoffe, für die gemäß § 5 a Abs. 1 ein Konformitätsnachweis zu erbringen ist, erlöschen am 31. Dezember 2002.

(5) Hat der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft ansässiger Bevollmächtigter bis zum 31. Dezember 2002 auf Grund einer bestehenden Zulassung eine EG-Baumusterprüfung beantragt, dürfen bis zu diesem Zeitpunkt hergestellte Explosivstoffe bis zum Abschluß dieses Verfahrens, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2005, weiterhin im Geltungsbereich dieses Gesetzes vertrieben, verbracht, anderen überlassen oder verwendet werden.“

44. In § 49 Abs. 3 wird nach der Angabe „§§ 5“ die Angabe „, 5 a“ eingefügt.

45. § 52 wird aufgehoben.

46. In den §§ 4, 6 Abs. 1 und 2, § 9 Abs. 3, § 15 Abs. 5, § 16 Abs. 3, § 22 Abs. 5, § 25 Satz 1, § 29 Satz 1, § 37 Abs. 2, §§ 38, 39 Abs. 2 und in § 44 werden

a) die Worte „der Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“,

b) die Worte „dem Bundesminister“ durch die Worte „dem Bundesministerium“,

c) die Worte „des Bundesministers“ durch die Worte „des Bundesministeriums“,

d) das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“ ersetzt.

47. Anlage I wird aufgehoben.

48. In Anlage II wird der unter der Stoffgruppe C Nr. 6 bezeichnete Stoff mit allen Angaben gestrichen. Die unter den Nummern 7 bis 10 bezeichneten Stoffe erhalten die laufenden Nummern 6 bis 9.

49. Nach Anlage II wird folgende Anlage III angefügt:

„Anlage III

Explosivstoffliste nach § 3 Abs. 1 Nr. 1

Soweit nachfolgend Stoffen und Gegenständen UN-Nummern zugeordnet sind, ist maßgeblich die 8. revidierte Fassung der „Empfehlungen der Vereinten Nationen über die Beförderung gefährlicher Güter“ (UN-Dokument ST/SG/AC. 10/1/ Rev. 8 – United Nations Recommendations on the Transport of Dangerous Goods, Eighth Revised Edition). Die Angabe der UN-Nummer dient der Zuordnung der Stoffe oder Gegenstände. Sie bezieht sich auf den verpackten Stoff oder Gegenstand. Soweit unter einzelnen UN-Nummern Gegenstände mit unterschiedlicher Zweckbestimmung enthalten sind, ist diese maßgeblich für die Zuordnung.

1. a) Explosivstoffe und Gegenstände im Sinne von Artikel 1 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 93/15/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Harmonisierung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke (ABl. EG Nr. L 121 S. 20).

Stoffe oder Gegenstand	UN-Nr.
Ammoniumnitrat, mit mehr als 0,2 % brennbaren Stoffen, einschließlich jedes als Kohlenstoff berechneten organischen Stoffes, unter Ausschluß jedes anderen zugesetzten Stoffes	0222
Ammoniumnitrat-Düngemittel, mit einer größeren Sensibilität als Ammoniumnitrat mit 0,2 % brennbaren Stoffen, einschließlich jedes als Kohlenstoff berechneten organischen Stoffes, unter Ausschluß jedes anderen zugesetzten Stoffes	0223
Ammoniumperchlorat	0402
Ammoniumpikrat, trocken oder mit weniger als 10 Masse-% Wasser	0004
Anzündschnur (Sicherheitszündschnur)	0105
Anzündhütchen	0044, 0377, 0378
Bariumazid, trocken oder angefeuchtet mit mindestens 50 Masse-% Wasser oder einer Alkohol/Wasser-Mischung	0224
Bleiazid, angefeuchtet, mit mindestens 20 Masse-% Wasser oder einer Alkohol/Wasser-Mischung	0129
Bleistyphnat (Bleitrinitroresorcinat), angefeuchtet, mit mindestens 20 Masse-% Wasser oder einer Alkohol/Wasser-Mischung	0130
Cyclotetramethylen-tetranitramin (HMX), (Oktogen), angefeuchtet, mit mindestens 15 Masse-% Wasser	0226
Cyclotetramethylen-tetranitramin (Oktogen), (HMX), desensibilisiert	0484
Cyclotrimethylen-trinitramin (Cyclonit), (Hexogen), (RDX), angefeuchtet, mit mindestens 15 Masse-% Wasser	0072
Cyclotrimethylen-trinitramin (Cyclonit), (Hexogen), (RDX), in Mischung mit Cyclotetramethylen-tetranitramin (HMX), (Oktogen), angefeuchtet, mit mindestens 15 Masse-% Wasser, oder Cyclotrimethylen-trinitramin (Cyclonit), (Hexogen), (RDX), in Mischung mit Cyclotetramethylen-tetranitramin (HMX), (Oktogen), desensibilisiert, mit mindestens 10 Masse-% Phlegmatisierungsmittel	0391
Cyclotrimethylen-trinitramin (Cyclonit), (Hexogen), (RDX), desensibilisiert	0483
Deflagrierende Metallsalze aromatischer Nitroverbindungen, n. a. g.	0132

Stoffe oder Gegenstand	UN-Nr.
Diazodinitrophenol, angefeuchtet, mit mindestens 40 Masse-% Wasser oder einer Alkohol/Wasser-Mischung	0074
Diethylenglykoldinitrat, desensibilisiert, mit mindestens 25 Masse-% nicht flüchtigem, wasserunlöslichem Phlegmatisierungsmittel	0075
Dinitroglycoluril (DINGU)	0489
Dinitrophenol, trocken oder mit weniger als 15 Masse-% Wasser	0076
Dinitrophenolate der Alkalimetalle, trocken oder mit weniger als 15 Masse-% Wasser	0077
Dinitroresorcin, trocken oder mit weniger als 15 Masse-% Wasser	0078
Dinitrosobenzol	0406
Dipikrylsulfid, trocken oder angefeuchtet mit weniger als 10 Masse-% Wasser	0401
Explosive Stoffe, n. a. g.	0473, 0475, 0477, 0479, 0480, 0481
Guanyl-Nitrosaminoguanyliden-Hydrazin, angefeuchtet, mit mindestens 30 Masse-% Wasser	0113
Guanyl-Nitrosaminoguanyltetrazen (Tetrazen), angefeuchtet, mit mindestens 30 Masse-% Wasser oder einer Alkohol/Wasser-Mischung	0114
Harnstoffnitrat, trocken oder mit weniger als 20 Masse-% Wasser	0220
Hexanitrodiphenylamin (Dipikrylamin), (Hexyl)	0079
Hexanitrostilben	0392
Hexolit (Hexotol), trocken oder mit weniger als 15 Masse-% Wasser	0118
Hexotonal, gegossen	0393
Hohlladungen, gewerbliche, ohne Zündmittel	0059, 0439, 0440, 0441
Kaliumsalze aromatischer Nitroverbindungen, explosiv	0158
Kartuschen für technische Zwecke	0275, 0276, 0323, 0381
Kartuschen, Erdölbohrloch	0277, 0278
Lockerungssprenggeräte mit Explosivstoff für Erdölbohrungen, ohne Zündmittel	0099

Stoffe oder Gegenstand	UN-Nr.
Mannithexanitrat (Nitromannit), angefeuchtet, mit mindestens 40 Masse-% Wasser oder einer Alkohol/Wasser-Mischung	0133
Natrium-dinitro-ortho-kresolat, trocken oder mit weniger als 15 Masse-% Wasser	0234
Natriumpikramat, trocken oder mit weniger als 20 Masse-% Wasser	0235
Natriumsalze aromatischer Nitroverbindungen, n. a. g.	0203
Nitroglycerin, desensibilisiert, mit mindestens 40 Masse-% nicht flüchtigem, wasserunlöslichem Phlegmatisierungsmittel	0143
Nitroglycerin in alkoholischer Lösung, mit mehr als 1%, aber nicht mehr als 10 % Nitroglycerol	0144
Nitroguanidin (Picrit), trocken oder mit weniger als 20 Masse-% Wasser	0282
Nitroharnstoff	0147
Nitrostärke, trocken oder mit weniger als 20 Masse-% Wasser	0146
Nitrozellulose, angefeuchtet, mit mindestens 25 Masse-% Alkohol	0342
Nitrozellulose, nicht behandelt oder plastifiziert, mit weniger als 18 Masse-% Plastifizierungsmittel	0341
Nitrozellulose, plastifiziert, mit mindestens 18 Masse-% Plastifizierungsmittel	0343
Nitrozellulose, trocken oder mit weniger als 25 Masse-% Wasser (oder Alkohol)	0340
Octonal	0496
Oktolit (Octol), trocken oder mit weniger als 15 Masse-% Wasser	0266
Oxynitrotriazol (ONTA)	0490
Pentaerythrittetranitrat (PETN), angefeuchtet, mit mindestens 25 Masse-% Wasser, oder Pentaerythrittetranitrat (PETN), desensibilisiert, mit mindestens 15 Masse-% Phlegmatisierungsmittel	0150
Pentaerythrittetranitrat (PETN), mit nicht weniger als 7 Masse-% Wachs	0411
Pentolit, trocken oder mit weniger als 15 Masse-% Wasser	0151
Perforationshohlladungsträger, geladen, für Erdölbohrlöcher, ohne Zündmittel	0124, 0494
Pulverrohmasse, angefeuchtet, mit mindestens 25 Masse-% Wasser	0159
Pulverrohmasse, angefeuchtet, mit nicht weniger als 17 Masse-% Alkohol	0433
Quecksilberfulminat, angefeuchtet, mit mindestens 20 Masse-% Wasser oder einer Alkohol/Wasser-Mischung	0135
Schneidladung, biegsam, gestreckt	0237, 0288

Stoffe oder Gegenstand	UN-Nr.
Schwarzpulver, gekörnt oder in Mehlform	0027
Schwarzpulver, gepreßt oder als Pellets	0028
Sprengkapsel, elektrisch	0030, 0456, 0255
Sprengkapsel, nicht elektrisch	0029, 0267, 0455
Sprengladungen, gewerbliche, ohne Zündmittel	0442, 0443, 0444, 0445
Sprengniete	0174
Sprengschnur, biegsam	0065, 0289
Sprengschnur, mit geringer Wirkung, mit Metallmantel	0104
Sprengschnur, mit Metallmantel	0102, 0290
Sprengstoffe, Typ A	0081
Sprengstoffe, Typ B	0082, 0331
Sprengstoffe, Typ C	0083
Sprengstoffe, Typ D	0084
Sprengstoffe, Typ E	0241, 0332
Tetrazol-I-essigsäure	0407
Tetranitroanilin	0207
Treibladungspulver	0160, 0161
Treibstoff, fest	0499
Treibstoff, flüssig	0495
Trinitroanilin (Pikramid)	0153
Trinitroanisol	0213
Trinitrobenzoesäure, trocken oder mit weniger als 30 Masse-% Wasser	0215
Trinitrobenzol, trocken oder mit weniger als 30 Masse-% Wasser	0214
Trinitrobenzolsulfonsäure	0386
Trinitrochlorbenzol (Pikrylchlorid)	0155
Trinitrofluorenon	0387
Trinitrometakresol	0216
Trinitronaphthalin	0217
Trinitrophenetol	0218
Trinitrophenol (Pikrinsäure), trocken oder mit weniger als 30 Masse-% Wasser	0154
Trinitrophenylmethylnitramin (Tetryl)	0208
Trinitroresorcin (Styphninsäure), angefeuchtet, mit mindestens 20 Masse-% Wasser oder einer Alkohol/Wasser-Mischung	0394

Stoffe oder Gegenstand	UN-Nr.
Trinitroresorcin (Styphninsäure), trocken oder mit weniger als 20 Masse-% Wasser oder einer Alkohol/Wasser-Mischung	0219
Trinitrotoluol (TNT) in Mischung mit Trinitrobenzol oder mit Hexanitrostilben	0388
Trinitrotoluol (TNT) in Mischung mit Trinitrobenzol und Hexanitrostilben	0389
Trinitrotoluol (TNT), trocken oder mit weniger als 30 Masse-% Wasser	0209
Tritonal	0390
Zirkonumpikramat, trocken oder mit weniger als 20 Masse-% Wasser	0236
Zündeinrichtung für Sprengungen, nicht elektrisch	0360
Zündeinrichtungen für Sprengladungen, nicht elektrisch	0361
5-Mercaptotetrazol-1-essigsäure	0448
5-Nitrobenzotriazol	0385
1.b) Den Explosivstoffen nach Nummer 1.a) gleichgestellte Explosivstoffe (Artikel 1 Abs. 5 der Richtlinie 93/15/EWG), die zu empfindlich für den Transport und daher ohne UN-Nummer sind.	
Bleiazid, trocken oder mit weniger als 20 Masse-% Wasser oder einer Alkohol/Wasser-Mischung	
Bleistyphnat (Bleitrinitroresorcinat), trocken oder mit weniger als 20 Masse-% Wasser oder einer Alkohol/Wasser-Mischung	
Cyclotetramethylentetranitramin (HMX), (Oktogen), trocken oder mit weniger als 15 Masse-% Wasser	
Cyclotrimethylentrinitramin (Cyclonit), (Hexogen), (RDX), trocken oder mit weniger als 15 Masse-% Wasser	
Cyclotrimethylentrinitramin (Cyclonit), (Hexogen), (RDX), in Mischung mit Cyclotetramethylentetranitramin (HMX), (Oktogen), trocken oder mit weniger als 15 Masse-% Wasser, oder Cyclotrimethylentrinitramin (Cyclonit), (Hexogen), (RDX), in Mischung mit Cyclotetramethylentetranitramin (HMX), (Oktogen), nicht desensibilisiert oder desensibilisiert mit weniger als 10 Masse-% Phlegmatisierungsmittel	
Diazodinitrophenol, trocken oder mit weniger als 40 Masse-% Wasser oder einer Alkohol/Wasser-Mischung	
Diethylenglykoldinitrat, nicht desensibilisiert oder desensibilisiert mit weniger als 25 Masse-% wasserunlöslichem Phlegmatisierungsmittel	
Diethylenglykoldinitrat, desensibilisiert mit wasserlöslichem Phlegmatisierungsmittel	

Guanyl-Nitrosaminoguanyliden-Hydrazin, trocken oder mit weniger als 30 Masse-% Wasser

Guanyl-Nitrosaminoguanyltetrazen (Tetrazen), trocken oder mit weniger als 30 Masse-% Wasser oder einer Alkohol/Wasser-Mischung

Mannithexanitrat (Nitromannit), trocken oder mit weniger als 40 Masse-% Wasser oder einer Alkohol/Wasser-Mischung

Nitroglyzerin, nicht desensibilisiert oder desensibilisiert mit weniger als 40 Masse-% wasserunlöslichem Phlegmatisierungsmittel

Nitroglyzerin, desensibilisiert mit wasserlöslichem Phlegmatisierungsmittel

Pentaerythrittetranitrat (PETN), trocken oder mit weniger als 25 Masse-% Wasser oder Pentaerythrittetranitrat (PETN), nicht desensibilisiert oder desensibilisiert mit weniger als 15 Masse-% Phlegmatisierungsmittel

Pentaerythrittetranitrat (PETN), mit weniger als 7 Masse-% Wachs

Pulverrohmasse, trocken oder mit weniger als 25 Masse-% Wasser

Pulverrohmasse, trocken oder mit weniger als 17 Masse-% Alkohol

Quecksilberfulminat, trocken oder mit weniger als mindestens 20 Masse-% Wasser oder einer Alkohol/Wasser-Mischung

2. Explosivstoffe und Gegenstände nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, sofern sie nicht ausschließlich für militärische Verwendung bestimmt sind (Artikel 1 Abs. 3, 1. Anstrich der Richtlinie 93/15/EWG)

Stoffe oder Gegenstand	UN-Nr.
Auslösevorrichtung, mit Explosivstoff	0173
Bestandteile, Zündkette, n. a. g.	0382, 0383, 0384, 0461
Explosive Stoffe, n. a. g.	0357, 0358, 0359, 0474
Explosive Stoffe, sehr unempfindlich (Stoffe EVI), n. a. g.	0482
Fallote, mit Explosivstoff	0204, 0296, 0374, 0375
Gegenstände mit Explosivstoff, n. a. g.	0349, 0350, 0351, 0352, 0354, 0355, 0356, 0462, 0463, 0464, 0465, 0466, 0467, 0468, 0469, 0470, 0471, 0472
Gegenstände mit Explosivstoff, extrem unempfindlich (Gegenstände, EEI)	0486

Stoffe oder Gegenstand	UN-Nr.
Raketen, mit Ausstoßladung	0436, 0437, 0438
Raketenmotore	0186, 0280, 0281
Raketenmotore, Flüssigtreibstoff	0395, 0396
Sprengkörper	0048
Sprengladung, kunststoffgebunden	0457, 0458, 0459, 0460
Treibsätze	0271, 0272, 0415, 0491
Treibstoff, fest	0498
Treibstoff, flüssig	0497
Vorrichtungen, durch Wasser aktivierbar, mit Zerleger, Ausstoß- oder Treibladung	0248, 0249
Zerleger, mit Explosivstoff	0043
Zündverstärker, mit Detonator	0225, 0268
Zündverstärker, ohne Detonator	0042, 0283

3. Explosivstoffe und Gegenstände nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 mit ausschließlich militärischer Verwendung, für die das Gesetz bei Tätigkeiten nach § 1 Abs. 4 Nr. 4 Anwendung findet

Stoffe oder Gegenstand	UN-Nr.
Detonatoren für Munition	0073, 0364, 0365, 0366
Füllsprengkörper	0060
Gefechtsköpfe, Rakete, mit Sprengladung	0286, 0287, 0369
Gefechtsköpfe, Rakete mit Zerleger oder Ausstoßladung	0370, 0371
Gefechtsköpfe, Torpedo, mit Sprengladung	0221
Geschosse, inert, mit Leuchtspurmitteln	0345
Geschosse, mit Sprengladung	0167, 0168, 0169, 0324, 0344
Geschosse, mit Zerleger oder Ausstoßladung	0346, 0347, 0426, 0427
Raketentriebwerke mit Hypergolen, mit oder ohne Ausstoßladung	0250, 0322
Treibladungen für Geschütze	0242, 0279, 0414
Treibladungshülsen, verbrennlich, leer, ohne Treibladungsanzünder	0446, 0447
Zünder, nicht sprengkräftig	0368
Zünder, sprengkräftig	0106, 0107, 0257, 0367
Zünder, sprengkräftig, mit Sicherungsvorrichtungen	0408, 0409, 0410

Stoffe oder Gegenstand	UN-Nr.
sonstige sprengkräftige Kriegswaffen nach der Anlage (Kriegswaffenliste) zum Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506) in der jeweils geltenden Fassung ¹⁾ .	

Artikel 2

Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz

Die Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Abschnitte II bis IV erhalten folgende Titel:

„Abschnitt II – Zulassung von pyrotechnischen Sätzen, sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen und von Sprengzubehör, Konformitätsnachweis für Explosivstoffe

Abschnitt III – Verfahren bei der Zulassung von pyrotechnischen Sätzen, sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen oder von Sprengzubehör, Konformitätsnachweisverfahren für Explosivstoffe

Abschnitt IV – Allgemeine Vorschriften über die Kennzeichnung, die Verpackung und das Überlassen an andere“.

b) Im Titel von Abschnitt IX werden die Worte „EG-Angehörige“ durch die Worte „Bürger der Europäischen Union“ ersetzt.

c) Der Titel von Anlage 1 wird wie folgt gefaßt:

„Anlage 1 – Anforderungen an die Zusammensetzung und Beschaffenheit von pyrotechnischen Sätzen, sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen im Sinne von § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 des Gesetzes und von Sprengzubehör im Sinne von § 6 Abs. 1“.

d) Nach dem Titel der Anlage 1 wird folgender Titel eingefügt:

„Anlage 1a – Anforderungen an die Zusammensetzung und Beschaffenheit von Explosivstoffen nach § 6a Abs. 1“.

¹⁾ Zur Zeit Kriegswaffenliste Nr. 37, 40 bis 60.

- e) Nach dem Titel der Anlage 3 wird folgender Titel eingefügt:
 „Anlage 3a – Markierung von Explosivstoffen nach § 6a Abs. 2“.
- f) Der Titel der Anlage 5 wird durch folgende Titel ersetzt:
 „Anlage 5 – CE-Konformitätskennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 4 a
 Anlage 6 – Verfahren der Einzelprüfung eines Explosivstoffs nach § 6a Abs. 1
 Anlage 7 – Verfahren der EG-Baumusterprüfung nach § 12a Abs. 1
 Anlage 8 – Qualitätssicherungsverfahren nach § 12b Abs. 1
 Anlage 9 – Anforderungen an die benannten Stellen nach § 12a Abs. 4 und § 12c Abs. 2
 Anlage 10 – Erforderliche Angaben im Antrag auf Genehmigung des Verbringens von Explosivstoffen nach § 25a Abs. 2 und Angaben in der Genehmigung nach § 25a Abs. 4“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Worte „die Beförderung“ werden durch die Worte „das Inverkehrbringen, das Verbringen, das Überlassen an andere“ ersetzt.
- bbb) In Buchstabe b wird vor dem Wort „Schnellauslösevorrichtungen“ das Wort „pyrotechnischen“ eingefügt.
- ccc) Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d eingefügt:
- „d) pyrotechnischen Auslösevorrichtungen von Airbag-Druckgasspeichern mit einem pyrotechnischen Satz von nicht mehr als 2 g, wenn diese fest mit dem Druckgefäß verbunden sind und in dieser Anordnung durch Schlag oder Brand nicht zerstört oder zur Explosion gebracht werden können;“.
- bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Im Einleitungssatz werden die Worte „die Beförderung,“ gestrichen und nach dem Wort „Einfuhr“ die Worte „, das Verbringen“ eingefügt; Buchstabe a wird aufgehoben.
- bbb) Die Buchstaben b und c werden Buchstaben a und b.
- ccc) In Buchstabe a werden das Wort „Zündhütchen“ durch „Anzündhütchen“ und das Wort „Zündsatz“ durch „Anzündsatz“ ersetzt.
- ddd) In Buchstabe b wird das Wort „Zündpillen“ durch das Wort „Anzündpillen“ und das Wort „Zündlamellen“ durch das Wort „Anzündlamellen“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 werden die Worte „die Beförderung und“ gestrichen; das Wort „Zündhölzern“ wird durch das Wort „Anzündern“ ersetzt.
- dd) In Nummer 4 werden die Worte „die Beförderung und“ gestrichen.
- ee) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Verarbeiten“ das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt und nach dem Wort „Hilfsstoffe“ der Gliedsatz „, die nicht Explosivstoffe im Sinne des Gesetzes sind,“ eingefügt; das Wort „Befördern“ wird durch das Wort „Transportieren“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:
- „1. das Aufbewahren von elektrischen Anzündern, Anzündschnüren und Anzündern für Anzündschnüre; dies gilt nicht für offene Anzündschnüre (Stoppinen) und elektrische Anzündern mit Sprengkapseln,“.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 6 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 3“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Befördern“ durch das Wort „Verbringen“ und das Wort „befördert“ durch das Wort „verbracht“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach der Angabe „§ 15 Abs. 1“ wird die Angabe „und 6“ eingefügt; nach dem Wort „Aufbewahren“ wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt;
- bb) die Worte „und Befördern“ werden gestrichen;
- cc) nach dem Wort „Einführen“ werden die Worte „und Verbringen“ eingefügt;
- dd) in Nummer 1 werden hinter dem Wort „Böllerpulver“ die Worte „zum eigenen Verbrauch“ und nach dem Wort „schießen“, die Worte „oder durch Jäger“ eingefügt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Nach der Angabe „5“ wird die Angabe „, 5a“ eingefügt.
- bbb) In Nummer 1 werden nach den Worten „den Erwerb“ die Worte „, das Verbringen“ eingefügt; die Worte „Sprengstoffen, Treibstoffen, Zündstoffen oder pyrotechnischen Sätzen (Explosivstoffen)“ werden ersetzt

durch die Worte „Explosivstoffen, pyrotechnischen Sätzen“; vor dem Wort „explosionsgefährlichen“ wird das Wort „sonstigen“ eingefügt.

bb) Satz 4 wird gestrichen.

b) In Absatz 2 wird vor dem Wort „explosionsgefährlichen“ das Wort „sonstigen“ eingefügt.

c) In Absatz 4 wird das Wort „Explosivstoffen“ durch die Worte „pyrotechnischen Sätzen“ ersetzt; vor dem Wort „explosionsgefährlichen“ wird das Wort „sonstigen“ eingefügt.

d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:

„(4 a) Die §§ 5 a, 7, 10 bis 13 und 16 des Gesetzes sind auf die in Absatz 1 bezeichneten Tätigkeiten zu Zwecken der Fertigungskontrolle oder der Forschung in gewerblichen Betrieben nicht anzuwenden, soweit hierbei mit Explosivstoffen in Mengen bis zu 3 kg umgegangen wird. Der Vertrieb und das Überlassen dieser Stoffe darf nur gegen Bestell- oder Lieferschein erfolgen, der fünf Jahre aufzubewahren ist.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. pyrotechnische Sätze, sonstige explosionsgefährliche Stoffe nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 des Gesetzes und Sprengzubehör, die nur für militärische oder polizeiliche Zwecke hergestellt, wiedergewonnen, bearbeitet, verarbeitet, eingeführt oder verbracht und an eine militärische, polizeiliche oder eine Dienststelle des Katastrophenschutzes vertrieben oder ihr überlassen werden, wenn sichergestellt ist, daß die Stoffe und Gegenstände den von der jeweils zuständigen Stelle erlassenen technischen Lieferbedingungen entsprechen, soweit diese den Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern Beschäftigter oder Dritter betreffen,“.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. pyrotechnische Sätze und Sprengzubehör, die für militärische oder polizeiliche Zwecke bestimmt sind und zum Zwecke der Prüfung der zuständigen Behörde überlassen werden,“.

cc) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Das Wort „Explosivstoffe“ wird durch die Worte „pyrotechnische Sätze und Sprengzubehör“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe b werden nach dem Wort „eingeführt“ die Worte „oder verbracht“ eingefügt.

ccc) Im letzten Halbsatz werden die Worte „explosionsgefährlichen Stoffe“ durch die Worte „Stoffe oder Gegenstände“ ersetzt.

dd) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Worte „Explosivstoffe und“ werden durch die Worte „pyrotechnische Sätze, Sprengzubehör und sonstige“ ersetzt *).

bbb) Nach dem Wort „eingeführt“ wird das Wort „verbracht“ eingefügt.

ee) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Worte „Explosivstoffe und“ werden durch die Worte „pyrotechnische Sätze und sonstige“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe a wird die Angabe „§ 5 Abs. 3 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 3“ ersetzt.

ccc) Buchstabe d wird gestrichen.

ff) In Nummer 6 wird vor dem Wort „Schnellauslösevorrichtungen“ das Wort „pyrotechnische“ eingefügt.

gg) In den Nummern 8, 9 und 10 werden nach dem Wort „eingeführt“ die Worte „oder verbracht“ eingefügt; in Nummer 9 wird das Wort „Gegenstände“ durch das Wort „Sätze“ ersetzt.

hh) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden

aaa) die Worte „explosionsgefährlichen Stoffe“ jeweils durch die Worte „Stoffe und Gegenstände“ ersetzt,

bbb) die Worte „des Bundesinstituts“ durch die Worte „der zuständigen Behörde“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „explosionsgefährlichen Stoffen“ durch die Worte „pyrotechnischen Sätzen oder sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 des Gesetzes“ ersetzt.

cc) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Dies gilt auch im Falle des Absatzes 1 Nr. 5 Buchstabe c, sofern die Stoffe in Munition im Sinne des Waffengesetzes geladen werden sollen.“

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „explosionsgefährliche Stoffe“ durch die Worte „pyrotechnische Sätze, sonstige explosionsgefährliche Stoffe nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 des Gesetzes sowie auf Sprengzubehör“ ersetzt; nach dem Wort „ausgeführt“ werden die Worte „oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verbracht“ eingefügt.

*) Nummer 4 kann ersatzlos gestrichen werden, wenn die Versuchsgrube Tremonia geschlossen ist.

5. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

§ 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4²⁾, Abs. 2 und 3 gelten für Explosivstoffe mit der Maßgabe, daß für diese einschließlich ihres Verbringens § 5 a Abs. 1 des Gesetzes keine Anwendung findet.“

6. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird vor dem Wort „explosionsgefährliche“ das Wort „und“ durch die Worte „pyrotechnische Sätze und sonstige“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird nach dem Wort „eingeführt“ das Wort „, verbracht“ eingefügt.

cc) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. elektrische Anzünder, Anzündschnüre, Anzünder für Anzündschnüre sowie pyrotechnische Gegenstände.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Vertrieb,“ die Worte „das Verbringen und“ eingefügt; die Worte „und das Befördern“ werden gestrichen.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Befördern“ durch das Wort „Verbringen“ ersetzt.

7. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Befördern und“ gestrichen; nach dem Wort „Einfuhr“ werden die Worte „und Verbringen“ eingefügt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. die auf Grund § 36 Abs. 1 des Gesetzes zuständigen Behörden, soweit diese für Prüfaufgaben bestimmt sind,“.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „das Befördern und“ gestrichen und nach dem Wort „Einfuhr“ die Worte „und das Verbringen“ eingefügt.

bb) Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:

„7. den obersten Bundesbehörden nachgeordnete Dienststellen, zu deren Aufgaben die Beschaffung explosionsgefährlicher Stoffe und Gegenstände gehört;“.

cc) Nummer 8 wird aufgehoben.

c) In Absatz 3 Nr. 1 und 2 und in Absatz 4 wird das Wort „Befördern“ jeweils durch das Wort „Verbringen“ ersetzt.

8. Die Überschrift des Abschnitts II wird wie folgt gefaßt:

„Zulassung von pyrotechnischen Sätzen, sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen und von Sprengzubehör, Konformitätsnachweis für Explosivstoffe“.

9. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Explosivstoffe und“ durch die Worte „Pyrotechnische Sätze und sonstige“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Gemeinschaften“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „für pyrotechnische Sätze, sonstige explosionsgefährliche Stoffe nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 des Gesetzes und Sprengzubehör“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird aufgehoben; Absatz 4 wird Absatz 3.

10. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

„§ 6 a

(1) Explosivstoffe müssen zum Nachweis der Konformität nach § 5 a Abs. 1 des Gesetzes in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit den Anforderungen der Anlage 1 a entsprechen. Das hierfür anzuwendende Konformitätsnachweisverfahren besteht aus dem EG-Baumusterprüfverfahren (Anlage 7) und dem Qualitätssicherungsverfahren (Anlage 8). Den in Satz 2 genannten Verfahren nach Anlage 7 und 8 steht die Einzelprüfung eines Explosivstoffes (Anlage 6) gleich.

(2) Die in der Anlage 3 a Nummer 1 bezeichneten Explosivstoffe sind darüber hinaus nach Anlage 3 a Nr. 2 zu markieren. Dies gilt auch für Explosivstoffe für militärische oder polizeiliche Zwecke sowie für Zwecke des Katastrophenschutzes einschließlich der Explosivstoffe im Besitz von militärischen oder polizeilichen Dienststellen und Dienststellen des Katastrophenschutzes.

(3) Nicht markierte Sprengstoffe nach Absatz 2 dürfen im Geltungsbereich dieser Verordnung nicht hergestellt, verarbeitet, wiedergewonnen, aufbewahrt, verwendet, in Verkehr gebracht, anderen überlassen oder verbracht werden; ihre Einfuhr und Ausfuhr ist untersagt. Nicht markierte Sprengstoffe, die sich im Geltungsbereich dieser Verordnung befinden, sind innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu verwenden oder zu vernichten. Satz 3 gilt nicht für die in § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes genannten Einrichtungen.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für nicht markierte Sprengstoffe, die in geringen Mengen

a) nur zur Verwendung bei der Forschung und Entwicklung oder beim Testen neuer oder veränderter Sprengstoffe hergestellt oder gelagert werden,

²⁾ Vgl. Anmerkung zu § 3 Abs. 1 Nr. 4.

- b) nur zur Verwendung bei der Ausbildung in der Sprengstoffdetektion und/oder bei der Entwicklung oder dem Testen von Sprengstoffspürgeräten hergestellt oder gelagert werden,
- c) nur für den Umgang für Zwecke der Kriminaltechnik und der polizeilichen Spezialausbildung benötigt werden.

(5) Wettersprengstoffe und Wettersprengschnüre werden entsprechend ihrer Sicherheit gegen Schlagwetter in die Klassen I, II und III eingeteilt."

11. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Explosivstoffe“ das Wort „und“ durch die Worte „, pyrotechnische Sätze sowie sonstige“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Sprengschnüre und Anzündschnüre müssen einen farbigen Kennfaden, der für die Herstellungsstätte charakteristisch ist, enthalten.

(5) Zündmittel müssen ein Zeichen für die Herstellungsstätte aufweisen.“

12. § 8 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 8

Die Zulassungsbehörde hat für pyrotechnische Sätze, sonstige explosionsgefährliche Stoffe nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 des Gesetzes und für Sprengzubehör dem Zulassungsinhaber die Verwendung eines Zulassungszeichens vorzuschreiben. Das Zulassungszeichen besteht aus der Kurzbezeichnung der Bundesanstalt „BAM“, dem in der Anlage 2 für den jeweiligen Stoff oder Gegenstand vorgesehenen Zeichen und einer fortlaufenden Kennnummer. Satz 2 findet entsprechende Anwendung für das Identifikationszeichen nach § 5 a Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes.“

13. In der Überschrift des Abschnitts III werden die Worte „; Zulassung zu Erprobungszwecken mit dem Vorbehalt des Widerrufs“ durch die Worte „von pyrotechnischen Sätzen, sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen oder von Sprengzubehör, Konformitätsnachweisverfahren für Explosivstoffe“ ersetzt.

14. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „von“ die Worte „pyrotechnischen Sätzen, sonstigen“ eingefügt.
- b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:

„(2) Wird die Zulassung eines pyrotechnischen Satzes, sonstigen explosionsgefährlichen Stoffes oder von Sprengzubehör beantragt, der nach den Angaben des Herstellers in seiner Zusammensetzung und Beschaffenheit einem bereits zugelassenen Stoff oder

Gegenstand entspricht, so kann die Prüfung auf die Feststellung beschränkt werden, ob

- 1. bei pyrotechnischen Sätzen oder sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen der Stoff mit dem bereits zugelassenen Stoff in seiner Zusammensetzung und Beschaffenheit übereinstimmt oder
- 2. bei pyrotechnischen Gegenständen und Sprengzubehör die Gegenstände in Beschaffenheit und Funktionsweise ganz oder teilweise dem zugelassenen Gegenstand entsprechen oder ihm vergleichbar sind.

(3) Zuständig für die Prüfungen nach den Absätzen 1 und 2 ist die Zulassungsbehörde. Für die Prüfung von Sprengzubehör findet § 12 a Abs. 4 Satz 2 entsprechende Anwendung.“

- c) Absatz 4 wird aufgehoben.

15. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Antrag“ werden die Worte „auf Zulassung“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 1 werden vor dem Wort „explosionsgefährlichen“ die Worte „pyrotechnischen Satzes, des sonstigen“ eingefügt.
 - cc) In Nummer 3 zweiter Halbsatz werden nach dem Wort „Zusammensetzung“ die Worte „des sonstigen explosionsgefährlichen Stoffes“ eingefügt und die Worte „der explosionsgefährliche Stoff“ durch die Worte „dieser Stoff“ ersetzt.
 - dd) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. bei der Zulassung von pyrotechnischen Gegenständen, die Form des Zeichens für die Herstellungsstätte, sofern sich die Kennzeichnung mit dem Namen der Herstellungsstätte wegen der geringen Größe des Gegenstandes auf diesem nicht anbringen läßt.“

- b) Absatz 2 wird aufgehoben, die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

16. § 11 wird aufgehoben.

17. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „explosionsgefährlichen Stoffes“ durch die Worte „pyrotechnischen Satzes, sonstigen explosionsgefährlichen Stoffes nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 des Gesetzes“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden vor dem Wort „explosionsgefährlichen“ die Worte „pyrotechnischen Satzes, des sonstigen“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Herstellers“ die Worte „, seines in einem Mitgliedstaat ansässigen Bevollmächtigten oder des Verbringers“ eingefügt.

18. Nach § 12 werden folgende neue §§ 12a bis 12c eingefügt:

„ § 12a

(1) Vor dem Inverkehrbringen sind Explosivstoffe nach Anlage 6 (Einzelprüfung) oder nach Anlage 7 (EG-Baumusterprüfung) daraufhin zu prüfen, ob sie in Zusammensetzung und Beschaffenheit die Anforderungen nach Anlage 1a erfüllen.

(2) Wird die Konformität nach Absatz 1 festgestellt, so wird eine EG-Baumusterprüfbescheinigung erteilt. Diese kann befristet, inhaltlich beschränkt sowie mit Bedingungen verbunden werden, soweit dies zum Schutz von Leben, Gesundheit oder Sachgütern Beschäftigter oder Dritter erforderlich ist. Die Bundesanstalt kann, auch nachträglich, Auflagen erlassen, soweit dies zum Schutz der in Satz 2 bezeichneten Rechtsgüter erforderlich ist.

(3) Für die Rücknahme und den Widerruf einer EG-Baumusterprüfbescheinigung gelten die Vorschriften des § 34 Abs. 1, 2 und 4 Nr. 1 des Gesetzes entsprechend.

(4) Zuständig für die Prüfung nach Absatz 1 und die Erteilung der EG-Baumusterprüfbescheinigungen im Geltungsbereich des Gesetzes ist ausschließlich die Bundesanstalt. Sie kann mit der Durchführung von Teilen der Prüfungen auch andere Prüflaboratorien beauftragen, die die Anforderungen nach Anlage 9 erfüllen müssen. Die Bundesanstalt übermittelt den übrigen Mitgliedstaaten alle erforderlichen Angaben über im Geltungsbereich des Gesetzes erteilte, geänderte, zurückgenommene oder widerrufene EG-Baumusterprüfbescheinigungen.

(5) Eine EG-Baumusterprüfbescheinigung und etwaige Ergänzungen müssen vom Hersteller oder seinem in der Europäischen Union ansässigen Bevollmächtigten mindestens zehn Jahre lang nach der letzten Herstellung des Produkts zusammen mit den dazugehörigen Unterlagen aufbewahrt und auf Verlangen der zuständigen Behörde jederzeit vorgelegt werden.

§ 12b

(1) Für die einem EG-Baumuster nachgefertigten Explosivstoffe hat der Hersteller in einem Qualitätssicherungsverfahren die Konformität der nachgefertigten Explosivstoffe mit dem EG-Baumuster nachzuweisen. Dabei ist eines der in Anlage 8 aufgeführten Verfahren (Module) anzuwenden.

(2) Wird im Qualitätssicherungsverfahren nach Anlage 8 die Konformität der nachgefertigten Explosivstoffe mit dem EG-Baumuster festgestellt, so bringt der Hersteller auf den Explosivstoffen oder, soweit das nicht möglich ist, auf deren Verpackung das CE-Zeichen an und stellt eine Konformitätserklärung aus.

(3) Der Hersteller oder sein in der Europäischen Union ansässiger Bevollmächtigter hat nachfolgende Unterlagen mindestens zehn

Jahre lang nach der letzten Herstellung des Produkts aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde jederzeit vorzulegen:

- a) die Konformitätserklärung,
- b) die Unterlagen über das zugelassene Qualitätssicherungssystem,
- c) die Entscheidung über die Bewertung dieses Qualitätssicherungssystems,
- d) die Berichte über die Nachprüfungen und
- e) die Konformitätsbescheinigung.

§ 12c

(1) Soweit im Rahmen des Qualitätssicherungsverfahrens nach § 12b oder im Rahmen der Einzelprüfung nach § 6a Abs. 1 Satz 3 Prüfungen auszuführen und Bescheinigungen auszustellen sind, müssen diese von einer benannten Stelle unter Beachtung der dafür festgelegten Verfahren durchgeführt und ausgestellt werden. Die benannten Stellen können mit der Durchführung von Teilen der Prüfungen auch andere Prüflaboratorien beauftragen.

(2) Benannte Stelle im Sinne des Absatzes 1 ist die Bundesanstalt. Benannte Stelle ist auch jede von den Ländern als Prüflaboratorium oder Zertifizierungsstelle für einen bestimmten Aufgabenbereich dem Bundesministerium des Innern benannte und von ihm im Bundesanzeiger bekanntgemachte Stelle. Die Stelle kann benannt werden, wenn in einem Akkreditierungsverfahren festgestellt wurde, daß die Einhaltung der Anforderungen nach Anlage 9 gewährleistet ist. Die Akkreditierung kann unter Auflagen erteilt werden und ist zu befristen. Erteilung, Ablauf, Rücknahme, Widerruf und Erlöschen sind dem Bundesministerium des Innern unverzüglich anzuzeigen.

(3) Benannte Stellen nach Absatz 1 und nach § 12a Abs. 1 für die Durchführung von Prüfungen und die Erteilung von Bescheinigungen sind auch die Stellen, die der Kommission der Europäischen Gemeinschaften von einem Mitgliedstaat auf Grund eines Rechtsakts des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften oder von einer nach dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum zuständigen Behörde auf Grund dieses Abkommens mitgeteilt worden sind.

(4) Die Länder, bei Einrichtungen des Bundes die für die Fachaufsicht zuständige oberste Bundesbehörde, überwachen die Einhaltung der Anforderungen nach Anlage 9 durch die benannten Stellen. Sie können von den benannten Stellen und dem mit den Prüfungen und der Durchführung der Fachaufgaben beauftragten Personal die zur Erfüllung ihrer Überwachungsaufgaben erforderlichen Auskünfte und sonstige Unterstützung verlangen. Ihre Beauftragten sind berechtigt, zu den Betriebs- und Geschäftszeiten Grundstücke, Geschäfts- und Laborräume zu betreten und zu besichtigen und die Vorlage von Unterlagen für die Erteilung von Bescheinigun-

gen zu verlangen. Die Auskunftspflichtigen haben die Maßnahmen nach Satz 3 zu dulden; § 31 Abs. 3 des Gesetzes findet Anwendung.

(5) Das Bundesministerium des Innern teilt der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und den anderen Mitgliedstaaten mit, welche Stellen für die Durchführung des Konformitätsnachweisverfahrens benannt worden sind und welche Aufgaben diesen Stellen übertragen worden sind. Das Bundesministerium des Innern unterrichtet die Kommission der Europäischen Gemeinschaften und die anderen Mitgliedstaaten über den Ablauf, die Rücknahme oder den Widerruf und eine anderweitige Aufhebung oder Erledigung einer Benennung. Es macht auch den Ablauf, Widerruf, die Rücknahme sowie anderweitige Aufhebung oder Erledigung einer Benennung im Bundesanzeiger bekannt."

19. § 13 wird wie folgt gefaßt:

„§ 13

(1) Die Bundesanstalt hat eine Liste der gemäß § 5 des Gesetzes erteilten Zulassungen für pyrotechnische Sätze, sonstige explosionsgefährliche Stoffe und Sprengzubehör sowie der gemäß § 12a erteilten EG-Baumusterprüfbescheinigungen für Explosivstoffe zu führen und diese auf dem jeweils neuesten Stand zu halten. Die Liste soll die folgenden Angaben enthalten:

1. die Bezeichnung des Stoffes oder Gegenstandes,
2. im Falle der pyrotechnischen Sätze, der sonstigen explosionsgefährlichen Stoffe und des Sprengzubehörs: den Namen und die Anschrift des Herstellers und gegebenenfalls des Einführers sowie das Zulassungszeichen,
3. im Falle der Explosivstoffe: den Namen und die Anschrift des Herstellers und gegebenenfalls seines in der Europäischen Union ansässigen Bevollmächtigten sowie das Identifikationszeichen,
4. Beschränkungen, Befristungen, Bedingungen und Auflagen, insbesondere die von der Bundesanstalt gemäß § 5a Abs. 2 des Gesetzes festgelegten Verwendungshinweise.

(2) Die Bundesanstalt hat auch eine Liste der ihr von den benannten Stellen der anderen Mitgliedstaaten mitgeteilten Baumusterprüfbescheinigungen zu führen. Absatz 1 findet entsprechende Anwendung.

(3) Die Listen sind bei der Bundesanstalt während der Dienststunden auszulegen. Auf Verlangen eines Dritten ist diesem gegen Kostenersatzung eine Abschrift oder Vervielfältigung zu überlassen."

20. Die Überschrift des Abschnitts IV wird wie folgt neu gefaßt:

„Allgemeine Vorschriften über die Kennzeichnung, die Verpackung und das Überlassen an andere“.

21. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „oder einführt“ durch die Worte „, einführt oder verbringt“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 2 wird nach dem Wort „Name“ das Wort „(Firma)“ eingefügt.

bbb) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. bei pyrotechnischen Sätzen, sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör: Kennzeichen der Herstellungstätte nach § 10 Abs. 1 Nr. 4,“.

ccc) In Nummer 4 werden vor dem Wort „das“ die Worte „bei pyrotechnischen Sätzen, sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör:“ eingefügt.

ddd) Nach Nummer 4 werden folgende Nummern 4a und 4b eingefügt:

„4a. bei Explosivstoffen: das CE-Zeichen nach Anlage 5, im Falle einer erfolgten Einzelprüfung nach § 6a Abs. 1 Satz 3 oder des Konformitätsnachweises nach § 6a Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Anlage 8 Nr. 4 auch das Kennzeichen der benannten Stelle;

4b. bei Explosivstoffen: das Identifikationszeichen nach § 5a Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes,“.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „oder einführt“ werden durch die Worte „, einführt oder verbringt“ ersetzt; nach dem Wort „Bundesanstalt“ werden die Worte „oder von dem Wehrwissenschaftlichen Institut“ eingefügt.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Satz 1 ist nicht anzuwenden auf Explosivstoffe, die aus dem Geltungsbereich des Gesetzes oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Abs. 5, 9, 10, 17, 19, 22, 28, 60 und 61“ durch die Angabe „Abs. 3, 9, 16, 19, 23, 27, 29, 32, 35, 39, 44, 50, 55, 58, 93 und 94“ ersetzt.

bb) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„Bei verpackten Explosivstoffen ist die Verpackung außerdem nach Absatz 1 Nr. 4a zu kennzeichnen, sofern die Verpackung des Versandstücks die einzige Verpackung ist und der Inhalt des Versandstücks nicht mit dem CE-Zeichen gekennzeichnet ist.“

- d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:
- „(4a) Auf dem Explosivstoff dürfen keine Zeichen angebracht werden, die mit den Zeichen nach § 5a Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes und nach Absatz 2 verwechselt werden können. Wird ein geprüfter Explosivstoff für vorschriftswidrig befunden und kann er nicht unmittelbar in einen vorschriftsmäßigen Zustand versetzt werden, ist er deutlich und auffällig als vorschriftswidrig zu kennzeichnen. Unterliegt der Explosivstoff auch anderen zwingenden Vorschriften des Gemeinschaftsrechts, so darf das CE-Zeichen nur angebracht werden, wenn der Explosivstoff auch diesen Vorschriften entspricht.“
- e) In Absatz 5 Nr. 1 werden die Worte „oder zum sonstigen Verbringen in Länder außerhalb der Europäischen Union“ gestrichen.
22. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „oder einführt“ ersetzt durch die Worte „, einführt oder verbringt“.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „durchsichtigen“ die Worte „oder in einer in sicherheitstechnischer Hinsicht gleichwertigen“ eingefügt; das Wort „gezündet“ wird durch das Wort „ausgelöst“ ersetzt.
- c) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:
- „(5) Schwarzpulver zum Sprengen und schwarzpulverähnliche Sprengstoffe dürfen anderen in loser Form nur in Betrieben und ausschließlich zum Schnüren und zum Kessel- und Lassensprengen überlassen werden.“
23. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird die Angabe „Abschnitt 1, 2, 4 und 5“ durch die Angabe „Abschnitt 1, 2, 3, 4, 6 und 7“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „Abschnitt 3“ durch die Angabe „Abschnitt 5“ ersetzt.
24. In § 18 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Hersteller“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt; nach dem Wort „Einführer“ werden die Worte „oder Verbringer“ eingefügt.
25. § 19 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 19
- (1) Die Bundesanstalt kann auf Antrag des Herstellers, seines in einem Mitgliedstaat ansässigen Bevollmächtigten oder des Einführers Ausnahmen von den Vorschriften über die Kennzeichnung und Verpackung explosionsgefährlicher Stoffe und von Sprengzubehör allgemein zulassen, soweit der Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern Beschäftigter oder Dritter dies zuläßt.
- (2) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall von den Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften der §§ 14 und 16 Abs. 1 und 2 und der Anlage 3 Ausnahmen bewilligen, soweit der mit diesen Vorschriften bezweckte Schutz von Leben, Gesundheit oder Sachgütern Beschäftigter oder Dritter in anderer Weise gewährleistet ist.
- (3) Eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Kennzeichnung der Explosivstoffe nach § 14 Abs. 1 Nr. 4a ist nicht zulässig.“
26. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Worte „oder einführt“ durch die Worte „, einführt oder verbringt“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „einführt“ die Worte „oder verbringt“ eingefügt.
27. In § 21 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „pyrotechnischen Zündmittel“ durch das Wort „Anzündmittel“ ersetzt.
28. In § 23 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „zusammen mit anderen pyrotechnischen Gegenständen“ gestrichen.
29. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Explosivstoffe“ das Wort „und“ durch die Worte „, pyrotechnische Sätze und sonstige“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Absatz 3 wird Absatz 2; nach dem Wort „Explosivstoffen“ werden die Worte „und pyrotechnischen Sätzen“ ergänzt.
30. Nach § 25 wird folgender § 25a eingefügt:
- „§ 25a
- (1) Die Genehmigung des Verbringens von Explosivstoffen nach § 15 Abs. 6 Satz 1 des Gesetzes ist vom Empfänger der Explosivstoffe oder seinem Bevollmächtigten schriftlich bei der nach § 15 Abs. 7 des Gesetzes zuständigen Stelle zu beantragen.
- (2) Der Antrag nach Absatz 1 hat die in Anlage 10 Nr. 1 aufgeführten Angaben zu enthalten.
- (3) Die zuständige Stelle prüft, ob
1. die an dem jeweiligen Verbringungsverfahren beteiligten und im Geltungsbereich des Gesetzes ansässigen Personen gemäß § 15 Abs. 1 des Gesetzes zum Verbringen berechtigt sind und
 2. für den zu verbringenden Explosivstoff eine EG-Baumusterprüfbescheinigung nach § 5a Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes vorliegt.
- Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 erteilt sie die Genehmigung zum Verbringen und informiert alle zuständigen Behörden über die erteilte Genehmigung. § 47 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes findet Anwendung mit der Maßgabe, daß auch das Verbringen in einen anderen Mitgliedstaat zulässig ist, wenn das Inverkehrbringen des Stoffes oder Gegenstandes in diesem Mitgliedstaat bis zum [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] berechtigt erfolgt ist.

(4) Die Genehmigung nach Absatz 3 Satz 2 wird schriftlich erteilt und enthält die in Anlage 10 Nr. 2 aufgeführten Angaben. Die Genehmigung kann mit Auflagen, Bedingungen und Befristungen verbunden werden, soweit für das Verbringen besondere Anforderungen an die Sicherheit der rechtmäßigen Verwendung der Explosivstoffe gelten."

31. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Zündhütchen“ durch das Wort „Anzündhütchen“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden die Worte „der Anlage III der Dritten Verordnung zum Waffengesetz vom 20. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2344), Anlagenband zur Ausgabe Nr. 79“ durch die Worte „den Maßtafeln für Handfeuerwaffen und Munition (BAnz Nr. 52a vom 15. März 1991) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

32. In § 27 Abs. 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Brückenzünder A“ die Worte „und Brückenanzünder A“ eingefügt.

33. In § 29 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „sowie über deren Beförderung“ gestrichen.

34. § 30 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Prüfung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes in Verbindung mit § 27 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes kann vor einem Vertreter der zuständigen Behörde allein abgelegt werden.“

35. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „und deren Beförderung“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Grundlehrgänge können insbesondere anerkannt werden für:

 - 1. Allgemeine Sprengarbeiten,
 - 2. den Umgang – ausgenommen das Verwenden –
 - a) mit Explosivstoffen,
 - b) mit Airbag- und Gurtstraffereinheiten,
 - c) mit pyrotechnischen Sätzen,
 - d) mit Fundmunition zur Kampfmittelbeseitigung,
 - 3. den Umgang – ausgenommen das Herstellen – mit
 - a) Böllerpulver,
 - b) Treibladungspulver zum Laden und Wiederladen von Patronenhülsen oder
 - c) Treibladungspulver zum Vorderladerschießen,
 - 4. den Umgang – ausgenommen das Herstellen und Wiedergewinnen – mit pyrotechnischen Gegenständen und pyrotechnischen Sätzen in Theatern oder vergleichbaren Einrichtungen,

5. das Verwenden von pyrotechnischen Gegenständen (Abbrennen von Feuerwerken),

6. Sprengberechtigte in geophysikalischen Betrieben,

7. Sprengarbeiten unter Tage."

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. Kultursprengungen zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken,“.

bb) Nummer 8 wird wie folgt gefaßt:

„8. Kampfmittelbeseitigung – Sondergebiete,“.

cc) Nach Nummer 9 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt; folgende Nummer 10 wird angefügt:

„10. Verbringen, Empfangnahme, Überlassen von explosionsgefährlichen Stoffen für Personen, die nach dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter zur Beförderung von Gütern der Klasse 1 berechtigt sind.“

d) In Absatz 4 werden hinter dem Wort „Sprengverfahren,“ die Worte „Verfahren der Kampfmittelbeseitigung,“ eingefügt.

e) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Worten „die Sprengarbeiten ausführen,“ die Worte „in der Kampfmittelbeseitigung tätig sind, Explosivstoffe als Berechtigte nach dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter befördern,“ eingefügt.

36. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „oder diese Stoffe befördern“ gestrichen.

b) An Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ist eine Haftpflichtversicherung nach Satz 1 Nr. 4 nicht nachgewiesen, kann der Lehrgang mit der Auflage anerkannt werden, daß der Nachweis des Versicherungsschutzes vor der erstmaligen Durchführung des Lehrgangs erfolgen muß.“

37. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 und 5 wird gestrichen.

b) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 2 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird gestrichen.

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Der Lehrgang nach § 32 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe d setzt die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang nach § 32 Abs. 2 Nr. 1, 2a, 6 oder 7 oder einer als gleichwertig anerkannten Ausbildung innerhalb von fünf Jahren vor Zulassung zum Lehrgang voraus. Der Lehr-

- gang nach § 32 Abs. 3 Nr. 10 ist im Zusammenhang mit für Fahrzeugführer nach dem oder auf Grund des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vorgeschriebenen Kursen oder Lehrgängen zu absolvieren, soweit damit eine Berechtigung zum Transport von Explosivstoffen erworben oder erhalten wird."
38. In der Überschrift des Abschnitts IX wird das Wort „EG-Angehörige“ durch „Bürger der Europäischen Union“ ersetzt.
39. In § 38 Abs. 2 Nr. 1 und 2 wird jeweils das Wort „befördern“ durch das Wort „verbringen“ ersetzt.
40. In § 39 Abs. 4 werden die Worte „oder Beförderung“ gestrichen.
41. § 40 Abs. 6 wird aufgehoben.
42. Nach § 40 wird folgender § 40a eingefügt:
- „§ 40a**
- Von dem Erfordernis einer Begleitung der Stoffe nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes ist befreit, wer seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort in einem anderen Mitgliedstaat hat und mit dem Verbringen eine Person beauftragt, die nach den Gesetzen dieses Mitgliedstaates befugt ist, die Stoffe in der vorgesehenen Art und Weise zu verbringen, sofern die Befugnis einer Berechtigung zum Verbringen nach § 15 Abs. 6 Satz 3 des Gesetzes gleichwertig ist. Die zum Verbringen berechtigenden Erlaubnisse oder sonstigen Bescheinigungen anderer Mitgliedstaaten werden im Bundesanzeiger bekanntgemacht."
43. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 3 wird das Wort „Bundesinstituts“ durch die Worte „Wehrwissenschaftlichen Instituts“ ersetzt.
- bb) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:
- „4. einem Vertreter der benannten Stellen mit Ausnahme der Bundesanstalt,“.
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden die Worte „des Bundesrates“ ersetzt durch die Worte „der Länder“.
- bb) In Nummer 2 wird das Wort „Bundesinstituts“ durch die Worte „Wehrwissenschaftlichen Instituts“ ersetzt.
44. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:
- „2a. einer vollziehbaren Nebenbestimmung oder inhaltlichen Beschränkung der EG-Baumusterprüfbescheinigung im Sinne des § 12a Abs. 2 zuwiderhandelt,“.
- b) In Nummer 3 wird die Angabe „oder 4 oder § 15 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 oder 3 Satz 1“ durch die Angabe „, 4 oder 4a“ ersetzt.
- c) Nummer 11 wird aufgehoben. Die bisherigen Nummern 12 bis 15 werden die Nummern 11 bis 14.
- d) In Nummer 11 wird das Wort „Zündhütchen“ durch das Wort „Anzündhütchen“ ersetzt.
- e) In Nummer 12 werden nach dem Wort „Brückenzünder A“ jeweils die Worte „oder Brückenanzünder A“ eingefügt.
45. § 47 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird vor dem Wort „des“ die Angabe „bis 1 b“ eingefügt.
- b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
- „4. nach § 41 Abs. 1 Nr. 3a bis 3c des Gesetzes,“.
46. Nach § 48 wird folgender § 49 angefügt:
- „§ 49**
- Sind Prüfungen und Untersuchungen von Explosivstoffen im Rahmen eines Zulassungsverfahrens nach § 5 des Gesetzes in der bis zum [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung von einer anderen als der in § 12a Abs. 4 genannten Stelle durchgeführt worden, ist diese verpflichtet, dem Zulassungsinhaber die ermittelten Prüfdaten zur Durchführung des EG-Baumusterprüfverfahrens zur Verfügung zu stellen. Aufwand und Auslagen der Prüfstelle können in entsprechender Anwendung der §§ 2 und 4 der Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz berechnet werden."
47. In § 1 Abs. 3 Nr. 3 und § 45 werden jeweils
- a) die Worte „der Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“,
- b) die Worte „dem Bundesminister“ durch die Worte „dem Bundesministerium“,
- c) die Worte „des Bundesministers“ durch die Worte „des Bundesministeriums“,
- d) das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“
- ersetzt.
48. In § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und Abs. 5 Nr. 1, § 38 Abs. 1 bis 4, § 39 Abs. 1 Satz 1 und § 40 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils
- a) das Wort „Gemeinschaft“ und das Wort „Gemeinschaften“ durch das Wort „Union“,
- b) die Bezeichnungen „EG“ und „(EG)“ durch die Bezeichnungen „EU“ und „(EU)“
- ersetzt.
49. Anlage 1 wird wie folgt neu gefaßt:
- „Anlage 1**
- Anforderungen an die Zusammensetzung und Beschaffenheit von pyrotechnischen Sätzen, sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen im Sinne von § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 des Gesetzes und von Sprengzubehör im Sinne von § 6 Abs. 1

1. Pyrotechnische Sätze, pyrotechnische Gegenstände und Anzündmittel

1.1 Pyrotechnische Gegenstände

- 1– Pyrotechnische Gegenstände müssen so beschaffen sein, daß sie bei bestimmungsgemäßer Verwendung handhabungssicher sind.
- 2– Pyrotechnische Gegenstände müssen so widerstandsfähig sein oder durch die Ursprungsverpackung des Herstellers so geschützt sein, daß durch Beanspruchungen, denen sie üblicherweise beim Umgang und Verkehr ausgesetzt sind, ihre Handhabungssicherheit nicht beeinträchtigt wird.
- 3– Die Art der Anzündung eines pyrotechnischen Gegenstandes muß deutlich erkennbar oder aus der Beschriftung ersichtlich sein. Die Anzündstelle muß deutlich sichtbar sein.
- 4– Pyrotechnische Gegenstände müssen gegen unbeabsichtigte Anzündung durch Schutzkappen oder gleichwertige Vorrichtungen, durch die Art und Form der Verpackung oder durch die Konstruktion des Gegenstandes gesichert sein. Diese Forderung gilt als erfüllt, wenn die Gegenstände in ungeöffneter Ursprungsverpackung des Herstellers (kleinste Verpackungseinheit) vertrieben werden.
- 5– Pyrotechnische Gegenstände müssen so beschaffen sein, daß sie nicht höher als 100 m steigen.
- 6– Pyrotechnische Gegenstände dürfen bei bestimmungsgemäßer Verwendung keine gefährlichen Splitter bilden.

1.2 Pyrotechnische Sätze

- 7– Die Sätze pyrotechnischer Gegenstände dürfen nicht selbstentzündlich sein.
- 8– Eine vierwöchige Lagerung bei 50 °C darf an den Sätzen eines pyrotechnischen Gegenstandes und am Gegenstand keine Veränderung hervorrufen, die eine Gefahren-erhöhung bedeutet. Enthält ein pyrotechnischer Gegenstand verschiedene Sätze, so dürfen die Bestandteile dieser Sätze nicht in Reaktion untereinander treten können, die zur Selbstentzündung führt oder eine Gefahrenerhöhung hervorruft.
- 9– In pyrotechnischen Sätzen dürfen nicht enthalten sein:
 1. Ammoniumsalze und Amine zusammen mit Chloraten,
 2. Metalle, Antimonsulfide oder Kaliumhexacyanoferrat (II) zusammen mit Chloraten.
 Enthält ein pyrotechnischer Gegenstand mehrere zulässige Sätze, so sind diese so anzuordnen, daß keine Mischungen der vorstehend genannten Art entstehen können.

- 10– In Sätzen, die Chlorate enthalten, darf der Anteil an Chloraten 70 % nicht übersteigen. In Leuchtsätzen auf Bariumchlorat-Grundlage, in Pfeifsätzen sowie in Sätzen für Knallkorken und Amorces darf der Chloratanteil bis auf 80 % des Satzgewichtes erhöht werden.

1.3 Besondere Anforderungen an die einzelnen Klassen

1.3.1 Klasse I: Kleinstfeuerwerk

- 11– Die Gesamtmasse der Sätze eines pyrotechnischen Gegenstandes, ausgenommen die in den Absätzen 12 und 13 aufgeführten Gegenstände darf nicht mehr als 3,0 g betragen.
- 12– In einem pyrotechnischen Gegenstand, ausgenommen in Amorces und Party-Knallern, darf an Knallsatz nur maximal 2,5 mg Silberfulminat enthalten sein. In Tischfeuerwerken darf als Knallsatz nur maximal 0,5 g Nitrocellulose in Form von Kollodiumwolle (-watte) mit einem Stickstoffgehalt von maximal 12,6 % enthalten sein.
- 13– In Amorces und Party-Knallern dürfen nur chlorat- oder perchlorathaltige Knallsätze enthalten sein. Die Knallsatzmasse darf nicht größer sein als 7,5 mg je Amorces und 10 mg je Party-Knaller.
- 14– Bei Plastikamorces muß der Knallsatz in Näpfchen aus geeignetem Kunststoff untergebracht und abgedeckt sein.
- 15– Anzünd- oder anreibbare pyrotechnische Gegenstände müssen eine Zeitzündung mit einer Brenndauer von mindestens 3 und höchstens 8 s haben. Dies gilt nicht für Gegenstände, für die keine Verzögerung erforderlich ist.
- 16– Aufsteigende pyrotechnische Gegenstände, Batterien, Kombinationen, Schwärmer, pyrotechnische Gegenstände mit Pfeifsatz und Raketen sind nicht zulässig. Bei pyrotechnischen Gegenständen mit akustischer Wirkung, ausgenommen Amorces und Party-Knallern, darf in 1,0 m Entfernung ein Schalldruckpegel von 120 dB (A) bzw. 120 dB (Apeak) nicht überschritten werden.

1.3.2 Klasse II: Kleinf Feuerwerk

- 17– Die Gesamtmasse aller Sätze eines pyrotechnischen Gegenstandes, ausgenommen Raketen, Batterien und Kombinationen, darf nicht mehr als 50 g betragen. Bei Kombinationen und Batterien darf die Gesamtmasse der pyrotechnischen Sätze nicht mehr als 200 g betragen; für Einzelteile gilt Satz 1. Bei Kombinationen und Batterien mit Knallkörpern darf die Gesamtmasse der Knallsätze nicht mehr als 25 g betragen.
- 18– Bei Raketen darf die Gesamtmasse der Sätze nicht mehr als 20 g und davon der Anteil an pyrotechnischen Sätzen, die nicht als Treibsatz dienen, nicht mehr als 10 g betragen.

- 19– In einem pyrotechnischen Gegenstand oder einem Bauteil einer Batterie oder Kombination darf der Knallsatz nur Schwarzpulver enthalten; die Satzmasse darf 6 g nicht überschreiten.
- 20– Bei Knallkörpern, ausgenommen umwickelte kubische Knallkörper, darf die Wandstärke der Satzumhüllung nicht mehr als 3,5 mm betragen. Dies gilt nicht, wenn die Satzumhüllung ohne Verwendung von Klebstoffen und Bindemitteln aus Papier mit einer flächenbezogenen Masse von maximal 150 g/m² hergestellt ist und die Prüfung ergibt, daß keine gefährlicheren Wirkungen als bei der Verwendung einer Satzumhüllung aus verleimtem Papier mit 3,5 mm Wandstärke eintreten, oder die Satzumhüllung aus Kunststoff besteht und die Prüfung ergibt, daß keine gefährlicheren Wirkungen als bei der Verwendung einer Satzumhüllung aus verleimtem Papier mit 3,5 mm Wandstärke eintreten.
- 21– Umwickelte kubische Knallkörper dürfen neben einer maximal 2 mm starken Satzumhüllung aus Pappe nicht mehr als 3 Umwicklungen (2 Lagen je Fläche) mit einer geleimten Hanf- oder Papierschnur von 2 mm Durchmesser haben.
- 22– Anzünd- und anreibbare pyrotechnische Gegenstände müssen eine Zeitzündung mit einer Brenndauer von mindestens 3,0 und höchstens 8,0 s haben. Dies gilt nicht für Gegenstände, für die keine Verzögerung erforderlich ist. Batterien und Kombinationen mit einer Satzmasse von mehr als 50 g müssen mit einer zweiten, abgedeckten Anzündung mit einer Brenndauer von mindestens 3,0 und höchstens 8,0 s versehen sein.
- 23– Raketen, Feuertöpfe – ausgenommen Feuertöpfe mit Bodenfeuerwirbeln oder Fröschen – Feuerwerksbomben, Römische Lichter und Batterien und Kombinationen, in denen diese Gegenstände enthalten sind, müssen die in ihnen enthaltenen pyrotechnischen Bauteile und Effektladungen so hoch ausstoßen, daß deren Rückstände nicht brennend auf die Erde fallen.
- 24– Schwärmer dürfen nicht höher als 20 cm steigen.
- 25– Doppelschläge müssen so beschaffen sein, daß sie nur gerichtet aufsteigen können.
- 26– Für Gegenstände mit Knallwirkung gilt der Absatz 6 mit der Maßgabe, daß Splitter und Bauteile nicht weiter als 8,0 m – vom Ort der Zerlegung gemessen – fortgeschleudert werden dürfen. Bei pyrotechnischen Gegenständen mit Knallwirkung dürfen keine brennenden oder glimmenden Splitter entstehen. Bei pyrotechnischen Gegenständen mit akustischer Wirkung darf in 8 m Entfernung ein Schalldruckpegel von 120 dB (A_l) bzw. 120 dB (A_{peak}) nicht überschritten werden.

1.3.3 Klasse III: Mittelfeuerwerk

- 27– Die Masse der pyrotechnischen Sätze eines nicht aus mehreren Einzelteilen zusammengesetzten Gegenstandes, ausgenommen Raketen, darf nicht mehr als 250 g betragen; bei Raketen darf die Gesamtmasse der pyrotechnischen Sätze nicht mehr als 75 g betragen. Einzelteile sind Bauteile, die für sich funktionsfähige pyrotechnische Gegenstände sind.
- 28– Werden mehrere Einzelteile zu einem Gegenstand der Klasse III zusammengesetzt, so darf die Gesamtmasse der pyrotechnischen Sätze des zusammengesetzten Gegenstandes, ausgenommen bei Wasserfällen, nicht mehr als 800 g betragen; bei Wasserfällen darf die Satzmasse bis zu 1 200 g betragen.
- 29– In einem zusammengesetzten Gegenstand dürfen, mit Ausnahme bei Lichterbildern, nicht mehr als 12 Einzelteile vereinigt sein. Lichter und Lanzen werden hierbei nicht mitgerechnet. Lichterbilder sind Gegenstände, bei denen als Einzelteile ausschließlich Lichter und Lanzen verwendet werden.
- 30– In einem pyrotechnischen Gegenstand darf an Knallsatz nicht mehr als 100 g Schwarzpulver oder 50 g eines anderen Nitratgemisches enthalten sein.
- 31– In einem Einzelteil eines aus mehreren Einzelteilen zusammengesetzten Gegenstandes darf an Knallsatz nicht mehr als 15 g Schwarzpulver oder 6 g Nitratknallsatz enthalten sein.
- 32– In einer Rakete darf an Knallsatz nicht mehr als 40 g Schwarzpulver oder 20 g Nitratknallsatz enthalten sein.
- 33– Blitzknallbomben dürfen außer dem Treibsatz höchstens 50 g eines Nitrat-Schwefel-Aluminium-Gemisches enthalten.
- 34– Sind in einem Gegenstand verschiedene Knallsätze enthalten, so darf die Gesamtmasse dieser Sätze nicht größer sein als 50 g.
- 35– Für Gegenstände mit Knallwirkung – ausgenommen Raketen – gilt der Absatz 6 mit der Maßgabe, daß Splitter und Bauteile nicht weiter als 8 m – vom Ort der Zerlegung gemessen – fortgeschleudert werden dürfen. Bei pyrotechnischen Gegenständen mit akustischer Wirkung darf in 15,0 m Entfernung ein Schalldruckpegel von 120 dB (A_l) bzw. 120 dB (A_{peak}) nicht überschritten werden.
- 36– Pyrotechnische Gegenstände müssen eine Zeitzündung mit einer Brenndauer von mindestens 5,0 und höchstens 13,0 s haben. Dies gilt nicht für Gegenstände, für die keine Verzögerung erforderlich ist. Batterien und Kombinationen müssen mit einer zweiten, abgedeckten Anzündung mit einer Brenndauer von mindestens 5,0 und höchstens 13,0 s versehen sein.

37– Für Raketen, Feuertöpfe, Feuerwerksbomben und Römische Lichter gilt Absatz 23 entsprechend.

38– Für die Beschaffenheit von Doppelschlägen gilt Absatz 25 entsprechend.

1.3.4 Klasse T: Pyrotechnische Gegenstände für technische Zwecke

39– Für die Beschaffenheit der Gegenstände dieser Klasse gelten die Bestimmungen der Absätze 7, 8 und 9.

40– In Knallsätzen sind Schwarzpulver, andere Nitratgemische, Nitrocellulose mit einem Stickstoffgehalt von maximal 12,6 % und Perchloratgemische zulässig.

41– Absatz 9 gilt mit der Maßgabe, daß die Verwendung von Ammoniumsalzen und Aminen zusammen mit Chloraten in raucherzeugenden Gemischen zulässig ist, wenn die Zusammensetzung des pyrotechnischen Satzes eine hinreichende Beständigkeit gewährleistet.

42– Für pyrotechnische Gegenstände der Klasse T₂ gelten nicht die Absätze 5 und 6.

43– Die Gegenstände der Klasse T sind der Unterklasse T₁ zuzuordnen, wenn sie den folgenden Anforderungen entsprechen:

a) Rauch- oder nebelerzeugende Gegenstände dürfen

1. nicht mehr als 1 kg Satz enthalten,
2. keine Rauch- oder Nebelsätze enthalten, deren Abbrennzeit im gebrauchsfertigen Zustand weniger als 60 s für 0,1 kg beträgt,
3. bei einer unbeabsichtigten Explosion nicht in scharfkantige oder schwere Splitter zerlegt werden.

b) Pyrotechnische Lichter und Fackeln, die als Signalmittel oder zur Beleuchtung dienen, dürfen

1. nicht mehr als 0,5 kg Satz, bei Bengalfeuer oder Bengalsatz nicht mehr als 2,5 kg enthalten,
2. keine Leuchtsätze enthalten, deren Abbrennzeit im gebrauchsfertigen Zustand weniger als 60 s für 0,1 kg beträgt,
3. bei einer unbeabsichtigten Explosion nicht in scharfkantige oder schwere Splitter zerlegt werden.

c) Gegenstände mit Schallwirkung dürfen

1. als Knallsatz nicht mehr als 10 g Schwarzpulver oder 0,8 g eines Kaliumperchlorat-Aluminium-Knallsatzes enthalten,
2. bei einer Explosion nicht in scharfkantige oder schwere Splitter zerlegt werden.

d) Reiz-, Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzmittel dürfen

1. keinen Knallsatz und nicht mehr als 1 kg des Wirksatzes enthalten,
2. keine Wirksätze enthalten, deren Abbrennzeit im gebrauchsfertigen Zustand weniger als 60 s für 0,1 kg beträgt,
3. bei einer unbeabsichtigten Explosion nicht in scharfkantige oder schwere Splitter zerlegt werden.

e) Raketen dürfen nicht mehr als 20 g Treibsatz enthalten.

f) Gegenstände mit Heizwirkung oder Gegenstände, die zum Anzünden dienen, dürfen nicht mehr als 10 g Satz enthalten und durch Brand oder Schlag nicht zur Explosion gebracht werden können.

44– Knallkorken sind Gegenstände der Unterklasse T₁. Für sie gelten folgende Anforderungen:

1. Die Körper dürfen nur aus Naturkork oder aus von der Zulassungsbehörde anerkannten korkähnlichen Massen bestehen.
2. Die Körper müssen eine zentrisch angeordnete zylindrische Vertiefung zur Aufnahme eines Pappnäpfchens haben.
3. Das zur Aufnahme des Knallsatzes bestimmte Pappnäpfchen muß in den Hohlraum des Körpers so eingesetzt sein, daß es weder herausfallen noch sich lockern kann.
4. Es dürfen nur chlorat- oder perchlorathaltige Knallsätze verwendet werden. Der Knallsatz muß neutral reagieren und so eingebracht sein, daß er nicht abbröckelt. Seine Zusammensetzung muß beim Abschluß die Zerlegung des Körpers gewährleisten.
5. Ein Knallkorken darf höchstens 0,06 g und muß mindestens 0,04 g Knallsatz enthalten.
6. Der Hohlraum, in dem sich der Knallsatz befindet, muß mit einem Deckblättchen aus widerstandsfähigem Papier verschlossen sein.

45– Liegen bei einzelnen Gegenständen die Merkmale des Absatzes 43 (sowie des Absatzes 46 Satz 1) nicht vor, so sind die Gegenstände unter Berücksichtigung der Gefährlichkeitsmerkmale der Unterklassen T₁ und T₂ in eine dieser Unterklassen einzuordnen.

46– Signalmittel der Klasse T mit Antrieb durch eine Ausstoßladung sind in jedem Fall Gegenstände der Unterklasse T₂. Das gleiche gilt für pyrotechnische Munition für technische Zwecke, die zur Verwendung in Geräten zum einmaligen Abschießen bestimmt sind.

47– Pyrotechnische Druckgasgeneratoren dürfen durch Brand oder Schlag nicht zur Explosion oder zu einer bestimmungsgemäß nicht beabsichtigten Zerstörung gebracht werden können.

48– Bühnenfeuerwerk ist der Unterklasse T₁ zuzuordnen, wenn es dem Absatz 43 und folgenden Anforderungen entspricht:

a) Nebel- und Rauchmittel dürfen

1. keine sehr giftigen, ätzenden oder reizenden Stoffe entwickeln,
2. beim Abbrand keine zusätzlichen Gefahren durch Glut, Hitze, Funken oder Feuer verursachen,
3. rußbildende Stoffe nicht enthalten,
4. nur an einem festen Standort abgebrannt werden.

b) Leuchtmittel dürfen

1. von den Anforderungen des Absatzes 48 Buchstabe a Nr. 1 bis 3 nicht abweichen,
2. keine gefährlichen Funken oder abtropfende Schlacke bilden, wenn sie in der Hand gehalten werden,
3. nur in der Hand gehalten werden, wenn durch Handgriffe eine gefahrlose Handhabung gewährleistet ist.

c) Funksprühende Mittel dürfen

1. bei einer unbeabsichtigten Explosion keine gefährlichen Splitter bilden,
2. eine Sprühweite von nicht mehr als 5 m und eine Brenndauer von nicht mehr als 20 s besitzen,
3. einen pyrotechnischen Satz von nicht mehr als 50 g enthalten,
4. keine Gemische aus Bariumnitrat, Schwefel und Aluminium enthalten,
5. keine Verbrennungsprodukte oder Funken entwickeln, die außerhalb des Umkreises der Sprühweite leicht entflammare Materialien entzünden können.

d) Nitrocellulose (max. 12,6 % N), insbesondere verarbeitet als Wolle (Watte), Papier, Schnüre, darf

1. bei der Aufbewahrung nicht weniger als 25 % Feuchte enthalten,
2. bis zu 50 g, bezogen auf die Trockensubstanz, in eine Ursprungsverpackung gepackt sein.

e) Mittel mit akustischer Wirkung dürfen

1. bei anzündbaren Gegenständen nur eine Zündverzögerung besitzen, die maximal 1 s vom Mittelwert abweicht,
2. von den Anforderungen des Absatzes 26 nicht abweichen.

f) Blitzeffekte dürfen

1. keine Umhüllung besitzen, die den Anforderungen des Absatzes 6 widerspricht,
2. nur elektrisch ausgelöst werden,
3. durch Funken keine Brandgefahr verursachen,
4. nicht mehr als 15 g Satz enthalten.

g) Anderes Bühnenfeuerwerk darf in seiner Wirkung nicht gefährlicher sein als die anderen Gegenstände des Absatzes 48.

h) Gegenstände des Bühnenfeuerwerks, die gefährlicher sind als Gegenstände des Bühnenfeuerwerks der Unterklasse T₁, sind der Unterklasse T₂ zuzuordnen.

1.3.5 Anzündmittel für pyrotechnische Zwecke

49– Pyrotechnische Anzündmittel müssen so beschaffen sein, daß sie bei bestimmungsgemäßer Verwendung handhabungssicher sind.

50– Für die Beschaffenheit von pyrotechnischen Anzündmitteln und deren Sätzen gelten die Absätze 2 und 8 entsprechend.

1.3.5.1 Anzündschnüre für pyrotechnische Zwecke (Feuerwerksanzündschnüre)

51– Die Umspinnung oder Umhüllung von Feuerwerksanzündschnüren muß die Pulverseele bei üblicher mechanischer Beanspruchung schützen.

52– Die Pulverseele darf an den Enden der Feuerwerksanzündschnur nicht ausrieseln.

53– Feuerwerksanzündschnüre müssen zuverlässig anzündbar sein und zuverlässig anzünden.

54– Feuerwerksanzündschnüre dürfen beim Abbrennen nicht seitlich aussprühen und außen nicht zum Glühen kommen.

55– Die Brennzeit der Feuerwerksanzündschnur im Anlieferungszustand und nach zweiwöchiger und vierwöchiger Lagerung bei Raumtemperatur darf nicht wesentlich vom Mittelwert abweichen.

56– Die durchschnittliche Brennzeit der Feuerwerksanzündschnur darf nach vierwöchiger Lagerung bei 50 °C nicht wesentlich von der nach Absatz 55 ermittelten durchschnittlichen Brennzeit abweichen.

57– Die durchschnittliche Brennzeit einer wasserdichten Anzündschnur darf nach einer 24 stündigen Lagerung unter Wasser nicht wesentlich von der nach Absatz 55 ermittelten Brennzeit abweichen.

1.3.5.2 Stoppinen

58– Stoppinen müssen üblichen mechanischen Beanspruchungen widerstehen.

59– Stoppinen müssen zuverlässig anzündbar sein.

60– Für die Brennzeit von Stoppinen gelten die Absätze 55 und 56 entsprechend.

1.3.5.3 Anzündlitzten

- 61– Für Anzündlitzten gelten die Absätze 55, 56, 58 und 59 entsprechend.

1.3.5.4 Anzündlichter für pyrotechnische Zwecke

- 62– Anzündlichter müssen zuverlässig entzündbar sein, gleichmäßig abbrennen und Feuerwerksanzündschnüre zuverlässig anzünden.
- 63– Für Anzündlichter gelten die Absätze 2 und 6 entsprechend.
- 64– Für die Brennzeit von Anzündlichtern gelten die Absätze 55 und 56 entsprechend.

1.3.5.5 Schlag- und Reibanzünder für pyrotechnische Zwecke

- 65– Beim Anzünden von Schlag- und Reibanzündern muß die Anzündkette einwandfrei angezündet werden.

Die Hülse des Anzünders muß mit der Anzündkette ausreichend fest verbunden sein. Für Schlag- und Reibanzünder gelten die Absätze 2 und 6 entsprechend.

- 66– Die Abbrennzeiten der Anzündketten von gleichen Reib- oder Schlaganzündern dürfen nicht wesentlich voneinander abweichen.
- 67– Die Anzündkette muß ordnungsgemäß abbrennen und zuverlässig anzünden.
- 68– Die in Reib- oder Schlaganzündern verarbeiteten Anzündmittel müssen den für diese Gegenstände geltenden Anforderungen entsprechen.

1.3.5.6 Elektrische Anzünder für pyrotechnische Zwecke

- 69– Die inneren Teile und der Verschluß der elektrischen Anzünder müssen eine ausreichende mechanische Festigkeit besitzen.
- 70– Bei den elektrischen Zuleitungsdrähten aus Stahl muß der Durchmesser mindestens 0,6 mm, bei solchen aus Kupfer mindestens 0,5 mm betragen. Zuleitungsdrähte aus Stahl müssen einen leitenden Überzug haben, der den Stahl vor Rost schützt und eine gut leitende Verbindung mit den anzuschließenden Teilen gewährleistet. Die Zuleitungsdrähte müssen auf ihrer ganzen Länge isoliert sein. Die Isolierung muß bei bestimmungsgemäßer Verwendung mechanisch fest, thermisch beständig und elektrisch durchschlagssicher sein.
- 71– Eine vierwöchige Lagerung bei 50° C darf keine Veränderung der Eigenschaften des Anzünders bewirken.

1.3.5.6.1 Elektrische Kennwerte von Brückenanzündern

1.3.5.6.1.1 Brückenanzünder A

- 72– Der elektrische Gesamt Widerstand eines Anzünders mit einer Zuleitungsdrahtlänge bis zu 3,5 m darf nicht mehr als 4,5 Ohm betragen.

- 73– Die Brückenwiderstände müssen zwischen 0,8 Ohm und 2,0 Ohm liegen. Sie müssen innerhalb dieses Bereiches in Widerstandsgruppen mit einer Toleranz von 0,25 Ohm geordnet sein.

- 74– Die Anzünder müssen durch einen Gleichstrom der Stärke 0,6 A innerhalb von 10 ms ausgelöst werden.

- 75– Die Anzünder dürfen durch einen Gleichstrom der Stärke 0,18 A innerhalb von 5 min nicht ausgelöst werden.

- 76– Fünf Anzünder der gleichen Ausführung müssen sich, hintereinandergeschaltet, mit einem Gleichstrom der Stärke 0,8 A versagerfrei zusammen auslösen lassen.

- 77– Die Anzünder in Reihe geschaltet mit einem Widerstand von 5 Kiloohm dürfen bei einer elektrostatischen Entladung eines mit 25 kV aufgeladenen Kondensators mit einer Kapazität von 500 pF nicht ausgelöst werden.

1.3.5.6.1.2 Brückenanzünder U

- 78– Der elektrische Gesamt Widerstand eines Anzünders mit einer Zuleitungsdrahtlänge bis zu 3,5 m darf nicht mehr als 3,5 Ohm betragen.

- 79– Die Brückenwiderstände müssen zwischen 0,4 Ohm und 0,8 Ohm liegen.

- 80– Die Anzünder müssen durch einen Gleichstrom der Stärke 1,3 A innerhalb von 10 ms ausgelöst werden.

- 81– Die Anzünder dürfen durch einen Gleichstrom der Stärke 0,45 A innerhalb von 5 min nicht ausgelöst werden.

- 82– Fünf Anzünder der gleichen Ausführung müssen sich, hintereinandergeschaltet, mit einem Gleichstrom der Stärke 1,5 A versagerfrei zusammen anzünden lassen.

- 83– Für die Resistenz gegen elektrostatische Entladung gilt Absatz 77.

1.3.6 Anzünder für sonstige Zwecke

- 84– Bei Brennanzündern ohne Zeitverzögerung und Anzündschnuranzündern mit Zeitverzögerung ohne Sprengkapsel muß die Hülse zur Aufnahme einer Sprengkapsel so beschaffen sein, daß sie sich gut einführen läßt und die Sprengkapsel nach dem Einführen fest sitzt. Besondere Vorrichtungen zur Aufnahme der Sprengkapsel müssen die gleichen Forderungen erfüllen.

- 85– Brennanzünder ohne Zeitverzögerung müssen beim Anzünden eine in ihrem Hülsenleerraum eingesetzte Sprengkapsel einwandfrei auslösen.

- 86– In Anzündschnuranzündern mit Zeitverzögerung muß eine zugelassene Anzündschnur befestigt sein.

- 87– Beim Anzünden von Anzündschnuranzündern mit Zeitverzögerung müssen die Anzündschnüre einwandfrei angezündet werden. Dabei darf die Hülse des Anzünders nicht gewaltsam von der Anzündschnur abgeworfen werden.
- 88– Die Verzögerungszeiten von Anzündschnuranzündern mit Zeitverzögerung mit gleich langen Anzündschnurstücken dürfen nicht wesentlich voneinander abweichen.
- 89– Anzünder für Pulversprengstoffe müssen Pulversprengstoffe zuverlässig auslösen.
- 90– Anzünder für Anzündschnüre müssen Anzündschnüre zuverlässig anzünden. Sie müssen ausreichend lagerbeständig sein.
- 91– Anzündlichter, die bei Sprengarbeiten verwendet werden, müssen ein rotes Warnlicht haben; auch die Warnflamme muß Anzündschnüre zuverlässig anzünden.
- 92– Die gesamte Brennzeit von Anzündlichtern muß zwischen 54 s und 66 s liegen, die des roten Warnlichtes zwischen 8 s und 12 s. Nach Lagerung darf sich die Brennzeit nicht wesentlich verändern.
2. Sonstige explosionsgefährliche Stoffe nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 des Gesetzes
- 93– Mischungen müssen homogen sein. Flüssige Bestandteile dürfen nur verwendet werden, wenn sie den Festkörper gleichmäßig benetzen.
- 94– Die Stoffe müssen thermisch stabil sein. Dies gilt als nachgewiesen, wenn bei einer siebentägigen Lagerung bei 50 °C unter Wärmestau, dessen Grad der Beanspruchung des Stoffes beim Umgang und bei der Beförderung entspricht, in der gelagerten Probe keine Erwärmung um mehr als 6 °C über die Lagertemperatur hinaus eintritt. Werden die Stoffe beim Umgang oder bei der Beförderung höheren Temperaturen ausgesetzt oder dauert die Temperatureinwirkung länger als sieben Tage an, so sind die Prüfungsbedingungen bezüglich der Lagertemperatur oder -dauer entsprechend zu wählen.
- 95– Erfüllt der Stoff die Anforderungen nach Absatz 94 nicht, so muß beim Umgang und bei der Beförderung eine Temperatur eingehalten werden, bei der die thermische Stabilität des Stoffes mit Sicherheit gewährleistet ist.
3. Sprengzubehör
- 3.1 Zündleitungen
- 96– Bei Zündleitungen dürfen Hin- und Rückleitungen nicht in einer gemeinsamen Umhüllung liegen. Eine Verbindung der Isolation zweier Leiter durch einen Steg gilt nicht als gemeinsame Umhüllung (Stegzündleitung). Die Zündleitungen sind als Einfachleitungen, als verseilte Leitungen oder als Stegzündleitungen zulässig.
- 97– Der Leiter selbst muß mehrdrähtig sein. Kein Draht darf einen kleineren Durchmesser als 0,3 mm oder einen größeren als 1,0 mm haben.
- 98– Die Zerreißkraft jedes Leiters muß mindestens 200 N betragen.
- 99– Die Zündleitungen müssen eine ausreichende Biegsamkeit und Biegefestigkeit haben.
- 100– Der elektrische Widerstand einer Einfachzündleitung und eines jeden Leiters einer verseilten Zündleitung sowie einer Stegzündleitung darf für 100 m Länge höchstens 5 Ohm betragen.
- 101– Stahlleiter müssen einen leitenden Überzug haben, der den Stahl vor dem Rosten schützt und eine gut leitende Verbindung mit den anzuschließenden Teilen gewährleistet.
- 102– Zündleitungen müssen isoliert sein. Die Isolierung muß bei bestimmungsgemäßer Verwendung mechanisch fest, thermisch beständig und elektrisch durchschlagsicher sein. Die Isolierung von Zündleitungen mit erhöhter mechanischer Festigkeit und erhöhter elektrischer Durchschlagfestigkeit muß auch gegen darüber hinausgehende Anforderungen beständig sein.
- 3.2 Verlängerungsdrähte
- 103– Bei Verlängerungsdrähten aus Stahl muß der Drahtdurchmesser mindestens 0,6 mm, bei Verlängerungsdrähten aus Kupfer mindestens 0,5 mm betragen. Verlängerungsdrähte aus Stahl müssen einen leitenden Überzug haben, der den Stahl vor dem Rosten schützt und eine gut leitende Verbindung mit den anzuschließenden Teilen gewährleistet. Die Verlängerungsdrähte müssen auf ihrer ganzen Länge isoliert sein. Die Isolierung muß bei bestimmungsgemäßer Verwendung mechanisch fest, thermisch beständig und elektrisch durchschlagsicher sein. Für Verlängerungsdrähte, deren Isolierung bei der Verwendung besonderen Beanspruchungen ausgesetzt ist, werden diesen Beanspruchungen entsprechende Anforderungen an die mechanische Festigkeit der Isolierung gestellt.
- 3.3 Isolierhülsen
- 104– Isolierhülsen müssen mindestens 7 cm lang sein. Sie müssen bei bestimmungsgemäßer Verwendung mechanisch fest, thermisch beständig und elektrisch durchschlagsicher sein.
- 3.4 Zündmaschinen
- 3.4.1 Mechanische Beschaffenheit
- 105– Die Zündmaschinen müssen zuverlässig arbeiten.
- 106– Die Zündmaschinen müssen ein widerstandsfähiges, geschlossenes Gehäuse haben.

107– Alle Teile der Zündmaschinen müssen so angebracht und befestigt sein, daß ein selbsttätiges Lockern ausgeschlossen ist. Als Schutz gegen das selbsttätige Lockern von Zündmaschinenteilen sind insbesondere Federringe oder gleichwertige Sicherungselemente anzusehen.

108– Die Bauart der Zündmaschinen muß ein unbefugtes Betätigen erschweren.

3.4.2 Elektrische Beschaffenheit

109– Zündmaschinen müssen kräftige Anschlußklemmen mit unverlierbaren Muttern haben. Die Anschlußklemmen dürfen keinen hohlen Querschnitt haben und müssen aus Messing mit einer Zugfestigkeit von mindestens 400 N/mm² bestehen. Der Durchmesser der Halteschraube muß mindestens 4 mm und der der Anschlußschraube mindestens 6 mm betragen. Sie müssen gegen zufällige Berührung unter Spannung stehender Teile gesichert sein.

110– Zwischen den Anschlußklemmen muß ein Steg aus Isolierstoff angebracht sein, der die Klemmfläche um mindestens 8 mm überragt.

111– Das Gehäuse der Zündmaschine und die zum mechanischen Aufbau dienenden Metallteile dürfen zur Stromleitung nicht benutzt werden. Blanke elektrische Leitungen müssen durch besondere Isoliermittel geschützt sein. Die Anschlußklemmen und alle zur Stromleitung dienenden Teile müssen gegenüber dem Gehäuse eine Durchschlagfestigkeit von der doppelten Betriebsspitzenspannung, mindestens jedoch 1 000 V Wechselspannung haben.

112– Der Werkstoff von Isolierstoffteilen muß den anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik entsprechen.

113– Kondensatorzündmaschinen müssen so gebaut sein, daß nach ihrer Betätigung keine gefährlichen Restladungen auf der Kondensatorbatterie verbleiben.

114– Verriegelungsvorrichtungen von Zündmaschinen, die im Falle einer nicht ausreichenden Betätigung die Abgabe eines zu schwachen Zündstroms verhindern sollen, dürfen erst dann den Zündstrom freigeben, wenn die vorgeschriebene elektrische Leistung abgegeben werden kann. Federzugmaschinen müssen eine Vorrichtung haben, die verhindert, daß bei nicht voll aufgezogener Feder ein Zündstrom abgegeben werden kann.

115– Kondensatorzündmaschinen müssen eine Vorrichtung haben, die verhindert, daß bei nicht auf die Sollspannung aufgeladenem Kondensator ein Zündstrom abgegeben werden kann. Sofern eine solche Vorrichtung nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand anzubringen ist, kann statt dessen in die Zündmaschine eine Anzeigevorrichtung für die Kondensatorspannung eingebaut sein.

3.4.3 Leistungsfähigkeit

3.4.3.1 Allgemeines

116– Zündmaschinen für Reihenschaltung müssen für Zündanzahlen von 10, 20, 30, 50, 80, 100, 160, 200, 300 oder 400 Zündern, Zündmaschinen für Parallelschaltung für Zündanzahlen von 50, 80 oder 100 Zündern bei begrenztem Widerstand des an die Zündmaschine anzuschließenden Zündkreises bestimmt sein.

3.4.3.2 Zündmaschinen für Brückenzünder A

117– Zündmaschinen für Reihenschaltung von Brückenzündern A müssen beim Höchstwiderstand und bei einem äußeren Widerstand von 15 Ohm Ströme liefern, die folgenden Anforderungen genügen:

1. Der elektrische Strom muß spätestens nach 1 ms die Stärke 1 A erreicht haben. Der Stromimpuls vom Beginn bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Stromstärke zum ersten Male wieder auf 1 A absinkt, muß mindestens 4 mWs/Ohm betragen.

2. Bei Zündmaschinen mit Trommelanker muß in dem Zeitraum, in dem die Abgabe dieses Stromimpulses erfolgt, die mittlere Stromstärke mindestens 1,15 A betragen; die unteren Stromspitzen dürfen in dieser Zeit 0,8 A nicht unterschreiten.

3. Die Höchstwiderstände betragen bei Zündmaschinen für:

10 Zünder	60 Ohm
20 Zünder	110 Ohm
30 Zünder	160 Ohm
50 Zünder	260 Ohm
80 Zünder	410 Ohm
100 Zünder	510 Ohm
160 Zünder	810 Ohm
200 Zünder	1010 Ohm
300 Zünder	1510 Ohm
400 Zünder	2010 Ohm

118– Zündmaschinen für Parallelschaltung von Brückenzündern A müssen folgenden Anforderungen genügen: Bei einer der Zündanzahl entsprechenden Anzahl von Zündstromverzweigungen von je 4,5 Ohm und bei Vorschaltung eines elektrischen Widerstandes von 1 Ohm sowie bei dem höchstzulässigen Widerstand des Zündkreises, für den die Zündmaschine bestimmt ist, muß der Stromimpuls in allen Zweigen bei einer Gesamtzeit von höchstens 10 ms mehr als 4 mWs/Ohm betragen.

3.4.3.3 Zündmaschinen für Brückenzünder U

119– Zündmaschinen für Reihenschaltung von Brückenzündern U müssen beim Höchstwiderstand und bei einem äußeren Wider-

stand von 15 Ohm Ströme liefern, die folgenden Anforderungen genügen:

1. Der elektrische Strom muß spätestens nach 1 ms die Stärke 2 A erreicht haben. Der Stromimpuls vom Beginn bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Stromstärke zum ersten Male wieder auf 1,6 A (bei Kondensatorzündmaschinen auf 1,5 A) abgesunken ist, muß mindestens 20 mWs/Ohm (bei Kondensatorzündmaschinen 18 mWs/Ohm) betragen.

2. Bei Zündmaschinen mit Trommelanker muß in dem Zeitraum, in dem die Abgabe dieses Stromimpulses erfolgt, die mittlere Stromstärke mindestens 2,5 A betragen; die unteren Stromspitzen dürfen in dieser Zeit nicht 1,5 A unterschreiten.

3. Die Höchstwiderstände betragen bei Zündmaschinen für:

10 Zünder	55 Ohm
20 Zünder	90 Ohm
30 Zünder	125 Ohm
50 Zünder	195 Ohm
80 Zünder	300 Ohm
100 Zünder	370 Ohm
160 Zünder	580 Ohm
200 Zünder	720 Ohm
300 Zünder	1070 Ohm
400 Zünder	1420 Ohm

120– Zündmaschinen für Parallelschaltung von Brückenzündern U müssen folgenden Anforderungen genügen: Bei einer der Zünderzahl entsprechenden Anzahl von Zündstromverzweigungen von je 3,5 Ohm und bei Vorschaltung eines Widerstandes von 1 Ohm sowie bei dem höchstzulässigen Widerstand des Zündkreises, für den die Zündmaschine bestimmt ist, muß der Stromimpuls in allen Zweigen bei einer Gesamtzeit von höchstens 10 ms mehr als 20 mWs/Ohm (bei Kondensatorzündmaschinen 18 mWs/Ohm) betragen.

3.4.3.4 Zündmaschinen für Brückenzünder HU

121– Zündmaschinen für Reihenschaltung von Brückenzündern HU müssen beim Höchstwiderstand und bei einem äußeren Widerstand von 5 Ohm Ströme liefern, die folgenden Anforderungen genügen:

1. Der elektrische Strom muß spätestens nach 1 ms die Stärke von mindestens 30 A erreicht haben.

2. Der Stromimpuls vom Beginn bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Stromstärke zum ersten Male wieder auf 15 A abgesunken ist, muß mindestens 3300 mWs/Ohm betragen.

3. Die Höchstwiderstände betragen bei Zündmaschinen für:

20 Zünder	15 Ohm
80 Zünder	50 Ohm
160 Zünder	100 Ohm

3.4.4 Sonstige Anforderungen an schlagwetter-sichere Zündmaschinen

122– Hinsichtlich des Schlagwetterschutzes müssen die Zündmaschinen den anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik entsprechen. Hiervon ist die Anbringung der Anschlußklemmen ausgenommen. Ebenso gelten nicht die in diesen Regeln gestellten besonderen Anforderungen an Isolierstoffe sowie an Kriechstrecken, Luftstrecken und Abstände bei der Schutzart „erhöhte Sicherheit“.

123– Die Zündstromdauer darf nicht mehr als 4 ms betragen. Nach der Abgabe eines Zündimpulses muß ein unbeabsichtigtes Wiederaufladen des Kondensators und die Abgabe eines zweiten Zündimpulses unmöglich sein. Bei Zündmaschinen für Zünderzahlen bis zu 50 Zündern darf die Spitzenspannung nicht mehr als 1200 V, bei Zündmaschinen für Zünderzahlen von 80 Zündern und darüber nicht mehr als 1500 V betragen.

3.5 Zündgeräte für elektronische Zünder

3.5.1 Mechanische Beschaffenheit

124– Die elektronischen Zündgeräte müssen zuverlässig arbeiten.

125– Die elektronischen Zündgeräte müssen ein widerstandsfähiges, geschlossenes Gehäuse haben.

126– Alle Teile der elektronischen Zündgeräte müssen so angebracht und befestigt sein, daß ein selbsttätiges Lockern ausgeschlossen ist. Als Schutz gegen das selbsttätige Lockern von Zündgeräteeilen sind insbesondere Federringe oder gleichwertige Sicherungselemente anzusehen.

127– Die Bauart der elektronischen Zündgeräte muß ein unbefugtes Betätigen erschweren.

3.5.2 Elektrische Beschaffenheit

128– Die elektronischen Zündgeräte müssen Anschlußklemmen mit unverlierbarer Verschraubung haben. Sie müssen gegen zufällige Berührung unter Spannung stehender Teile gesichert sein.

129– Zwischen den Anschlußklemmen muß bei Spannungen von über 50 V ein Steg aus Isolierstoff angebracht sein, der die Klemmfläche um mindestens 8 mm überragt.

130– Das Gehäuse von elektronischen Zündgeräten und die zum mechanischen Aufbau dienenden Metallteile dürfen zur Stromleitung nicht benutzt werden. Blanke

elektrische Leitungen müssen durch besondere Isoliermittel geschützt sein. Die Anschlußklemmen und alle zur Stromleitung dienenden Teile müssen gegenüber dem Gehäuse eine Durchschlagfestigkeit von der doppelten Betriebsspitzenspannung haben.

131– Der Werkstoff von Isolierstoffen muß den anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik entsprechen.

132– Verriegelungsvorrichtungen von elektronischen Zündgeräten müssen verhindern, daß im Falle einer zu geringen Batteriekapazität eine Zündung von elektronischen Zündern ausgelöst wird. Ein Unterschreiten der zulässigen Versorgungsspannung muß angezeigt werden.

133– Durch einen Prüfzyklus müssen Betriebsfehler erkannt und angezeigt werden. Im Fehlerfall muß die Auslösung der Sprengung gesperrt sein.

3.5.3 Leistungsfähigkeit

3.5.3.1 Allgemeines

134– Zündgeräte für elektronische Zünder müssen für eine Maximalzahl Zünder, maximalen Leitungswiderstand, begrenzte Leitungskapazität und Bandbreite bestimmt sein.

3.5.3.2 Sonstige Anforderungen an schlagwetter-sichere Zündgeräte für elektronische Zünder

135– Hinsichtlich des Schlagwetterschutzes müssen die Zündgeräte den anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik entsprechen. Es gelten nicht die in diesen Regeln gestellten besonderen Anforderungen an Isolierstoffe sowie an Kriechstrecken, Luftstrecken und Abstände bei der Schutzart „erhöhte Sicherheit“.

136– Zum Zeitpunkt der ersten Zündung darf die Spannung im Zündkreis maximal 5 V betragen.

3.6 Zündmaschinenprüfgeräte

137– Zündmaschinenprüfgeräte müssen einen inneren Widerstand haben, der der Leistungsfähigkeit der Zündmaschinentypen, für deren Nachprüfung sie bestimmt sind, angepaßt ist.

138– Die Zündmaschinenprüfgeräte müssen bei ordnungsgemäßer Betätigung der Zündmaschinen ein Nachlassen der Leistungsfähigkeit deutlich anzeigen.

139– Für das Gehäuse eines Zündmaschinenprüfgerätes gilt Absatz 111 entsprechend.

140– Für schlagwettergesicherte Zündmaschinenprüfgeräte gilt Absatz 122 entsprechend.

3.7 Prüfgeräte für Zündgeräte für elektronische Zünder

141– Die Prüfgeräte müssen neben der Ausgangssignalprüfung eine elektrische Last darstellen, die der Leistungsfähigkeit der Zündgerätetypen, für deren Nachprüfung sie bestimmt sind, angepaßt ist.

142– Die Prüfgeräte müssen bei ordnungsgemäßer Betätigung der Zündgeräte ein Nachlassen der Leistungsfähigkeit deutlich anzeigen.

143– Für das Gehäuse eines Prüfgerätes gilt Absatz 111 entsprechend.

144– Für schlagwettergesicherte Prüfgeräte für elektronische Zündgeräte gilt Absatz 122 entsprechend.

3.8 Zündkreisprüfer

3.8.1 Allgemeine Anforderungen

145– Die Stromquelle darf Unbefugten nicht zugänglich sein.

146– Die Spannung der Stromquelle darf nicht mehr als 5 V betragen.

147– Die Meßstromstärke darf nicht mehr als 25 mA betragen.

148– Metallische Gehäuseteile dürfen nicht zur Stromleitung benutzt werden.

149– Zündkreisprüfer müssen durch eingebaute Schutzwiderstände so gesichert sein, daß auch dann, wenn einer der Pole der Stromquelle unmittelbare Verbindung mit Gehäuseteilen oder der zugehörigen Anschlußklemme erhalten sollte, die Stärke des abgegebenen elektrischen Stromes 50 mA nicht überschreiten kann.

150– Die Bauteile müssen so beschaffen und alle Leitungen so verlegt sein, daß eine Überbrückung und damit eine Ausschaltung der Schutzwiderstände ausgeschlossen ist.

151– Die elektrische Durchschlagfestigkeit der Isolierung zwischen den stromleitenden Teilen und blanken metallischen Gehäuseteilen muß 500 V Wechselfspannung betragen.

3.8.2 Besondere Anforderungen an Ohmmeter

152– Die Meßgenauigkeit muß bei senkrechter und waagerechter Gebrauchslage mindestens $\pm 1,5\%$ der Skalenlänge betragen.

153– Das Meßwerk muß eine Nullpunktregulierung haben.

154– Abweichungen bis zu 10 % der mittleren Spannung der Stromquelle dürfen die Meßgenauigkeit nicht beeinflussen.

3.9 Prüfgeräte für elektronische Zündkreise

3.9.1 Allgemeine Anforderungen

- 155– Die Stromquelle darf Unbefugten nicht zugänglich sein.
- 156– Der Effektivwert der Meßspannung darf nicht mehr als 5 V betragen.
- 157– Der Effektivwert der Meßstromstärke darf nicht mehr als 25 mA betragen.
- 158– Metallische Gehäuseteile dürfen nicht zur Stromleitung benutzt werden.
- 159– Prüfgeräte für elektronische Zündkreise müssen so aufgebaut sein, daß im Fehlerfall die abgegebene Stromstärke 50 mA nicht überschreiten kann.
- 160– Die Bauteile müssen so beschaffen und alle Leitungen so verlegt sein, daß eine Überbrückung und damit eine Ausschaltung der Schutzmaßnahmen ausgeschlossen ist.
- 161– Die elektrische Durchschlagfestigkeit der Isolierung zwischen den stromleitenden Teilen und blanken metallischen Gehäuseteilen muß 500 V Wechselspannung betragen.

3.9.2 Besondere Anforderungen an Zeigerinstrumente

- 162– Die Meßgenauigkeit muß bei senkrechter und waagerechter Gebrauchslage mindestens $\pm 1,5\%$ der Skalenlänge betragen.
- 163– Das Meßwerk muß eine Nullpunktregulierung haben.
- 164– Abweichungen bis zu 10 % der mittleren Spannung der Stromquelle dürfen die Meßgenauigkeit nicht beeinflussen.
- 165– Ein Unterschreiten der zulässigen Versorgungsspannung muß angezeigt werden.

3.10 Ladegeräte

- 166– Ladegeräte müssen so beschaffen sein, daß gefährliche elektrostatische Aufladungen nicht entstehen können.
Antriebe müssen so angeordnet oder gesichert sein, daß gefährliche Wechselwirkungen zwischen diesen und dem Gesteinsprengstoff ausgeschlossen sind.
- 167– Teile von Ladegeräten, die mit Sprengstoffen in Berührung kommen, müssen mit diesen chemisch verträglich, gegen Flammenwirkung in erforderlichem Maße widerstandsfähig und so beschaffen sein, daß sie ordnungsgemäß gereinigt werden können.
- 168– Bei Teilen zum Fördern des Sprengstoffes müssen die unmittelbar einwirkenden Kräfte durch Zwangsbegrenzung der Antriebskräfte oder durch andere gleichwertige Maßnahmen so niedrig gehalten werden, daß keine gefährlichen mechanischen oder thermischen Beanspruchungen der geförderten Stoffe auftreten können.

- 169– Die Beschaffenheit der Teile zum Laden des Sprengstoffes, insbesondere die Formgebung des Vorratsbehälters, muß eine sichere Zufuhr und eine einwandfreie Förderung in den Laderaum gewährleisten.

- 170– Elektrische Anlagen für den Ladeteil müssen in der Schutzart IP 54 nach VDE 0470 Ausgabe November 1992 (EN 60529) ausgeführt sein. Stromstärke und Spannungen elektrischer Fernbedienungseinrichtungen müssen dem Abschnitt 3.8, Absatz 145 bis 146 und 148 entsprechen; die Regelstromstärke darf nicht mehr als 100 mA betragen.

3.11 Mischladegeräte

- 171– Für Mischladegeräte gelten die unter Abschnitt 3.10 für Ladegeräte aufgeführten Anforderungen der Absätze 166, 169 und 170 mit der Maßgabe, daß sich die Anforderungen auch auf den Mischteil beziehen.
- 172– Die Konstruktion von Mischladegeräten muß gewährleisten, daß sich keine Ansammlungen von Stäuben bilden, die zu Bränden oder Explosionen führen können.
- 173– Durch die Form der Behälter oder andere Maßnahmen muß eine sichere Zufuhr der Ausgangsprodukte gewährleistet sein. Einrichtungen zum Fördern und Zuteilen der Ausgangsstoffe (Dosiereinrichtungen) sowie die Einrichtungen zum Mischen müssen so beschaffen sein, daß der Sprengstoff entsprechend dem zugelassenen Muster hergestellt werden kann.
- 174– Teile von Mischladegeräten, die mit Ausgangsprodukten oder Sprengstoffen in Berührung kommen, müssen mit diesen chemisch verträglich, gegen Flammeneinwirkung in erforderlichem Maße widerstandsfähig und so beschaffen sein, daß sie ordnungsgemäß gereinigt werden können.
- 175– Bei Teilen zum Fördern und Zuteilen gefährlicher Ausgangsprodukte sowie zum Mischen und Fördern des Sprengstoffes müssen die unmittelbar einwirkenden Kräfte durch Zwangsbegrenzung der Antriebskräfte oder durch andere gleichwertige Maßnahmen so niedrig gehalten werden, daß keine gefährlichen mechanischen oder thermischen Beanspruchungen der geförderten Stoffe auftreten können.
- 176– Teile zum Mischen und Laden müssen zum Fahrzeugantrieb so angeordnet oder gesichert sein, daß gefährliche Wechselwirkungen mit dem Sprengstoff ausgeschlossen sind; elektrische Anlagen des Fahrzeuges im Bereich der Misch- und Ladeeinrichtungen müssen besonders geschützt sein.

177– Die Mischladegeräte müssen mit Zählwerken versehen sein, die die zugeteilten Mengen der wesentlichen Ausgangsstoffe anzeigen. Die Zählwerke müssen gegen den Eingriff Unbefugter gesichert werden können.

50. Nach Anlage 1 wird folgende Anlage 1a eingefügt:

„Anlage 1a

Anforderungen an die Zusammensetzung und Beschaffenheit von Explosivstoffen nach § 6a Abs. 1

I. Für alle Explosivstoffe gelten die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Anforderungen:

1. Jeder Explosivstoff muß so beschaffen sein, hergestellt und geliefert werden, daß unter normalen und vorhersehbaren Bedingungen, insbesondere bezüglich der Vorschriften für die Betriebssicherheit und des Stands der Technik, einschließlich des Zeitraums bis zu seiner Verwendung das Risiko für das Leben und die Gesundheit von Personen, die Unversehrtheit von Sachgütern und die Umwelt so klein wie möglich ist.
2. Jeder Explosivstoff muß die Leistungsfähigkeit erreichen, die vom Hersteller angegeben wird, um das höchstmögliche Maß an Sicherheit und Zuverlässigkeit zu gewährleisten.
3. Jeder Explosivstoff muß so beschaffen sein und hergestellt werden, daß er bei Einsatz geeigneter technischer Verfahren möglichst umweltverträglich entsorgt werden kann.

II. Für alle Explosivstoffe gelten weiterhin die nachfolgend aufgeführten besonderen Anforderungen:

1. Die nachstehenden Informationen und Eigenschaften müssen – falls relevant – mindestens berücksichtigt werden. Jeder Explosivstoff muß unter realistischen Bedingungen getestet werden. Kann dies nicht in einem Laboratorium erfolgen, sind die Tests unter tatsächlichen Verwendungsbedingungen durchzuführen:
 - a) Aufbau und die charakteristischen Eigenschaften, einschließlich der chemischen Zusammensetzung, der Homogenität sowie gegebenenfalls der Abmessungen und der Korngrößenverteilung;
 - b) physikalische und chemische Stabilität des Explosivstoffes bei sämtlichen Umweltbedingungen, denen der Explosivstoff ausgesetzt sein kann;
 - c) Empfindlichkeit gegenüber Schlag und Reibung;
 - d) Verträglichkeit aller Bestandteile im Hinblick auf ihre chemische und physikalische Stabilität;

e) chemische Reinheit der Explosivstoffe;

f) Wasserbeständigkeit, wenn die Explosivstoffe dazu bestimmt sind, in feuchter oder nasser Umgebung verwendet zu werden, und wenn die Betriebssicherheit des Explosivstoffs durch Wasser beeinträchtigt werden kann;

g) Widerstandsfähigkeit gegenüber niedrigen und hohen Temperaturen, sofern eine Aufbewahrung oder ein Einsatz bei solchen Temperaturen vorgesehen ist und die Betriebssicherheit oder Funktionsfähigkeit durch das Abkühlen oder das Erhitzen eines Bestandteils oder des gesamten Explosivstoffs beeinträchtigt werden kann;

h) Eignung des Explosivstoffs für eine Verwendung in Gefahrenbereichen (beispielsweise schlagwetterführende Bergwerke, heiße Massen usw.), soweit die Explosivstoffe zum Einsatz unter solchen Bedingungen vorgesehen sind;

i) Sicherheit gegen unzeitige oder unbeabsichtigte Zündung oder Anzündung;

j) richtiges Laden und einwandfreies Funktionieren der Explosivstoffe bei bestimmungsgemäßer Verwendung;

k) geeignete Anleitungen und – soweit notwendig – Kennzeichnungen in bezug auf sicheren Umgang und sichere Lagerung, Verwendung und Beseitigung in der oder den Amtssprachen des Empfängerstaats;

l) Widerstandsfähigkeit bezüglich nachteiliger Veränderungen an Explosivstoffen, Umhüllungen oder sonstigen Bestandteilen bei Lagerung bis zum spätesten vom Hersteller angegebenen Verwendungsdatum;

m) Angabe aller Geräte und allen Zubehörs, die für eine zuverlässige und sichere Funktion der Explosivstoffe notwendig sind.

2. Über die Anforderungen der Nummer 1 hinaus müssen die verschiedenen Explosivstoffgruppen die folgenden Anforderungen erfüllen:

A. Sprengstoffe

a) Sprengstoffe müssen durch die vorgesehene Art der Zündung sicher und zuverlässig zündbar sein und sich vollständig umsetzen oder deflagrieren. Besonders bei Schwarzpulver wird die Leistung nach dem Deflagrationsverhalten ermittelt.

b) Patronierte Sprengstoffe müssen die Detonation sicher und zuverlässig durch die Ladesäule übertragen.

c) Die entstehenden Sprengschwaden von Sprengstoffen, die für eine Verwendung unter Tage bestimmt sind, dürfen Kohlenmonoxid, nitrose Gase, andere Gase oder

Dämpfe oder schwebfähige feste Rückstände nur in einer Menge enthalten, die unter den üblichen Betriebsbedingungen keine Gesundheitsschäden verursachen.

B. Sprengschnüre, Anzündschnüre und andere Zündschnüre

- a) Die Umhüllung von Sprengschnüren, Anzündschnüren und anderen Zündschnüren muß eine ausreichende mechanische Festigkeit besitzen und den umschlossenen Explosivstoff bei normaler mechanischer Beanspruchung ausreichend schützen.
- b) Die Parameter für die Brennzeiten von Anzündschnüren müssen angegeben und zuverlässig erreicht werden.
- c) Die Sprengschnüre müssen zuverlässig zündbar sowie ausreichend zündfähig sein und den Anforderungen auch nach Lagerung unter besonderen Klimabedingungen genügen.

C. Zünder, Sprengkapseln und Sprengverzögerer

- a) Zünder, Sprengkapseln und Sprengverzögerer müssen zuverlässig die Detonation von Sprengstoffen einleiten, die zur Verwendung mit ihnen vorgesehen sind, und dies unter allen vorhersehbaren Verwendungsbedingungen.
- b) Sprengverzögerer müssen zuverlässig zündbar sein.
- c) Das Zündvermögen darf durch Feuchtigkeit nicht beeinträchtigt werden.
- d) Die Verzögerungszeiten von Zeitzündern müssen so gleichmäßig sein, daß die Wahrscheinlichkeit von Überschneidungen der Verzögerungszeiten benachbarter Zeitstufen unbedeutend ist.
- e) Die elektrischen Kenndaten von elektrischen Zündern müssen auf der Verpackung angegeben werden (z. B. Nichtansprechstromstärke, Widerstand usw.).
- f) Die Zünderdrähte von elektrischen Zündern müssen eine ausreichende Isolierung und mechanische Festigkeit besitzen, auch bezüglich ihrer Befestigung am Zünder.

D. Treibladungspulver und Raketenfesttreibstoffe

- a) Diese Stoffe dürfen bei der vorgesehenen Verwendung nicht detonieren.
- b) Stoffe dieser Art (z. B. auf der Basis von Nitrocellulose) müssen erforderlichenfalls gegen Selbstzersetzung stabilisiert sein.
- c) Raketenfesttreibstoffe dürfen in gepreßter oder gegossener Form keine unbeabsichtigten Risse oder Gasblasen enthalten, die ihr Funktionieren gefährlich beeinträchtigen könnten.

III. Die Anforderungen nach den Nummern I und II gelten für Sprengkapseln, elektrische Zünder und Anzündschnüre nur bei Vorliegen folgender Voraussetzungen als erfüllt:

1. Sprengkapseln

- a) Der Außendurchmesser von Sprengkapseln muß zwischen 6,8 mm und 6,9 mm liegen.
- b) Vor der Ladung muß ein mindestens 15 mm langer Leerraum in der Sprengkapsel vorhanden sein.

2. Elektrische Zünder

a) Allgemeines

Bei Zünderdrähten aus Stahl muß der Durchmesser mindestens 0,6 mm, bei Zünderdrähten aus Kupfer mindestens 0,5 mm betragen.

b) Brückenzünder A

- aa) Der elektrische Gesamtwiderstand eines Zünders mit einer Zünderdrahtlänge bis zu 3,5 m darf nicht mehr als 4,5 Ohm betragen.
- bb) Die Brückenwiderstände müssen zwischen 0,8 Ohm und 2,0 Ohm liegen. Sie müssen innerhalb dieses Bereiches in Widerstandsgruppen mit einer Toleranz von 0,25 Ohm geordnet sein.
- cc) Der zur Zündung erforderliche Zündimpuls muß zwischen 0,8 mWs/Ohm und 3,0 mWs/Ohm liegen.
- dd) Die Zünder müssen durch einen Gleichstrom der Stärke 0,6 A innerhalb von 10 ms ausgelöst werden.
- ee) Die Zünder dürfen nicht durch einen Gleichstrom der Stärke 0,18 A innerhalb von 5 min nicht ausgelöst werden.
- ff) Fünf Zünder der gleichen Ausführung müssen sich, hintereinandergeschaltet mit einem Gleichstrom der Stärke 0,8 A versagerfrei zusammen zünden lassen.

c) Brückenzünder U

- aa) Der elektrische Gesamtwiderstand eines Zünders mit einer Zünderdrahtlänge bis zu 3,5 m darf nicht mehr als 3,5 Ohm betragen.
- bb) Die Brückenwiderstände müssen zwischen 0,4 Ohm und 0,8 Ohm liegen.
- cc) Der zur Zündung erforderliche Zündimpuls muß zwischen 8,0 mWs/Ohm und 16,0 mWs/Ohm liegen.
- dd) Die Zünder müssen durch einen Gleichstrom der Stärke 1,3 A innerhalb von 10 ms ausgelöst werden.
- ee) Die Zünder dürfen durch einen Gleichstrom der Stärke 0,45 A innerhalb von 5 min nicht ausgelöst werden.
- ff) Fünf Zünder der gleichen Ausführung müssen sich, hintereinandergeschaltet mit einem Gleichstrom der Stärke 1,5 A versagerfrei zusammen zünden lassen.

- gg) Die Zünder dürfen unter Zugrundelegung einer Zünderdrahtlänge von 3,5 m und einer elektrischen Kapazität von 2000 pF durch elektrostatische Spannungen von 10 kV über die Glühbrücke nicht ausgelöst werden. Bei Zündern mit Zünderdrähten aus Kupfer ermäßigt sich dieser Wert auf 7 kV. Darüber hinaus müssen die Zünder gegen Auslösung durch Überschläge im Innern der Hülse gesichert sein.
- d) Brückenzünder HU
- aa) Die Zünder dürfen bei einer Energiezufuhr bis zu 600 mWs nicht ausgelöst werden.
- bb) Der zur Zündung erforderliche Zündimpuls muß zwischen 1 100 mWs/Ohm und 2 500 mWs/Ohm liegen.
- cc) Die Zünder dürfen durch einen Gleichstrom der Stärke 4,0 A innerhalb von 5 min nicht ausgelöst werden.
- dd) Fünf Zünder der gleichen Ausführung müssen sich, hintereinandergeschaltet, mit einem Zündimpuls von weniger als 3 000 mWs/Ohm versagerfrei zusammen zünden lassen.
- ee) Die Zünder dürfen unter Zugrundelegung einer elektrischen Kapazität von 2 500 pF durch elektrostatische Spannungen von 30 kV über die Glühbrücke nicht ausgelöst werden. Darüber hinaus müssen die Zünder gegen Auslösung durch Überschläge im Inneren der Hülse gesichert sein.
3. Anzündschnüre
- a) Anzündschnüre dürfen beim Abbrennen nicht seitlich aussprühen und außen nicht zum Glühen kommen.
- b) Die im angelieferten Zustand, nach 14tägiger und nach vierwöchiger Trockenlagerung bei Raumtemperatur ermittelte durchschnittliche Brennzeit darf nicht weniger als 115 s und nicht mehr als 125 s für 1 m betragen. Die Brennzeit der einzelnen Anzündschnurstücke darf von der durchschnittlichen Brennzeit um nicht mehr als ± 10 s für 1 m abweichen.
- c) Die Brennzeit darf durch Feuchtigkeit und Wärme um nicht mehr als ± 10 s von der durchschnittlichen Brennzeit nach Abschnitt 3b abweichen. Weiße Anzündschnüre brauchen nicht feuchtlagerbeständig zu sein.
- d) Die Brennzeit von blanken und geschützten wasserdichten Anzündschnüren darf nach einer Lagerung von 24 Stunden unter Wasser beim Abbrennen unter Wasser um nicht mehr als ± 10 s von der durchschnittlichen Brennzeit nach Abschnitt 3b abweichen.“
51. Die Anlagen 2 und 3 werden wie folgt neu gefaßt:
- „Anlage 2
- Zeichen für explosionsgefährliche Stoffe und Sprengzubehör nach § 8
- | Stoff oder Gegenstand | Zeichen |
|---|---------|
| I. Sprengstoffe | |
| Gesteinsprengstoffe | |
| Schwarzpulver zum Sprengen und schwarzpulverähnliche Sprengstoffe | P |
| Sprengstoffe mit Sprenggölszusatz | |
| Hochprozentige gelatinöse Sprengstoffe | GNN |
| Gelatinöse Sprengstoffe | GN |
| Halbgelatinöse Sprengstoffe | HN |
| Pulverförmige Sprengstoffe | PN |
| Druckfeste Sprengstoffe | GND |
| Sprengstoffe ohne Sprenggölszusatz | |
| Sprengstoffe mit Explosivstoffzusatz | |
| Pulverförmige Sprengstoffe | PA |
| Pulverförmige Sprengstoffe, wasserfest | PAW |
| Sprengschlämme | SAE |
| Emulsionssprengstoffe | EME |
| Sprengstoffe ohne Explosivstoffzusatz | |
| Pulverförmige Sprengstoffe | PAC |
| Sprengschlämme | SA |
| Emulsionssprengstoffe | EM |
| Chloratsprengstoffe | PCI |
| Wettersprengstoffe der | |
| Klasse I | W I |
| Klasse II | W II |
| Klasse III | W III |
| Plastiksprengstoffe | EP |
| Einheitliche Sprengstoffe und deren Mischungen | |
| Sekundärsprengstoffe und deren Mischungen | SE |
| Primärsprengstoffe (phlegmatisiert) | PE |
| Sprengstoffe für sonstige Zwecke | |
| Auslösevorrichtungen | SZA |
| Fallote | SZF |
| Hohlladungen und Perforatoren | SZH |
| Sprengladungen | SZL |
| Sprengniete | SZN |
| Verstärkungsladungen | SZV |
| Zerstörladungen | SZZ |

II. Sprengschnüre, Anzündschnüre, Shock-tubes (Zündschläuche)				Schwarzpulver	TS
Sprengschnüre				Schwarzpulverähnliche Pulver	TSA
				Andere Treibladungspulver	TA
Wettersprengschnüre der				Treibladungspulvervorprodukte	
Klasse I				Pulverrohmasse	TPR
Klasse II				Pulvervorkonzentrat	TPK
Klasse III				Raketenfesttreibstoffe	R
Schneidschnüre				Raketenmotore	RG
Anzündschnüre (ohne Detonator)				Treibkartuschen	TK
Shock-tubes (Zündschläuche, ohne Detonator)				V. Sprengzubehör	
Zünd- und Anzündschnüre für sonstige Zwecke				Zündleitungen	
				Einfachleitungen	ZLE
				Verseilte Leitungen	ZLV
				Stegleitungen	ZLG
III. Zündmittel				Verlängerungsdrähte	ZV
Sprengkapseln				Isolierhülsen	ZI
Sprengkapseln mit mechanischer Auslösung				Zündmaschinen	ZM
Sprengkapseln verbunden mit Anzündschnur				Zündgeräte für elektronische Zünder	ZMIC
Sprengkapseln verbunden mit Shock-tubes (Zündschläuche)				Zündmaschinenprüfgeräte	ZP
Sprengverzögerer				Prüfgeräte für Zündgeräte für elektronische Zünder	ZPIC
Verzögerer und Verbindungselemente für Shock-tubes (Zündschläuche)				Zündkreisprüfer	ZK
Elektrische Brückenzünder				Prüfgeräte für elektronische Zündkreise	ZKIC
				Andere Zündeinrichtungen	ZE
nichts Schlag- wettersichere Momentzünd				Ladegeräte	L
				Mischladegeräte	ML
schlag- wettersichere Momentzünd				VI. Pyrotechnische Sätze, Gegenstände und Anzündmittel	
				Pyrotechnische Sätze	PS
nichts Schlag- wettersichere Zeitzünd				Pyrotechnische Gegenstände der	
				Klasse I	P I
				Klasse II	P II
				Klasse III	P III
				Klasse T ₁	PT ₁
				Klasse T ₂	PT ₂
Elektronische Zünder				Anzündmittel	
Sonstige Zünder				Anzündschnüre für pyrotechnische Zwecke	ZZP
IV. Treibmittel				Stoppinen	ZZS
Treibladungspulver				Anzündlitzen	ZA
Treibladungspulver auf Basis Nitrocellulose				Anzündlichter	ZZL
Treibladungspulver auf Basis Nitrocellulose/Schwarzpulver				Mechanische Anzünd	ZZA
Nitraminpulver					

Elektrische Brückenanzünder ZZE

Elektrische Anzünder für
Schwarzpulver zum Sprengen und
schwarzpulverähnliche Sprengstoffe ZZB

VII. Explosionsgefährliche Stoffe für technische, wissenschaftliche, analytische, medizinische und pharmazeutische Zwecke sowie Stoffe, die als Hilfsmittel bei der Herstellung chemischer Erzeugnisse verwendet werden

Explosionsgefährliche Stoffe

für technische Zwecke EST

für wissenschaftliche, analytische,
medizinische und pharmazeutische
Zwecke ESW

die als Hilfsstoffe bei der
Herstellung von chemischen
Erzeugnissen verwendet werden H

Anlage 3

Kennzeichnung und Verpackung von explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör nach § 14 Abs. 1

Im Sinne dieser Anlage sind die kleinsten Ursprungsverpackungen des Herstellers diejenigen Verpackungseinheiten, aus denen heraus keine weiteren kleineren Einheiten oder Einzelgegenstände mehr vertrieben werden dürfen.

1. Sprengstoffe

1.1 Gesteinsprengstoffe außer Schwarzpulver zum Sprengen und schwarzpulverähnliche Sprengstoffe

1– Gesteinsprengstoffe müssen in Paketen verpackt sein; dies gilt nicht, wenn die Masse der einzelnen Patrone mindestens 500 g beträgt oder die paketlose Verpackung nach den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter zugelassen ist. Patronen mit einer Masse von weniger als 500 g können auch in wasserdichten, durchsichtigen Kunststoffschläuchen verpackt und zu Paketeinheiten gebündelt sein.

2– Undurchsichtige Umhüllungen der Patronen und Pakete müssen rot sein; durchsichtige Umhüllungen müssen rote Farbe erkennen lassen oder einen mindestens 5 cm breiten roten Ring tragen. Bei undurchsichtiger starrer Umhüllung von Patronen genügt zur Kennzeichnung ein mindestens 5 cm breiter roter Ring.

3– Kisten, Kartons und andere Behälter, in denen Gesteinsprengstoffe versandt werden, müssen folgende Angaben tragen oder erkennen lassen:

1. Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 a und 4 b,
2. die Jahres- und Monatszahl der Herstellung,

3. die laufende Nummer der Kiste, des Kartons oder eines anderen Behälters im Herstellungsjahr,

4. die Masse des Sprengstoffinhalts.

4– Pakete und Patronen müssen folgende Angaben tragen oder erkennen lassen:

1. Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 a bis 5,
2. die Jahreszahl der Herstellung,
3. die Nummer der Kiste oder des Kartons nach Absatz 3 Nr. 3.

Pakete einer Sprengstoffkiste oder eines Kartons sind zusätzlich mit einer fortlaufenden Nummer und mit der Zahl der in dem Paket enthaltenen Patronen zu kennzeichnen. Patronen sind zusätzlich mit der Nummer des Paketes zu kennzeichnen. Soweit sich die Kennzeichnung mit dem Identifikationszeichen und dem Gefahrensymbol mit der Gefahrenbezeichnung (§ 14 Abs. 1 Nr. 5) auf den Patronen nicht anbringen läßt, genügt die Kennzeichnung auf den Paketen.

5– Werden Patronen in wasserdichten, durchsichtigen Kunststoffschläuchen verpackt und zu Paketeinheiten gebündelt, so genügt die Kennzeichnung der Paketeinheiten in der Kiste oder in dem Karton mit einer durchlaufenden Nummer.

6– Für die in den Absätzen 3 und 4 vorgeschriebene Kennzeichnung sind bei Patronen und Paketen schwarze, bei den Kisten, Kartons und anderen Behältern rote oder schwarze Schriftzeichen und Zahlen zu verwenden.

7– Die Absätze 1 bis 6 sind nicht anzuwenden auf Gesteinsprengstoffe, die erst an der Verwendungsstelle hergestellt und dort unverzüglich zum Sprengen verwendet werden.

1.2 Schwarzpulver zum Sprengen und schwarzpulverähnliche Sprengstoffe

8– Sprengstoffe dieses Abschnitts müssen in Paketen verpackt sein; dies gilt nicht, wenn die Masse der einzelnen Patrone mindestens 500 g beträgt oder die paketlose Verpackung nach den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter zugelassen ist. Patronen mit einer Masse von weniger als 500 g können auch in wasserdichten, durchsichtigen Kunststoffschläuchen verpackt und zu Paketeinheiten gebündelt sein.

9– Undurchsichtige Umhüllungen der Patronen und Pakete von Sprengstoffen dieses Abschnitts müssen braun sein. Die Kisten, Kartons und Behälter sowie Umhüllungen müssen folgende Angaben tragen:

1. Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 a und 4 b,
2. die Jahres- und Monatszahl der Herstellung,

3. die laufende Nummer der Kiste, des Kartons oder eines anderen Behälters im Herstellungsjahr,
 4. die Masse des Sprengstoffinhalts.
- 10– Pakete und Patronen müssen folgende Angaben tragen oder erkennen lassen:
1. Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 a bis 5,
 2. die Jahreszahl der Herstellung,
 3. die Nummer der Kiste oder des Kartons nach Absatz 9 Nr. 3.
- Absatz 4 letzter Satz gilt entsprechend.
- Werden Patronen mit einer Masse von mindestens 500 g in Paketen verpackt und einzeln nach Nr. 1 bis 3 gekennzeichnet, so kann die Kennzeichnung der Pakete entfallen.
- 11– Für die in den Absätzen 9 und 10 vorgeschriebene Kennzeichnung sind bei Patronen und Paketen schwarze, bei den Kisten, Kartons und anderen Behältern rote oder schwarze Schriftzeichen und Zahlen zu verwenden.
- 12– Die Absätze 8 bis 11 sind nicht anzuwenden auf Sprengstoffe dieses Abschnitts, die zum Schnüren und zum Kessel- oder Lassen-sprengen in loser Form überlassen werden.
- 1.3 Wettersprengstoffe
- 13– Wettersprengstoffe der Klasse I müssen in Paketen verpackt sein.
- 14– Wettersprengstoffe der Klassen II und III müssen in wasserdichten, durchsichtigen Kunststoffschläuchen verpackt und zu Paketeinheiten gebündelt sein. Diese Verpackung ist auch für Wettersprengstoffe der Klasse I zulässig.
- 15– Die Umhüllungen der Patronen und Pakete von Wettersprengstoffen müssen folgende Farben haben oder erkennen lassen:
1. Der Klasse I: gelblich-weiß,
 2. der Klasse II: gelblich-weiß mit 2 cm breiten grünen Querstreifen,
 3. der Klasse III: grün.
- 16– Für die Kennzeichnung der Kisten, Kartons, Paketeinheiten und Patronen, in denen Wettersprengstoffe versandt werden, gelten die Absätze 3 bis 5 entsprechend. Anstelle der Monatszahl ist die Jahreswochenzahl anzugeben.
- 17– Für die in Absatz 16 vorgeschriebene Kennzeichnung sind schwarze Schriftzeichen und Zahlen zu verwenden.
- 1.4 Plastiksprengstoffe, Einheitliche Sprengstoffe und deren Mischungen und Sprengstoffe für sonstige Zwecke
- 18– Sprengstoffe dieses Abschnitts müssen handhabungssicher verpackt sein. Dies gilt

als erfüllt, wenn die Verpackung den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter entspricht.

- 19– Kisten, Kartons und andere Behälter, in denen Sprengstoffe dieses Abschnitts versandt werden, müssen folgende Angaben tragen oder erkennen lassen:
1. Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 a und 4 b,
 2. die Jahres- und Monatszahl der Herstellung,
 3. die laufende Nummer der Kiste, des Kartons oder eines anderen Behälters im Herstellungsjahr,
 4. die Masse des Sprengstoffinhalts oder die Anzahl der Gegenstände.
- 20– Innenverpackungen, in denen Sprengstoffe dieses Abschnitts verpackt werden, müssen folgende Angaben tragen oder erkennen lassen:
1. Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 a bis 5,
 2. die Jahreszahl der Herstellung,
 3. die Nummer der Kiste oder des Kartons nach Absatz 19 Nr. 3.
- 21– Für die in den Absätzen 19 und 20 vorgeschriebene Kennzeichnung gilt Absatz 17.
- 22– Undurchsichtige Umhüllungen von Plastiksprengstoffen, Sprengladungen, Verstärkungsladungen und Zerstörladungen müssen rot sein; durchsichtige Umhüllungen müssen rote Farbe erkennen lassen oder einen mindestens 5 cm breiten roten Ring tragen. Bei undurchsichtiger starrer Umhüllung genügt zur Kennzeichnung ein mindestens 5 cm breiter roter Ring.
2. Sprengschnüre, Anzündschnüre, Shock-tubes (Zündschläuche)
- 2.1 Sprengschnüre und Wettersprengschnüre
- 23– Kisten, Kartons und andere Behälter, in denen Sprengschnüre versandt werden, müssen folgende Angaben tragen oder erkennen lassen:
1. Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 a und 4 b,
 2. die Jahres- und Monatszahl der Herstellung,
 3. die laufende Nummer der Kiste, des Kartons oder eines anderen Behälters im Herstellungsjahr,
 4. die Länge der Sprengschnur,
 5. die Durchschnittsmasse Sprengstoff je Meter Sprengschnur.
- 24– Jede Sprengschnur muß mindestens einen Kennfaden bestimmter Farbe haben, der die Herstellungsstätte kennzeichnet. Die äußere Umhüllung von Wettersprengschnüren muß

weiß sein; andere Sprengschnüre dürfen nicht weiß sein.

25– Sprengschnüre müssen auf Rollen gewickelt und dürfen nicht länger als 500 m sein. Jede Rolle muß folgende Angaben tragen:

1. Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 a bis 5,
2. die Länge der Sprengschnur,
3. die Jahres- und Monatszahl der Herstellung,
4. die Nummer der Kiste, des Kartons oder eines anderen Behälters nach Absatz 23 Nr. 3,
5. die Durchschnittsmasse Sprengstoff je Meter Sprengschnur.

Die Rollen einer Kiste, eines Kartons oder eines anderen Behälters sind zusätzlich mit einer fortlaufenden Nummer zu kennzeichnen.

2.2 Anzündschnüre

26– Jede Anzündschnur muß mindestens einen Kennfaden bestimmter Farbe haben, der die Herstellungsstätte kennzeichnet.

27– Kisten, Kartons und andere Behälter, in denen Anzündschnüre versandt werden, müssen folgende Angaben tragen oder erkennen lassen:

1. Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 a und 4 b,
2. die Anzahl der Anzündschnurringe oder -rollen und die Länge der Anzündschnur je Ring oder Rolle oder die Gesamtlänge der Anzündschnur,
3. die Jahres- und Monatszahl der Herstellung.

28– Soweit in den Kisten, Kartons und anderen Behältern nach Absatz 27 Innenverpackungen als kleinste Ursprungsverpackungen des Herstellers enthalten sind, müssen diese folgende Angaben tragen:

1. Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 a bis 5,
2. die Angaben nach Absatz 27 Nr. 2 und 3.

Sind in den Außenverpackungen Anzündschnurringe oder -rollen ohne Innenverpackung enthalten, so muß jeder Ring oder jede Rolle mit einem Zettel versehen sein, der die Angaben der Nummern 1 und 2 trägt. Dies gilt nicht, wenn die Außenverpackung die kleinste Ursprungsverpackung des Herstellers ist.

2.3 Schneidschnüre, Shock-tubes (Zündschläuche ohne Detonator), Zünd- und Anzündschnüre für sonstige Zwecke

29– Kisten, Kartons und andere Behälter, in denen Schnüre dieses Abschnitts versandt wer-

den, müssen folgende Angaben tragen oder erkennen lassen:

1. Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 a und 4 b,
2. die Jahres- und Monatszahl der Herstellung,
3. die laufende Nummer der Kiste, des Kartons oder eines anderen Behälters im Herstellungsjahr,
4. die Gesamtlänge der Schnur.

30– Die einzelnen Schnurenden oder -stücke müssen folgende Angaben tragen:

1. Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 a und 4 b,
2. die Jahres- und Monatszahl der Herstellung,
3. die Nummer der Kiste, des Kartons oder eines anderen Behälters nach Absatz 29 Nr. 3.

31– Soweit sich die Kennzeichnung auf einzelnen Enden oder Stücken nicht anbringen läßt, genügt die Anbringung auf der kleinsten Verpackungseinheit.

3. Zündmittel

3.1 Sprengkapseln und Sprengkapseln mit mechanischer Auslösung

32– Kisten, Kartons und andere Behälter, in denen Sprengkapseln dieses Abschnitts versandt werden, müssen folgende Angaben tragen oder erkennen lassen:

1. Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 a und 4 b,
2. die Jahreszahl der Herstellung,
3. die laufende Nummer der Kiste, des Kartons oder eines anderen Behälters im Herstellungsjahr,
4. die Anzahl der Sprengkapseln.

33– In den Flachboden der Sprengkapseln muß ein Zeichen eingepreßt sein, das die Herstellungsstätte kennzeichnet.

34– Sprengkapseln müssen in Schachteln mit höchstens 100 Stück verpackt sein. Die Schachteln müssen folgende Angaben tragen:

1. Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 a bis 5,
2. die Anzahl der Sprengkapseln,
3. die Jahreszahl der Herstellung,
4. die Nummer der Kiste, des Kartons oder eines anderen Behälters nach Absatz 32 Nr. 3.

Die Schachteln einer Kiste, eines Kartons oder eines anderen Behälters sind zusätzlich mit einer fortlaufenden Nummer zu kennzeichnen. Ferner muß in jeder Schachtel ein Zettel enthalten sein, der den Tag der Herstellung angeben muß.

3.2 Sprengkapseln verbunden mit Anzündschnur und Sprengkapseln verbunden mit Shock-tubes (Zündschläuchen)

35– Kisten, Kartons und andere Behälter, in denen Sprengkapseln dieses Abschnitts versandt werden, müssen folgende Angaben tragen oder erkennen lassen:

1. Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 a und 4 b,
2. die Jahreszahl der Herstellung,
3. die laufende Nummer der Kiste, des Kartons oder eines anderen Behälters im Herstellungsjahr,
4. die Anzahl der Gegenstände dieses Abschnitts.

36– In den Flachboden der Sprengkapseln muß ein Zeichen eingepreßt sein, das die Herstellungsstätte kennzeichnet.

37– Die Gegenstände dieses Abschnitts müssen in Schachteln oder Beuteln verpackt sein. Diese müssen folgende Angaben tragen:

1. Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 a bis 5,
2. die Anzahl der Gegenstände dieses Abschnitts,
3. die Jahreszahl der Herstellung,
4. die Nummer der Kiste, des Kartons oder eines anderen Behälters nach Absatz 35 Nr. 3,
5. die Länge der Anzündschnur oder des Zündschlauches,
6. für Zeitzünder ohne separaten Verzögerer: das Verzögerungsintervall und die Zeitstufennummer;

für Zeitzünder mit separatem Verzögerer: die Verzögerungszeiten. Die Schachteln oder Beutel einer Kiste, eines Kartons oder eines anderen Behälters sind zusätzlich mit einer fortlaufenden Nummer zu kennzeichnen.

38– Die Kennzeichnung nach Absatz 37 Nr. 5 und 6 muß auch auf Kennzeichnungsfähnchen, die an den Anzündschnüren oder Zündschläuchen zu befestigen sind, angegeben sein.

3.3 Sprengverzögerer und Verzögerer und Verbindungselemente für Shock-tubes (Zündschläuche)

39– Kisten, Kartons und andere Behälter, in denen Gegenstände dieses Abschnitts versandt werden, müssen folgende Angaben tragen oder erkennen lassen:

1. Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 a und 4 b,
2. die Jahreszahl der Herstellung,

3. die laufende Nummer der Kiste, des Kartons oder eines anderen Behälters im Herstellungsjahr,

4. die Anzahl der Gegenstände.

40– In die Hülsen der Gegenstände dieses Abschnitts muß ein Zeichen eingepreßt sein, das die Herstellungsstätte kennzeichnet.

41– Sprengverzögerer müssen in Schachteln zu höchstens 100 Stück, Verzögerer und Verbindungselemente müssen in Schachteln oder Beuteln verpackt sein.

42– Die Schachteln oder Beutel müssen folgende Angaben tragen:

1. Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 a bis 5,
2. die Anzahl der Gegenstände dieses Abschnitts,
3. die mittlere Verzögerungszeit in Millisekunden,
4. die Jahreszahl der Herstellung,
5. bei Verzögerern und Verbindungselementen für Shock-tubes (Zündschläuche): die Länge des Zündschlauches.

43– Die Kennzeichnung nach Absatz 42 Nr. 3 und 5 muß auch auf Kennzeichnungsfähnchen, die an den Zündschläuchen der Verzögerer und Verbindungselementen für Shock-tubes zu befestigen sind, angegeben sein.

3.4 Elektrische Brückenzünder

44– Kisten, Kartons und andere Behälter, in denen elektrische Zünder versandt werden, müssen folgende Angaben tragen oder erkennen lassen:

1. Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 a und 4 b,
2. die Jahres- und Monatszahl der Herstellung,
3. die laufende Nummer der Kiste, des Kartons oder eines anderen Behälters im Herstellungsjahr,
4. die Anzahl der elektrischen Zünder.

45– Elektrische Zünder müssen in Paketen zu höchstens 100 Stück verpackt sein. Jedes Paket muß mit einem Zettel versehen sein, der bei

- Brückenzündern A gelbe Farbe mit dem Buchstaben „A“,
- Brückenzündern U gelbe Farbe mit dem Buchstaben „U“,
- Brückenzündern HU blaue Farbe hat und folgende Angaben tragen muß:

1. Die Anzahl der Zünder,
2. die Zünderdrahtlänge und das Material,
3. die Jahres- und Monatszahl der Herstellung,

4. die Nummer der Kiste, des Kartons oder eines anderen Behälters nach Absatz 44 Nr. 3,
5. die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 a bis 5,
6. bei Brückenzündern A und U den Brücken- und Gesamtwiderstand, bei Brückenzündern HU den Gesamtwiderstand,
7. bei Zeitzündern das Verzögerungsintervall und die Anzahl der Zeitstufen,
8. „schlagwettersicher“ oder „nicht schlagwettersicher“.

Die Pakete einer Kiste, eines Kartons oder eines anderen Behälters sind zusätzlich mit einer fortlaufenden Nummer zu kennzeichnen.

- 46– In den Flachboden der Zünderhülsen von Zündern muß ein Zeichen, das die Herstellungsstätte kennzeichnet, in den Flachboden von Zeitzündern auch die Zeitstufennummer eingeprägt sein. Schlagwettersichere Zünder müssen Hülsen aus Kupfer oder Messing haben, die keine Färbung enthalten. Die Hülsen nicht schlagwettersicherer Zünder müssen sich in Material oder Farbe deutlich von metallisch blankem Kupfer oder Messing unterscheiden.
- 47– Die Isolierung der beiden Zünderdrähte von Brückenzündern A und Brückenzündern U muß wie folgt gefärbt sein:
1. Bei Momentzündern gelb-weiß,
 2. bei Kurzzeitzündern (Verzögerungsintervall weniger als 100 Millisekunden) gelb-grün,
 3. bei Langzeitzündern (Verzögerungsintervall von 100 und mehr Millisekunden) gelb-rot.
- 48– Die Isolierung der beiden Zünderdrähte von Brückenzündern HU muß wie folgt gefärbt sein:
1. Bei Momentzündern blau-weiß,
 2. bei Kurzzeitzündern blau-grün,
 3. bei Langzeitzündern blau-rot.
- 49– Bei Zeitzündern müssen die Zeitstufennummern und das Verzögerungsintervall auf Kennzeichnungsfähnchen angegeben sein.

3.5 Elektronische Zünder

- 50– Kisten, Kartons und andere Behälter, in denen elektronische Zünder versandt werden, müssen folgende Angaben tragen oder erkennen lassen:
1. Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 a und 4 b,
 2. die Jahres- und Monatszahl der Herstellung,

3. die laufende Nummer der Kiste, des Kartons oder eines anderen Behälters im Herstellungsjahr,
4. die Anzahl der elektronischen Zünder.

51– Elektronische Zünder müssen in Paketen zu höchstens 100 Stück verpackt sein. Jedes Paket muß mit einem Zettel versehen sein, der weiße Farbe mit dem Buchstaben „E“ hat und folgende Angaben tragen muß:

1. Die Anzahl der Zünder,
2. die Zünderdrahtlänge und das Material,
3. die Jahres- und Monatszahl der Herstellung,
4. die Nummer der Kiste, des Kartons oder eines anderen Behälters nach Absatz 50 Nr. 3,
5. die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 a bis 5,
6. „schlagwettersicher“ oder „nicht schlagwettersicher“.

Die Pakete einer Kiste, eines Kartons oder eines anderen Behälters sind zusätzlich mit einer fortlaufenden Nummer zu kennzeichnen.

52– In den Flachboden der Zünderhülsen von elektronischen Zündern muß ein Zeichen, das die Herstellungsstätte kennzeichnet, und der Buchstabe „E“ eingeprägt sein. Schlagwettersichere Zünder müssen Hülsen aus Kupfer oder Messing haben, die keine Färbung enthalten. Die Hülsen nicht schlagwettersicherer Zünder müssen sich in Material oder Farbe deutlich von metallisch blankem Kupfer oder Messing unterscheiden.

53– Die Isolierung der beiden Zünderdrähte von elektronischen Zündern muß grün-weiß gefärbt sein.

54– Bei elektronischen Zündern müssen der Buchstabe „E“ und die Erkennungsnummer des Zünders auf Kennzeichnungsfähnchen angegeben sein.

3.6 Sonstige Zünder

55– Kisten, Kartons und andere Behälter, in denen Zünder dieses Abschnitts versandt werden, müssen folgende Angaben tragen:

1. Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 a bis 4 b,
2. die Jahreszahl der Herstellung,
3. die laufende Nummer der Kiste, des Kartons oder eines anderen Behälters im Herstellungsjahr,
4. die Anzahl der Zünder.

56– Die einzelnen Zünder dieses Abschnitts müssen folgende Angaben tragen:

1. Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 a bis 5,
2. die Jahreszahl der Herstellung,

3. die Nummer der Kiste, des Kartons oder eines anderen Behälters nach Absatz 55 Nr. 3.
- 57– Soweit sich die Kennzeichnung auf einzelnen Zündern nicht anbringen läßt, genügt die Anbringung auf der kleinsten Ursprungsverpackung des Herstellers.
4. Treibmittel
- 58– Kisten, Kartons und andere Behälter, in denen Treibmittel versandt werden, müssen folgende Angaben tragen:
 1. Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 a und 4 b,
 2. die Jahres- und Monatszahl der Herstellung,
 3. die laufende Nummer der Kiste, des Kartons oder eines anderen Behälters im Herstellungsjahr,
 4. die Anzahl der Gegenstände oder die Masse des Stoffes.
- 59– Soweit in den Kisten, Kartons und anderen Behältern nach Absatz 58 Innenverpackungen als kleinste Ursprungsverpackungen des Herstellers enthalten sind, müssen diese folgende Angaben tragen:
 1. Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 a bis 5,
 2. die Jahres- und Monatszahl der Herstellung,
 3. die Nummer der Kiste, des Kartons oder eines anderen Behälters nach Absatz 58 Nr. 3,
 4. die Anzahl der Gegenstände oder die Masse des Stoffes.
- 60– Treibkartuschen müssen in Beuteln, Behältern, Einwicklern oder Hülsen verpackt sein. Die Verpackungen müssen die Angaben des Absatzes 59 tragen.
5. Sprengzubehör
- 5.1 Zündleitungen
- 61– Die Isolierung von Zündleitungen, deren elektrischer Widerstand je 100 m Länge eines Leiters nicht mehr als 2 Ohm beträgt, muß gelb gefärbt sein. Bei einem Widerstand von mehr als 2 Ohm muß sie rot gefärbt sein.
- 62– Rollen, auf denen Zündleitungen aufgespult werden, müssen mit einem Zettel versehen sein, der folgende Angaben tragen muß:
 1. Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 4,
 2. die Länge der Zündleitung und den Werkstoff des Leiters,
 3. den elektrischen Widerstand für 100 m einfacher Leitungslänge.
- 5.2 Verlängerungsdrähte
- 63– Die Isolierung von Verlängerungsdrähten aus Stahl muß grau, die Isolierung von Verlängerungsdrähten aus Kupfer grün gefärbt sein. Die Isolierung von Verlängerungsdrähten aus Stahl, die ausschließlich im Salzbergbau verwendet werden, dürfen abweichend von Satz 1 blau sein. Die Isolierung von verseilten Verlängerungsdrähten für elektronische Zünder muß blau-gelb sein.
- 64– Rollen, auf denen Verlängerungsdrähte aufgespult werden, müssen mit einem Zettel versehen sein, der folgende Angaben tragen muß:
 1. Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 4,
 2. die Länge des Verlängerungsdrahtes und den Werkstoff des Leiters,
 3. den elektrischen Widerstand für 100 m einfacher Drahtlänge.
- 5.3 Isolierhülsen
- 65– Packungen mit Isolierhülsen müssen mit einem Zettel versehen sein, der folgende Angaben tragen muß:
 1. Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 4,
 2. die Anzahl der Isolierhülsen.
- 5.4 Zündmaschinen
- 66– Zündmaschinen müssen folgende Angaben tragen:
 1. Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 bis 4,
 2. die Typenbezeichnung,
 3. die Zünderart, bei Zündmaschinen für mehrere Zünderarten die Zünderarten, für die sie zur Verwendung anderen überlassen werden, die Schaltweise und die zulässige Anzahl der Zünder,
 4. den elektrischen Höchstwiderstand, bei Zündmaschinen für mehrere Zünderarten die elektrischen Höchstwiderstände für die Zünderarten, für die sie zur Verwendung anderen überlassen werden,
 5. die Fabriknummer,
 6. die Jahreszahl der Herstellung,
 7. bei schlagwettergesicherten Zündmaschinen: Ⓢ,
 8. bei Zündmaschinen mit einer Verriegelungsvorrichtung, mit Ausnahme von Zündmaschinen mit Anzeigevorrichtung für die Kondensatorspannung, den Buchstaben „Z“ vor der Fabriknummer.

5.5 Steuer- und Zündgeräte für elektronische Zünder

67– Steuer- und Zündgeräte für elektronische Zünder müssen folgende Angaben tragen:

1. Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 bis 4,
2. die Typenbezeichnung,
3. die Zünderart, für die sie zur Verwendung anderen überlassen werden, die Schaltweise und die zulässige Anzahl der Zünder,
4. den Leitungshöchstwiderstand für eine bestimmte Anzahl Zünder, für die sie zur Verwendung anderen überlassen werden,
5. die Fabriknummer,
6. die Jahreszahl der Herstellung,
7. bei schlagwettergesicherten Zündmaschinen: Ⓢ,
8. bei Zündmaschinen mit einer Verriegelungsvorrichtung, mit Ausnahme von Zündmaschinen mit Anzeigevorrichtung für die Kondensatorspannung, einen Kennbuchstaben vor der Fabriknummer:
 - „X“ für elektrische Verriegelung,
 - „Y“ für elektronische Verriegelung (z.B. Pincode, Chipcard),
 - „Z“ für mechanische Verriegelung.

5.6 Zündmaschinenprüfgeräte

68– Zündmaschinenprüfgeräte müssen folgende Angaben tragen:

1. Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 bis 4,
2. die Typenbezeichnung,
3. die Bezeichnung der Zündmaschinentypen, zu deren Nachprüfung das Gerät bestimmt ist,
4. die Fabriknummer,
5. die Jahreszahl der Herstellung,
6. bei schlagwettergesicherten Zündmaschinenprüfgeräten: Ⓢ.

5.7 Prüfgeräte für Steuer- und Zündgeräte für elektronische Zünder

69– Die Prüfgeräte dieses Abschnitts müssen folgende Angaben tragen:

1. Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 bis 4,
2. die Typenbezeichnung,
3. die Bezeichnung der Zündmaschinentypen, zu deren Nachprüfung das Gerät bestimmt ist,
4. die Fabriknummer,
5. die Jahreszahl der Herstellung,
6. bei schlagwettergesicherten Zündmaschinenprüfgeräten: Ⓢ.

5.8 Zündkreisprüfer

70– Zündkreisprüfer müssen folgende Angaben tragen:

1. Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 bis 4,
2. die Typenbezeichnung,
3. den elektrischen Widerstandsbereich,
4. die Fabriknummer,
5. die Jahreszahl der Herstellung.

5.9 Prüfgeräte für elektronische Zündkreise

71– Die Prüfgeräte dieses Abschnitts müssen folgende Angaben tragen:

1. Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 bis 4,
2. die Typenbezeichnung,
3. den elektrischen Widerstandsbereich oder die maximale Anzahl der Zünder,
4. die Fabriknummer,
5. die Jahreszahl der Herstellung.

5.10 Andere Zündeinrichtungen

72– Andere Zündeinrichtungen müssen folgende Angaben tragen:

1. Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 bis 4,
2. die Typenbezeichnung,
3. die Fabriknummer,
4. die Jahreszahl der Herstellung,
5. die in der Zulassung festgelegte zusätzliche Kennzeichnung.

5.11 Lade- und Mischladegeräte

73– Lade- und Mischladegeräte müssen folgende Angaben tragen:

1. Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 bis 4,
2. die Typenbezeichnung,
3. die Fabriknummer.

6. Pyrotechnische Sätze, Gegenstände und Anzündmittel

6.1 Pyrotechnische Sätze

74– Kisten, Kartons und andere Behälter, in denen pyrotechnische Sätze versandt werden, müssen folgende Angaben tragen:

1. Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 4,
2. die Jahres- und Monatszahl der Herstellung,
3. die laufende Nummer der Kiste, des Kartons oder eines anderen Behälters im Herstellungsjahr,
4. die Masse des Stoffes.

- 75– Soweit in den Kisten, Kartons und anderen Behältern nach Absatz 74 Innenverpackungen als kleinste Ursprungsverpackungen des Herstellers enthalten sind, müssen diese die Angaben nach Absatz 74 Nr. 1 bis 4 sowie die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 5 tragen.

6.2 Pyrotechnische Gegenstände

- 76– Pyrotechnische Gegenstände sowie ihre Verpackung müssen folgende Angaben tragen:

Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, bei pyrotechnischen Gegenständen der Klasse IV die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 3. Anstelle des Namens oder der Firma des Herstellers oder Einführers nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 kann dessen Warenzeichen und anstelle der Herstellungsstätte nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 ein Kennzeichen für die Herstellungsstätte auf den pyrotechnischen Gegenständen angebracht sein; auf der kleinsten Ursprungsverpackung des Herstellers ist außerdem das Bruttogewicht dieser Verpackungseinheit anzubringen. Dies gilt nicht für Knallbonbons und Knallerbsen.

- 77– Gegenstände der Klassen IV und T und deren Verpackung mit Ausnahme der Knallkorken müssen außer den Angaben nach Absatz 76 mit der Jahreszahl der Herstellung gekennzeichnet werden.

- 78– Soweit sich die Kennzeichnung auf einzelnen Gegenständen nicht anbringen läßt, genügt die Anbringung auf der kleinsten Ursprungsverpackung des Herstellers. Enthält diese verschiedene pyrotechnische Gegenstände, so muß erkennbar sein, welche Kennzeichnung für welchen Gegenstand gilt.

- 79– Die Kennzeichnung der kleinsten Ursprungsverpackung des Herstellers kann entfallen, wenn das Verpackungsmaterial den Gegenstand ein- oder mehrseitig durchsichtig umschließt und die Kennzeichnung auf dem Gegenstand deutlich erkennbar ist.

- 80– Außer der Kennzeichnung nach den Absätzen 76 bis 79 sind folgende Hinweise anzubringen: bei pyrotechnischen Gegenständen

der Klasse II: „Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten“,

der Klasse III: „Abgabe nur gegen Vorlage einer behördlichen Erlaubnis zur Verwendung von Gegenständen der Klasse III“,

der Klasse IV: „Abgabe nur gegen Vorlage einer behördlichen Erlaubnis zur Verwendung von Gegenständen der Klasse IV“.

- 81– Für die Verpackung von Knallkorken gelten folgende besondere Bestimmungen:

1. Die einzelne Verpackungsschachtel darf höchstens 50 Knallkorken enthalten;

diese müssen auf den Schachtelboden geklebt sein.

2. Die Verpackungsschachteln müssen aus zäher, widerstandsfähiger Pappe hergestellt sein. Das Unterteil der Schachtel muß so hoch sein, daß sein oberer Rand 5 mm über der Oberfläche der eingeklebten Knallkorken liegt, und so bemessen sein, daß die Knallkorken sich nirgends zwängen. Der Deckel der Schachtel muß dicht schließen und mindestens 15 mm über den oberen Rand des Unterteils greifen.
3. Der Raum zwischen und über den Knallkorken muß bis zum Schachtelrand mit Holzmehl ausgefüllt sein, das keine Bestandteile enthalten darf, durch die das Deckblättchen verletzt werden kann. Das Holzmehl muß mit einem weichen Stoff abgedeckt sein.
4. Der Deckel und das Unterteil der gefüllten Schachtel müssen durch einen Klebstreifen fest miteinander verbunden sein.

Fertige Schachteln müssen beim Versand zu Paketen vereinigt sein. Ein Paket darf nicht mehr als 10 Schachteln enthalten. Die Pakete müssen in Holzkisten oder in anderen für die Beförderung zugelassenen Versandbehältern derart verpackt sein, daß sie gegen Verschieben gesichert sind.

6.3 Anzündschnüre für pyrotechnische Zwecke

- 82– Kisten, Kartons und andere Behälter, in denen Anzündschnüre für pyrotechnische Zwecke versandt werden, müssen folgende Angaben tragen oder erkennen lassen:

1. Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 4,
2. die Anzahl der Anzündschnurringe und die Länge eines Ringes oder die Gesamtlänge der Anzündschnur und die Länge eines Abschnitts,
3. die Jahres- und Monatszahl der Herstellung.

- 83– Soweit in den Kisten, Kartons und anderen Behältern nach Absatz 82 Innenverpackungen als kleinste Ursprungsverpackungen des Herstellers enthalten sind, müssen diese folgende Angaben tragen:

1. Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 5,
2. die Angaben nach Absatz 82 Nr. 2 und 3.

6.4 Stoppinen

- 84– Für die Kennzeichnung und Verpackung von Stoppinen gelten die Absätze 82 und 83 entsprechend mit der Maßgabe, daß anstelle der Angabe nach Absatz 82 Nr. 2 die Anzahl der Stoppinen anzugeben ist.

6.5 Anzündlitzten

- 85– Jede Anzündlitze muß mindestens einen Kennfaden bestimmter Farbe haben, der die Herstellungsstätte kennzeichnet.
- 86– Anzündlitzten müssen in Ringe gewickelt, einzeln in Schachteln verpackt und zu Paketen vereinigt sein.
- 87– Für die Kennzeichnung der Außen- und Innenverpackung gelten die Absätze 82 und 83 entsprechend. Die Kennzeichnung muß außerdem die Brennzeit in Sekunden je Meter Anzündlitze angeben.

6.6 Elektrische Brückenanzünder und mechanische Anzünder

- 88– Kisten, Kartons und andere Behälter, in denen elektrische Brückenanzünder und mechanische Anzünder versandt werden, müssen folgende Angaben tragen oder erkennen lassen:

1. Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 4,
2. die Jahres- und Monatszahl der Herstellung,
3. die Anzahl der Anzünder.

- 89– Elektrische Brückenanzünder müssen in Paketen zu höchstens 100 Stück verpackt sein. Jedes Paket muß mit einem Zettel versehen sein, der bei Brückenanzündern A gelbe Farbe mit dem Buchstaben „A“ und bei Brückenanzündern U gelbe Farbe mit dem Buchstaben „U“ hat und folgende Angaben tragen muß:

1. Die Anzahl der Anzünder,
2. die Zünderdrahtlänge und das Material,
3. die Jahres- und Monatszahl der Herstellung,
4. die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 4,
5. bei Brückenanzündern A und U den Brücken- und Gesamtwiderstand.

- 90– Die Isolierung der beiden Zuleitungsdrähte von Brückenanzündern A und U muß wie folgt gefärbt sein:

1. Bei Brückenanzündern A: rot-weiß,
2. bei Brückenanzündern U: gelb-weiß.

6.7 Anzündlichter

- 91– Kisten, Kartons und andere Behälter, in denen Anzündlichter versandt werden, müssen folgende Angaben tragen oder erkennen lassen:

1. Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 4,
2. die Anzahl der Anzündlichter.

- 6.8 Elektrische Anzünder
für Schwarzpulver zum Sprengen
und schwarzpulverähnliche Sprengstoffe

- 92– Für die Kennzeichnung und Verpackung der Gegenstände dieses Abschnitts gelten die Absätze 88, 89 und 90 Nr. 2 entsprechend.

7. Sonstige explosionsgefährliche Stoffe für technische, wissenschaftliche, analytische, medizinische und pharmazeutische Zwecke sowie Stoffe, die als Hilfsmittel bei der Herstellung chemischer Erzeugnisse verwendet werden

- 93– Kisten, Kartons und andere Behälter, in denen sonstige explosionsgefährliche Stoffe versandt werden, müssen folgende Angaben tragen oder erkennen lassen:

1. Stoffgruppe A und Stoffgruppe B:

- 1.1 Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 4,
- 1.2 die Jahres- und Monatszahl der Herstellung,
- 1.3 die Masse des Stoffes,
- 1.4 die bei der Zulassung vorgeschriebenen Sicherheitshinweise.

2. Stoffgruppe C:

- 2.1 Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 2,
- 2.2 die Jahres- und Monatszahl der Herstellung,
- 2.3 die Masse des Stoffes.

- 94– Soweit in den Kisten, Kartons oder anderen Behältern nach Absatz 93 mehr als eine Innenverpackung als kleinste Ursprungsverpackung des Herstellers enthalten ist, müssen die Innenverpackungen folgende Angaben tragen:

1. Stoffgruppe A:

- 1.1 Die Kennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 5,
- 1.2 die Angaben nach Absatz 93 Nr. 1.2 bis 1.4.

2. Stoffgruppe B:

Die Angaben nach Absatz 93 Nr. 1.1 bis 1.4.

3. Stoffgruppe C:

Die Angaben nach Absatz 93 Nr. 2.1 bis 2.3."

52. Nach Anlage 3 wird folgende Anlage 3a eingefügt:

„Anlage 3a**Markierung von Explosivstoffen nach § 6a Abs. 2**

1. Die Vorschriften dieser Anlage gelten für Sprengstoffe, die

- a) aus einem oder mehreren einheitlichen brisanten Sprengstoffen zusammengesetzt sind, die in ihrer reinen Form einen

Dampfdruck von weniger als 0,0001 Pa bei einer Temperatur von 25° C haben,

- b) mit einem Bindemittel gemischt sind und
- c) bei Raumtemperatur als Mischung verformbar oder elastisch sind.

Einheitliche brisante Sprengstoffe sind insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, Cyclotramethylentetramin (HMX, Oktogen), Cyclo-trimethyltrinitramin (RDX, Hexogen) und Pentaerythrittetranitrat (PETN).

2. Die Markierung der Sprengstoffe nach Nummer 1 muß durch Beimischung eines der in der Tabelle in der Spalte „Markierungsstoff“ aufgeführten Markierungsstoffe während der Herstellung des Sprengstoffs erfolgen. Der Markierungsstoff muß homogen im fertigen Sprengstoff mindestens in der in Spalte „Mindestkonzentration“ der Tabelle angegebenen Konzentration in diesem enthalten sein. Für die Markierung im Geltungsbereich des Gesetzes hergestellter Sprengstoffe ist ausschließlich der Stoff DMNB zugelassen.

Markierungsstoff	Mindestkonzentration
Ethylenglykoldinitrat (EGDN)	0,2 Gew.-%
2,3-Dimethyl-2,3-dinitrobutan (DMNB)	0,1 Gew.-%
p-Nitrotoluol (p-MNT)	0,5 Gew.-%
o-Nitrotoluol (o-MNT)	0,5 Gew.-%

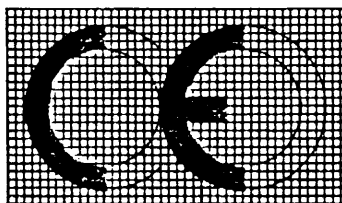
Jeder Sprengstoff nach Nummer 1, der einen der genannten Markierungsstoffe in der erforderlichen Mindestkonzentration oder darüber enthält, wird als markiert im Sinne von Nummer 1 bezeichnet.“

53. Nach Anlage 4 werden folgende Anlagen 5 bis 10 angefügt:

„Anlage 5

CE-Konformitätskennzeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 4 a

Die CE-Konformitätskennzeichnung besteht aus den Buchstaben „CE“ mit folgendem Schriftbild:



Bei Verkleinerung oder Vergrößerung der Kennzeichnung müssen die sich aus dem oben abgebildeten Raster ergebenden Proportionen eingehalten werden.

Anlage 6

Verfahren der Einzelprüfung eines Explosivstoffs nach § 6 a Abs. 1

1. Die Einzelprüfung eines als Einzelstück in Verkehr zu bringenden Explosivstoffs beinhaltet:
 - a) die Prüfung der technischen Unterlagen zur Herstellung, Lagerung und Verwendung des Explosivstoffs,
 - b) die Überprüfung der Einhaltung der sich aus den technischen Unterlagen ergebenden Forderungen für die Herstellung des Einzelstücks und
 - c) gegebenenfalls die Durchführung von Prüfungen an dem Einzelstück, Bauteilen oder Modellen.
2. Der Hersteller eines als Einzelstück in Verkehr zu bringenden Explosivstoffs beantragt bei einer benannten Stelle seiner Wahl nach § 12 c Abs. 2 die Einzelprüfung unter Vorlage der technischen Unterlagen.
3. Die technischen Unterlagen müssen die Zusammensetzung und Beschaffenheit, den Aufbau und die Funktionsweise sowie den Verwendungszweck erkennen lassen. Baupläne, Zeichnungen, Berechnungen, Prüfberichte usw. sind erforderlichenfalls beizufügen.
4. Die benannte Stelle prüft die technischen Unterlagen auf Vollständigkeit und Plausibilität und stellt fest, gegebenenfalls unter Prüfung von Bauteilen oder Modellen, ob ein nach den technischen Unterlagen gefertigter Explosivstoff die Anforderungen nach Anlage 1 a zu dieser Verordnung aller Voraussicht nach erfüllen könnte. Sie teilt dem Antragsteller das Ergebnis der Prüfung und erforderlichenfalls die bei der Herstellung des Einzelstücks zu berücksichtigenden Auflagen schriftlich mit.
5. Der Hersteller fertigt das Einzelstück nach den technischen Unterlagen und nach Maßgabe der zu berücksichtigenden Auflagen der benannten Stelle. Er bringt an dem Einzelstück das CE-Zeichen an, stellt eine Konformitätserklärung aus und stellt das Einzelstück der benannten Stelle vor.
6. Die benannte Stelle vergewissert sich, daß bei der Fertigung des Einzelstücks die technischen Unterlagen und die zu berücksichtigenden Auflagen sachgerecht und vollständig eingehalten wurden. Sie bringt ihr Zeichen auf dem Einzelstück an und stellt eine Konformitätsbescheinigung aus.

Anlage 7

Verfahren der EG-Baumusterprüfung nach § 12 a Abs. 1

1. Diese Anlage beschreibt das EG-Baumusterprüfverfahren, bei dem eine benannte Stelle

prüft und bestätigt, daß ein für die betreffende Produktion repräsentatives Muster eines Explosivstoffs den Anforderungen nach Anlage 1a zu dieser Verordnung entspricht.

2. Der im Geltungsbereich des Gesetzes gestellte Antrag auf Erteilung einer EG-Baumusterprüfbescheinigung ist vom Hersteller oder seinem in der Europäischen Union ansässigen Bevollmächtigten bei der Bundesanstalt einzureichen. Der Antrag muß folgendes enthalten:

- a) Name und Anschrift des Herstellers und, wenn der Antrag vom Bevollmächtigten eingereicht wird, auch dessen Namen und Anschrift,
- b) eine schriftliche Erklärung, daß derselbe Antrag bei keiner anderen benannten Stelle eingereicht worden ist,
- c) die technischen Unterlagen nach Nummer 3.

Der Antragsteller stellt der Bundesanstalt ein für die betreffende Produktion repräsentatives Muster (EG-Baumuster) zur Verfügung. Die Bundesanstalt kann weitere Muster verlangen, wenn sie diese für die Durchführung der Prüfung oder als Rückstellmuster benötigt.

3. Die technischen Unterlagen müssen eine Bewertung der Übereinstimmung des EG-Baumusters mit den Anforderungen der Anlage 1a zu dieser Verordnung ermöglichen.

Die Unterlagen haben insbesondere zu enthalten:

- a) Angaben über die Zusammensetzung und Beschaffenheit der Stoffe,
- b) Angaben über den Aufbau und die Funktionsweise der Gegenstände, einschließlich von Zeichnungen und Stücklisten,
- c) Angaben über charakteristische Eigenschaften der Stoffe und Gegenstände (z.B. Dichte, Detonationsgeschwindigkeit, Leistungsfähigkeit, elektrische Kenndaten usw.),
- d) Angaben über den vorgesehenen Verwendungsbereich und die Verwendungsart einschließlich der Verwendungsbedingungen,
- e) Angaben über die Geräte und das Zubehör für die zuverlässige und sichere Funktion,
- f) Angaben über die erwartete Lebensdauer, die vorgesehenen Lagerbedingungen und die vorgeschlagene Vernichtungsart.

4. Die Bundesanstalt prüft den Antrag nach Nummer 2 und die eingereichten Unterlagen nach Nummer 3 auf Plausibilität und Vollständigkeit; sie kann zusätzliche Angaben und Unterlagen anfordern.

- 4.1 Sie führt die entsprechenden Untersuchungen und erforderlichen Prüfungen an dem einge-

reichten EG-Baumuster durch oder läßt sie durchführen, um festzustellen, ob das EG-Baumuster die Anforderungen nach Anlage 1a zu dieser Verordnung erfüllt.

- 4.2 Werden bei der Prüfung des EG-Baumusters harmonisierte Normen angewendet und erfüllt das EG-Baumuster die Anforderungen der harmonisierten Normen, so gelten die Anforderungen der Anlage 1a zu dieser Verordnung für das EG-Baumuster als erfüllt. Werden bei der Prüfung des EG-Baumusters den harmonisierten Normen gleichwertige Prüfverfahren angewendet, so entscheidet die Bundesanstalt, ob auf Grund der erhaltenen Prüfergebnisse die Anforderungen der Anlage 1a zu dieser Verordnung für das EG-Baumuster erfüllt sind und begründet ihre Entscheidung.

5. Entspricht das EG-Baumuster den Anforderungen der Anlage 1a zu dieser Verordnung, erteilt die Bundesanstalt dem Antragsteller die EG-Baumusterprüfbescheinigung. Die Bescheinigung hat die folgenden Angaben zu enthalten:

- a) Name und Anschrift der Bundesanstalt,
- b) Name und Anschrift des Herstellers und gegebenenfalls seines in der Europäischen Union ansässigen Bevollmächtigten,
- c) Bezeichnung des Stoffes oder Gegenstandes,
- d) Bestätigung der Konformität des geprüften EG-Baumusters mit den Anforderungen des Anhangs I der Richtlinie 93/15/EWG,
- e) Festlegung etwaiger Befristung, inhaltlicher Beschränkungen oder Bedingungen für die Gültigkeit der Bescheinigung.

Die für die Identifikation des geprüften EG-Baumusters erforderlichen Angaben sowie die Ergebnisse der Prüfungen werden der Bescheinigung als Anlagen beigelegt. Die Bescheinigung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

6. Beabsichtigt der Hersteller die Änderung eines Explosivstoffs, für den die Bundesanstalt bereits eine EG-Baumusterprüfbescheinigung erteilt hat, so unterrichtet der Hersteller oder sein in der Europäischen Union ansässiger Bevollmächtigter hierüber die Bundesanstalt. Diese prüft, ob die Änderung des Explosivstoffs dessen Übereinstimmung mit den Anforderungen der Anlage 1a zu dieser Verordnung beeinflussen könnte. In diesem Falle prüft die Bundesanstalt ein Muster des geänderten Explosivstoffs entsprechend den Nummern 4.1 und 4.2. Erfüllt das Muster des geänderten Explosivstoffs die Anforderungen der Anlage 1a zu dieser Verordnung, so erteilt die Bundesanstalt eine Ergänzung zur ursprünglichen EG-Baumusterprüfbescheinigung.

Anlage 8

Qualitätssicherungsverfahren nach § 12 b Abs. 1

Bei den Qualitätssicherungsverfahren werden vier alternativ anzuwendende Verfahren unterschieden, die im folgenden als Module bezeichnet werden.

1. Modul C

(Konformität mit dem EG-Baumuster)

1.1 Dieses Modul beschreibt die Variante des Qualitätssicherungsverfahrens, bei dem der Hersteller oder sein in der Europäischen Union ansässiger Bevollmächtigter sicherstellt und erklärt, daß die dem EG-Baumuster nachgefertigten Explosivstoffe dem in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen EG-Baumuster entsprechen und die Anforderungen des Anhangs I der Richtlinie 93/15/EWG erfüllen. Der Hersteller bringt an jedem Explosivstoff das CE-Zeichen an und stellt eine Konformitätserklärung aus.

1.2 Der Hersteller trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit der Herstellungsprozeß die Übereinstimmung der nachgefertigten Explosivstoffe mit dem in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen EG-Baumuster gewährleistet und die nachgefertigten Explosivstoffe den Anforderungen der Anlage 1 a zu dieser Verordnung genügen.

1.3 Eine für die Durchführung des Moduls C benannte Stelle, die der Hersteller auswählt, führt in willkürlichen Abständen stichprobenartige Prüfungen der nachgefertigten Explosivstoffe durch oder läßt diese durchführen. Für die Prüfungen gelten die Bestimmungen der Nummern 4.1 und 4.2 der Anlage 7 zu dieser Verordnung entsprechend. Stellt die benannte Stelle nach Satz 1 fest, daß die nachgefertigten Explosivstoffe nicht den in Nummer 1.1 genannten Anforderungen genügen, informiert sie die benannte Stelle, die die EG-Baumusterprüfbescheinigung erteilt hat, und die für den Hersteller zuständige Überwachungsbehörde.

2. Modul D (Qualitätssicherung Produktion)

2.1 Dieses Modul beschreibt die Variante des Qualitätssicherungsverfahrens, bei dem der Hersteller, der ein zugelassenes Qualitätssicherungssystem für die Herstellung von Explosivstoffen unterhält, sicherstellt und erklärt, daß die dem EG-Baumuster nachgefertigten Explosivstoffe dem in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen EG-Baumuster entsprechen und die Anforderungen des Anhangs I der Richtlinie 93/15/EWG erfüllen. Der Hersteller bringt an jedem Explosivstoff das CE-Zeichen an und stellt eine Konformitätserklärung aus. Dem CE-Zeichen wird das Zeichen der benannten Stelle, die für die Überwachung des Qualitätssicherungssystems zuständig ist, hinzugefügt.

2.2 Das in Nummer 2.1 Satz 1 genannte Qualitätssicherungssystem gilt als zugelassen,

wenn das vom Hersteller der Explosivstoffe angewendete System von einer für die Durchführung des Moduls D benannten Stelle seiner Wahl unter Anwendung der Norm DIN/EN/ISO 9002 (Ausgabe: August 1994) oder nach gleichwertigen Verfahren bewertet worden ist. Die benannte Stelle teilt dem Hersteller die Entscheidung über die Bewertung schriftlich mit.

2.3 Der Hersteller verpflichtet sich, die aus dem zugelassenen Qualitätssicherungssystem resultierenden Verpflichtungen zu erfüllen und das System stets funktionsfähig zu halten. Die Einhaltung der Verpflichtung durch den Hersteller wird durch die benannte Stelle in Form regelmäßiger Nachprüfungen überwacht. Über die Nachprüfungen werden von der benannten Stelle schriftliche Berichte gefertigt.

3. Modul E

(Qualitätssicherung Produkt)

3.1 Dieses Modul beschreibt die Variante des Qualitätssicherungsverfahrens, bei dem der Hersteller, der ein zugelassenes Qualitätssicherungssystem für die Prüfung und Endabnahme der dem EG-Baumuster nachgefertigten Explosivstoffe unterhält, sicherstellt und erklärt, daß die nachgefertigten Explosivstoffe dem in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen EG-Baumuster entsprechen und die Anforderungen des Anhangs I der Richtlinie 93/15/EWG erfüllen. Der Hersteller bringt an jedem Explosivstoff das CE-Zeichen an und stellt eine Konformitätserklärung aus. Dem CE-Zeichen wird das Zeichen der benannten Stelle, die für die Überwachung des Qualitätssicherungssystems zuständig ist, hinzugefügt.

3.2 Die Nummern 2.2 und 2.3 gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß die Norm DIN/EN/ISO 9003 (Ausgabe: August 1994) Anwendung findet.

4. Modul F

(Prüfung bei Produkten)

4.1 Dieses Modul beschreibt die Variante des Qualitätssicherungsverfahrens, bei dem der Hersteller oder sein in der Europäischen Union ansässiger Bevollmächtigter gewährleistet und erklärt, daß der dem EG-Baumuster nachgefertigte Explosivstoff von einer für die Durchführung des Moduls F benannten Stelle seiner Wahl geprüft wurde und der Explosivstoff dem in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen EG-Baumuster entspricht und die Anforderungen des Anhangs I der Richtlinie 93/15/EWG erfüllt.

4.2 Der Hersteller trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit der Herstellungsprozeß die Übereinstimmung der nachgefertigten Explosivstoffe mit dem in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen EG-Baumuster gewährleistet und die nachgefertig-

ten Explosivstoffe den Anforderungen der Anlage 1a zu dieser Verordnung genügen. Er bringt an jedem Explosivstoff das CE-Zeichen an und stellt eine Konformitätserklärung aus. •

- 4.3 Die benannte Stelle nach Nummer 4.1 prüft an für die laufende Produktion repräsentativen Proben des Explosivstoffs, ob diese dem in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen EG-Baumuster entsprechen und die Anforderungen der Anlage 1a zu dieser Verordnung erfüllen. Für die Prüfungen gelten die Bestimmungen der Nummern 4.1 und 4.2 der Anlage 7 zu dieser Verordnung. Die benannte Stelle bringt auf jedem Explosivstoff ihr Zeichen an oder läßt dieses anbringen und stellt eine Konformitätsbescheinigung über die vorgenommenen Prüfungen aus.

Anlage 9

Anforderungen an die benannten Stellen nach § 12a Abs. 4 und § 12c Abs. 2

1. Unabhängigkeit der benannten Stelle oder des Prüflaboratoriums und ihres mit der Leitung und Durchführung der Fachaufgaben beauftragten Personals von den Personen, die an der Planung, der Herstellung oder dem Vertrieb der Explosivstoffe beteiligt sind oder die in anderer Weise von den Ergebnissen der Prüfungen und Bescheinigungen abhängig sind,
2. Verfügbarkeit der für eine angemessene unabhängige Erfüllung der Fachaufgaben erforderlichen Organisationsstruktur, des Personals sowie der notwendigen Mittel und Ausrüstungen bei der benannten Stelle oder dem Prüflaboratorium,
3. Vorliegen einer ausreichenden technischen Kompetenz, beruflichen Integrität und Erfahrung sowie der fachlichen Unabhängigkeit des mit den Aufgaben betrauten Personals der benannten Stelle und des Prüflaboratoriums,
4. das Bestehen einer nach Art und Höhe ausreichenden Haftpflichtversicherung bei nicht-staatlichen benannten Stellen und Prüflaboratorien,
5. Wahrung der im Zusammenhang mit der Tätigkeit der benannten Stelle oder des Prüflaboratoriums bekanntgewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vor unbefugter Offenbarung,
6. Einhaltung der für die Durchführung der Prüfungen oder der für die Erteilung von Bescheinigungen festgelegten Verfahren.

Anlage 10

Erforderliche Angaben im Antrag auf Genehmigung des Verbringens von Explosivstoffen nach § 25a Abs. 2 und Angaben in der Genehmigung nach § 25a Abs. 4

1. Angaben im Antrag auf Genehmigung des Verbringens von Explosivstoffen:

- 1.1 Name und Anschrift des Antragstellers; Name und Telefonnummer des Ansprechpartners beim Antragsteller.
- 1.2 Name, Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer der am Verbringungsverfahren beteiligten Unternehmen oder Einzelpersonen (Absender, Beförderer, Empfänger).
- 1.3 Name, Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer der zuständigen Behörden nach § 36 des Gesetzes für die Erteilung der Erlaubnis nach § 7 oder § 27 des Gesetzes oder des Befähigungsscheins nach § 20 des Gesetzes für die im Geltungsbereich des Gesetzes ansässigen, am Verbringungsverfahren beteiligten Unternehmen und Einzelpersonen.
- 1.4 Bezeichnung, Zusammensetzung und Kurzcharakterisierung des zu verbringenden Explosivstoffs, dessen Hersteller, die Herstellungsstätte und die UN-Nummer.
- 1.5 Die Masse (Netto-Explosivstoffmasse und Bruttomasse) oder die Stückzahl der zu verbringenden Explosivstoffe.
- 1.6 Transportart (Straße, Eisenbahn, Binnenschiff, Seeschiff, Luftfahrzeug), Transportweg, vorgesehener Abfahrts- und Ankunftszeitpunkt sowie erforderlichenfalls vorgesehene Grenzübertrittsstellen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union.
2. Angaben in der Genehmigung des Verbringens von Explosivstoffen:
 - 2.1 Ausstellende Behörde und Nummer des Genehmigungsbescheids.
 - 2.2 Name und Anschrift des Antragstellers (Empfänger).
 - 2.3 Name und Anschrift der am Verbringungsverfahren beteiligten Unternehmen oder Einzelpersonen, soweit sie im Geltungsbereich des Gesetzes ansässig sind.
 - 2.4 Bezeichnung und Kurzcharakterisierung des zu verbringenden Explosivstoffs, dessen Hersteller, die Herstellungsstätte und die UN-Nummer.
 - 2.5 Die Masse (Netto-Explosivstoffmasse und Bruttomasse) oder Stückzahl der zu verbringenden Explosivstoffe.
 - 2.6 Transportart (Straße, Eisenbahn, Binnenschiff, Seeschiff, Luftfahrzeug), Transportweg, vorgesehener Abfahrts- und Ankunftszeitpunkt sowie erforderlichenfalls vorgesehene Grenzübertrittsstellen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union.
 - 2.7 Nebenbestimmungen gemäß § 25a Abs. 4 für die Verbringung der Explosivstoffe.

Artikel 3**Änderung der Zweiten Verordnung
zum Sprengstoffgesetz**

§ 4 der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 1989 (BGBl. I S. 1620) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 4 werden die Worte „Bundesinstitut für chemisch-technische Untersuchungen beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung (Bundesinstitut)“ durch die Worte „Wehrwissenschaftliche Institut für Werk-, Explosiv- und Betriebsstoffe (Wehrwissenschaftliches Institut)“ ersetzt.
2. In Absatz 5 wird das Wort „Bundesinstitut“ durch die Worte „Wehrwissenschaftliche Institut“ ersetzt.

Artikel 4**Aufhebung der Fünften Verordnung
zum Sprengstoffgesetz**

Die Fünfte Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 31. Oktober 1984 (BGBl. I S. 1323) wird aufgehoben.

Artikel 5**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf Artikel 2 und 3 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 6**Neubekanntmachung**

Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, das Sprengstoffgesetz und die durch dieses Gesetz geänderte Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung neu bekanntzumachen.

Artikel 7**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am [einsetzen: Datum des ersten Tages des dritten auf die Verkündung folgenden Monats] in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

1. Mit dem Gesetzentwurf wird im wesentlichen die Richtlinie 93/15/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Harmonisierung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke (Sprengstoffrichtlinie) in deutsches Recht umgesetzt.

Mit der Sprengstoffrichtlinie wurde damit auf dem Gebiet der Explosivstoffe ein wichtiger Schritt zur Harmonisierung des Sprengstoffrechts auf Gemeinschaftsebene getan. Maßgebend war hierfür Artikel 8a des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, wonach spätestens am 31. Dezember 1992 der freie Verkehr von Waren in der Gemeinschaft zu gewährleisten ist. Weitere Harmonisierungsrichtlinien sind zu erwarten. So wird in den Erwägungsgründen zur vorgenannten Richtlinie darauf hingewiesen, daß es vorgesehen ist, für pyrotechnische Erzeugnisse eine ergänzende Richtlinie zu erarbeiten, und daß sich eine ergänzende Richtlinie zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit von Arbeitnehmern bei der Herstellung, Lagerung und Verwendung von Explosivstoffen in Vorbereitung befindet.

Die Sprengstoffrichtlinie folgt der neuen Konzeption der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und der Normung (ABl. EG 1985 Nr. C 136 S. 1) und dem 1989 vom Rat gebilligten sog. globalen Konzept für die Konformitätsbewertung, insbesondere die vom Rat am 13. Dezember 1990 hierzu förmlich verabschiedeten Zertifizierungsmodelle (ABl. EG 1990 Nr. L 380 S. 13), die auch Konsequenzen vor allem für das Prüfungs- und das Zulassungsverfahren haben: Künftig ist dabei dem Gedanken Rechnung zu tragen,

- daß der weithin überwiegende Teil der Explosivstoffe harmonisierten Normen unterworfen sein wird,
- daß die erst teilweise harmonisierten europäischen Normen, auf die die Sprengstoffrichtlinie mit ihren nur beschränkt geregelten, wesentlichen Sicherheitsanforderungen verweist, nicht verbindlich sind und daher jeweils EG-konform ins nationale Sprengstoffrecht umgesetzt werden müssen,
- daß die Erzeugnisse das CE-Zeichen tragen müssen und demzufolge Konformitätsbewertungsverfahren mit bestimmten Instrumenten (Modulen) vorgesehen werden müssen, um festzustellen, ob die für die Explosivstoffe geltenden grundlegenden Anforderungen an die Betriebs- und Handhabungssicherheit – wie es die Richtlinie fordert – erfüllt sind.

Die Verordnungsermächtigung des Artikels 1 § 6 Abs. 3 soll die Grundlage bilden für die Übernahme noch zu erwartender weiterer technischer Harmonisierungsvorschriften.

2. Die der Sprengstoffrichtlinie zugrunde gelegten Explosivstoffe lassen sich nur schwer bestimmen und bedürfen daher einer konkreten Auflistung im deutschen Sprengstoffrecht. Die Richtlinie bezieht sich nämlich lediglich auf die „Empfehlungen der Vereinten Nationen über die Beförderung gefährlicher Güter“ in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie am 5. April 1993 geltenden Fassung. Dies ist die 8. revidierte Fassung (UN-Dokument ST/SG/AC. 10/1/Rev. 8 – United Nations Recommendations on the Transport of Dangerous Goods, Eighth Revised Edition). Von den dort in die Klasse 1 eingeordneten Stoffen, Gegenständen und Stoffgruppen fallen pyrotechnische Artikel nicht unter die Richtlinie. Ausgeklammert bleibt auch die Munition, wobei allerdings aus der Entsorgung oder Vernichtung von Munition gewonnene Stoffe und Gegenstände wieder der Richtlinie unterfallen. Da die „UN-Empfehlungen“ für den Transportbereich geschaffen worden sind, enthalten sie nur Stoffe und Gegenstände, deren Transport auch in Betracht kommt. Stoffe, deren Transport zu gefährlich ist, sind nicht enthalten, selbst wenn diese explosiv sind und der Transportausschluß daraus resultiert. Von der EU wurde diese Problematik nicht erkannt. Sie hat jedoch mit Artikel 1 Abs. 5 der Richtlinie den Einzelstaaten die Möglichkeit eröffnet, weitere Stoffe über die von der Richtlinie erfaßten hinaus als Explosivstoffe zu erfassen. Aus Gründen der Transparenz werden die Explosivstoffe daher in einer neuen Anlage III zum Sprengstoffgesetz als Liste erfaßt, wobei Abschnitt 1b die Stoffe aufführt, die national als Explosivstoffe eingeordnet sind. Da sich die Liste der Explosivstoffe auf Grund der EG-Sprengstoffrichtlinie oder durch nationale Feststellungen ändern kann und wegen der Gefährlichkeit der Stoffe darauf schnell reagiert werden muß, soll die Liste durch Verordnung des Bundesministeriums des Innern angepaßt werden können. Auch dieses Verfahren dient der Transparenz und sichert den Vollzug im sensiblen Bereich der Explosivstoffe.
3. Dadurch, daß die Regelungen des geltenden Sprengstoffgesetzes über den Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen einerseits die Beförderung einschließt, andererseits aber außerdem die Vorschriften über die Sicherheit der Beförderung gefährlicher Güter existieren, kam es immer wieder zu Unklarheiten über die Frage, in welchem Umfang Sprengstoff- oder Gefahrgutrecht anzuwenden sei. Auch waren Doppelregelungen die Folge. Nachdem sich die Sprengstoffrichtlinie bei der Festlegung der Explosivstoffe nunmehr auf eine dem ständigen Wandel unterworfenen UN-

Empfehlung aus dem Transportbereich abstützt, der Transport einerseits und der Besitz und die Verwendung andererseits aber nach unterschiedlichen Kriterien zu beurteilen sind, ergab sich die Notwendigkeit, den Begriff der „Beförderung“ bis auf wenige unverzichtbare Ausnahmen aus dem Sprengstoffrecht zu tilgen und statt dessen den nach der Sprengstoffrichtlinie notwendigen sachgerechteren Begriff des Verbringens zu verwenden.

4. Nach Artikel 9 der Sprengstoffrichtlinie ist jedes Verbringen von Explosivstoffen genehmigungspflichtig. Der Verbringensvorgang darf erst beginnen, wenn alle erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen vorliegen. Ziel dieser Regelung ist es, einen Ausgleich für die im Binnenmarkt weggefallenen Grenzkontrollen zu schaffen. Übersehen wurde dabei, daß mit dieser Bestimmung auch die Verbringensvorgänge innerhalb eines Mitgliedstaates genehmigungspflichtig wurden. Dies ist sachlich jedoch nur dort geboten, wo bisher Kontrollverfahren nicht existierten. Der Ausschuß nach Artikel 13 der Sprengstoffrichtlinie, dem unter Vorsitz der EG-Kommission Vertreter aller Mitgliedstaaten angehören und an dessen Beratungen Vertreter der anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes und der Explosivstoffindustrie als Beobachter teilnehmen, ist daher übereingekommen, daß die Einzelstaaten das harmonisierte Verfahren für die Verbringensgenehmigung nicht anwenden müssen, wenn die Explosivstoffe das eigene Staatsgebiet nicht verlassen. Mit Artikel 1 § 15 Abs. 6 Satz 3 des Gesetzentwurfes wird daher bestimmt, daß Erlaubnisse nach den §§ 7 und 27 und Befähigungsscheine nach § 20 des Gesetzes die Genehmigung zum Verbringen der darin bezeichneten Explosivstoffe innerhalb des Geltungsbereiches des Sprengstoffgesetzes einschließen. Mit der Einführung eines Genehmigungstatbestandes für das Verbringen waren schließlich Regelungen zu überarbeiten oder neu einzustellen, die sich auf Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr beziehen. Dabei waren die Begriffe zu definieren.
5. Schließlich waren im Gesetz und in der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz die Bestimmungen für Explosivstoffe und für pyrotechnische Sätze, sonstige explosionsgefährliche Stoffe und Sprengzubehör zu trennen, da die Sprengstoffrichtlinie nur Explosivstoffe und hier nur deren Inverkehrbringen und Verbringen umfaßt. Weite Teile des geltenden Sprengstoffrechts haben daher weiterhin Bestand.

Der Anhang I zum Sprengstoffgesetz wurde aufgehoben, weil mit der Richtlinie 92/69/EWG der Kommission vom 31. Juli 1992 zur 17. Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe an den technischen Fortschritt [ABl. EG Nr. L 383 S. 113 und L 383 A S. A/1 (A/87)] die Prüfvorschriften für die Prüfung der Explosionsgefahr verändert worden sind. Einer vollständigen Wiedergabe der Prüfvorschriften bedarf es in Anbetracht der Veröffentlichung im Amts-

blatt der Europäischen Gemeinschaften nicht mehr.

6. Mit der Verordnungsermächtigung des Artikels 1 § 6 Abs. 1 Nr. 6 werden die Voraussetzungen für die Umsetzung des Übereinkommens über die Markierung von Plastiksprengstoffen zum Zweck der Entdeckbarkeit vom 1. März 1991 in nationales Recht geschaffen. Das der Verhinderung von Anschlägen gegen den Luftverkehr dienende und als Folge des Anschlages von Lockerbie im Jahre 1988 geschlossene Übereinkommen wurde von Deutschland bisher noch nicht ratifiziert, weil vor allem die sprengstofftechnische und arbeitsschutzrechtliche Durchführbarkeit der Markierung erst in Langzeitversuchen überprüft werden mußte.
7. Teil des vorliegenden Gesetzentwurfes ist neben einer Änderung des Sprengstoffgesetzes auch eine Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (Artikel 2). Dies ist darin begründet, daß bei der komplizierten und aus Gründen der inneren Sicherheit und des Arbeits- und Verbraucherschutzes sensiblen Materie des Sprengstoffrechts nur eine gemeinsame Beratung der Grundnormen des Gesetzes mit den für dessen Verständnis und Vollzug unverzichtbaren Bestimmungen der Verordnung eine transparente und in sich geschlossene Rechtssetzung sichert.
8. Gemäß Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) hat der Bund im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung – für die vorgesehene Änderung des Sprengstoffrechts zugewiesen durch Artikel 74 Nr. 4a – das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht. Eine bundesgesetzliche Regelung ist erforderlich, um gleichwertige Verhältnisse im Hinblick auf den Schutz von Leben, Gesundheit oder Sachgütern von Beschäftigten oder Dritter beim Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen sicherzustellen. Eine bundesgesetzliche Regelung ist ferner zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Dies ergibt sich u. a. aus den Regelungen des EG-Rechts bezüglich des Vollzugs der Konformitätsbewertung und Qualitätssicherung nach einheitlichen Kriterien sowie der gegenseitigen Anerkennung von bauartgeprüften Explosivstoffen durch die Mitgliedstaaten. Es ist im Interesse der Wirtschaftseinheit erforderlich, das Inverkehrbringen, Verbringen, die Einfuhr von und den Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen und Gegenständen bundeseinheitlich zu regeln, da ansonsten regional unterschiedliche Wettbewerbsbedingungen für die Produktion, den Handel und den sonstigen gewerblichen Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen entstehen würden. Nur durch eine bundeseinheitliche Regelung kann insoweit sichergestellt werden, daß für den Wirtschaftsstandort Deutschland einheitliche rechtliche Rahmenbedingungen zur Aufrechterhaltung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit bei der Zulassung und Prüfung

von sowie dem Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen gegeben sind.

9. Durch die Ausführung des Gesetzes sind die Gemeinden nicht betroffen.

Die wegen der Umsetzung der Richtlinie 93/15/EWG erforderlichen sachlichen Änderungen des Sprengstoffgesetzes und der auf Grund des Gesetzes zu erlassenden Rechtsvorschriften führen zu einer Ausweitung der behördlichen Tätigkeiten beim Bund und in deutlich geringerem Maße auch bei den Ländern.

Der Vollzug des Gesetzes erfordert zehn Stellen bei der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), um die notwendigen Prüfungen auch neuer, erstmalig der Prüfungspflicht unterliegenden Stoffgruppen (Treibmittel), den Erlass der erforderlichen Verwaltungsakte – wie Konformitätszertifizierung, Festlegung von Verwendungshinweisen, Verbringensgenehmigungen –, die Durchführung von Qualitätssicherungsverfahren sowie den Aufbau und die Bedienung des Informationssystems auf Gemeinschaftsebene zu gewährleisten. Der vorgenannte benötigte Personalbedarf wird in vollem Umfang durch eine veränderte Prioritätensetzung in den Aufgaben der Bundesanstalt und durch Umschichtung ausschließlich aus dem Stellenbedarf der Bundesanstalt ausgeglichen.

Die mit der Änderung des Sprengstoffgesetzes verbundenen Sachausgaben sind derzeit im Detail noch nicht genau quantifizierbar, weil die für die Prüfungen benötigten Einrichtungen, Apparate und Geräte sich erst aus den zur Zeit in der Erstellung befindlichen harmonisierten Normen ergeben werden. Dieser Sachaufwand wird aber – wie schon jetzt abschätzbar ist – gering sein, zumal vorhandene Einrichtungen auch künftig eingesetzt werden können. Unabhängig davon werden erforderlich werdende Sachaufwendungen durch entsprechende Einsparungen im Einzelhaushalt der Bundesanstalt aufgefangen werden.

Die Gebühren für Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen nach dem Sprengstoffgesetz und nach den auf dem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen sollen durch eine umgehende Änderung der Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz (SprengKostV) an die aktuellen Kostenverhältnisse angepaßt und fortgeschrieben werden.

Die Kosten der Wirtschaft wegen der notwendigen Einführung des Qualitätssicherungsverfahrens für Explosivstoffe einschließlich der Unterwerfung der bisher von der Zulassungspflicht freigestellten Treibladungspulver unter das EG-Baumusterprüfverfahren sowie der Markierungspflicht für bestimmte mit der Hand formbare Explosivstoffe werden, gemessen an den Produktionskosten, insgesamt als gering angesehen. Die Zusammenfassung der Zuständigkeit für die Prüfung im Rahmen der EG-Baumusterprüfung oder der Einzelprüfung eines Explosivstoffes, des Erlasses von Nebenbestimmungen zur Prüfungsbescheinigung sowie schließlich der Verwendungsbestimmungen

mit ihren Nebenbestimmungen in einer Hand bei der Bundesanstalt, die daneben gleichzeitig auch für die Zulassung von Sprengzubehör, pyrotechnischen Sätzen und sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen zuständig ist, führt zu einer Straffung der vor der Verwendung der Explosivstoffe zu durchlaufenden Verwaltungsverfahren und damit einer Zeit- und Kostenersparnis. Da die notwendigen Bestimmungen für die Verwendung nicht harmonisiertem Recht unterliegen, ergehen sie auch für Stoffe, die nicht im Geltungsbereich des Gesetzes geprüft sind, jedoch hier verwandt werden sollen. Die Inanspruchnahme nur einer Stelle für alle Tätigkeiten bis zur Verwendung am Markt führt zu Kostenersparnissen für Hersteller und Handel. Auswirkungen auf das Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind daher nicht zu erwarten. Auswirkungen auf die Einzelpreise sind möglich, aber nicht quantifizierbar.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Sprengstoffgesetzes)

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1)

Zu Absatz 1 und 2

Einführung des Begriffs „Explosivstoffe“. Umsetzung des Artikels 1 Abs. 2 der Richtlinie 93/15/EWG. Einbindung des Prüfverfahrens zur Feststellung der Explosionsgefährlichkeit nach Richtlinie 92/69/EWG (vgl. auch unter 1.5).

Der Begriff „explosionsgefährliche Stoffe“ wird nur noch als Oberbegriff für Explosivstoffe, pyrotechnische Sätze und sonstige explosionsgefährliche Stoffe verwendet. Aus regelungstechnischen Gründen ist es sinnvoll, eine den Unterbegriffen – Explosivstoffe, pyrotechnische Sätze, sonstige explosionsgefährliche Stoffe, Sprengzubehör – angepaßte Trennung vorzunehmen, weil die in nationale Vorschriften umzusetzende Sprengstoffrichtlinie nur Regelungen für Explosivstoffe und diesen gleichgestellte Gegenstände enthält. Außerdem ist es erforderlich, den Begriff der Zündmittel, der bisher sowohl die sprengkräftigen als auch die nicht sprengkräftigen Zündmittel umfaßt, zu konkretisieren. Die EG-Richtlinie zählt, entsprechend den Regelungen der UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter, nur die sprengkräftigen Zündmittel zu den Zündmitteln und damit zu den Explosivstoffen, während die nicht sprengkräftigen Zündmittel zu den Anzündmitteln rechnen, die pyrotechnische Gegenstände und somit keine Explosivstoffe im Sinne der Richtlinie sind.

Zu Absatz 3

Einführung des Begriffs der „sonstigen explosionsgefährlichen Stoffe“ im Unterschied zu den Explosivstoffen und den pyrotechnischen Sätzen. Der Begriff wurde – mit gleichem Sinngehalt – bereits bisher in der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz verwandt. Da sich die Vorschriften der Richtlinie 93/15/EWG nur auf die Explosivstoffe beziehen, muß klar gestellt werden, daß die Vorschriften des Gesetzes, die ausschließlich auf Explosivstoffe Anwendung finden, nicht auf die sonstigen explosionsgefährlichen

Stoffe angewendet werden sollen. Da der neue § 32a des Gesetzes zumindest partiell auf alle explosionsgefährlichen Stoffe anzuwenden ist, war dieser Begriff in Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 aufzunehmen.

Zu Absatz 3a

Die Neuregelung bewahrt den bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Absatz 3 geltenden rechtlichen Rahmen für Vorprodukte der chemischen Industrie. Sie war erforderlich, weil das UN-Handbuch, auf das sich die EU-Richtlinie bezieht, keine Unterscheidung trifft zwischen der Verwendung einer Grundsubstanz für die Produktion von oder den Einsatz als Explosivstoff einerseits und der Verwendung als Vorprodukt für die Herstellung von Nichtexplosivstoffen wie z. B. Lacken oder Arzneimitteln. Die EU-Richtlinie wollte zudem den Bereich der Explosivstoffe und nicht den des Umgangs mit Produkten der chemischen Industrie regeln.

Zu Absatz 4

Bundeswehr ist die Bezeichnung für Streitkräfte (Artikel 87a GG) und Bundeswehrverwaltung (Artikel 87b GG). Daher ist die bisher auf dem Verordnungswege erfolgte Freistellung für einzelne Einrichtungen der Bundeswehrverwaltung von bestimmten Formen des Umgangs und Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen nicht erforderlich und als Überreglementierung aufzuheben.

Die Privatisierung der Post und die Aufhebung der für die betriebliche Kontrolle geltenden hoheitlichen Regelungen läßt die Privilegierung nicht mehr zu. Sie wäre zudem eine wettbewerbsrechtlich nicht zu vertretende Bevorzugung gegenüber dem Transportgewerbe.

Soweit sich Fragen hinsichtlich der Zuordnung von Gegenständen zum Rechtsbereich des Waffenrechts ergeben, wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Anlage III verwiesen. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Verhinderung von Diebstählen von explosionsgefährlichen Stoffen auch während der Verbringung ist die Ergänzung in Nummer 2 nicht nur sinnvoll, sondern geboten.

Weil die Regelungen des neuen § 32a auch für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, gelten müssen, ist die entsprechende Ergänzung in Nummer 3 zwingend. Die Änderung der Nummer 4 dient der Klarstellung bez. des Anwendungsumfangs des Sprengstoffgesetzes auf Kriegswaffen und Fundmunition, wobei zur Munition im Sinne der Vorschrift auch sprengkräftige Kriegswaffen wie z. B. Minen gerechnet werden. Hier hat es in der Vergangenheit im Rahmen der Kampfmittelbeseitigung Abgrenzungsprobleme gegeben. Die Bestimmungen zur Fundmunition behandeln zudem nur die gezielte Suche und den weiteren Umgang mit so gefundener Munition. Der Behandlung der sog. Zufallsfunde ist mit § 12 Abs. 6 des Kriegswaffenkontrollgesetzes (KWKG) und § 28 Abs. 4 Nr. 2 des Waffengesetzes (WaffG) in ausreichender Weise Rechnung getragen worden. Einer weitergehenden sprengstoffrechtlichen Regelung bedarf es nicht. Dies gilt vor allem für die sog. Lagermunition, d. h. Munition, die zum Zwecke der Verwertung durch Rückgewinnung der

Rohstoffe oder Entsorgung gelagert wird; diese Munition dem Sprengstoffrecht zu unterstellen, ist nicht erforderlich, weil Firmen, die einer entsprechenden Tätigkeit nachgehen, bereits jetzt für den Umgang mit Explosivstoffen eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis benötigen, die mit Auflagen zur Lagerung der zur Verarbeitung oder Vernichtung anstehenden Explosivstoffe verbunden werden kann. Lagermunition, soweit sie Kriegswaffe ist, unterliegt stets den Bestimmungen des Kriegswaffenkontrollgesetzes. Für die Entsorgung ist immer eine KWKG-Genehmigung erforderlich, die nur erteilt wird, wenn die sonstigen Voraussetzungen, insbesondere die Vorlage erforderlicher Genehmigungen nach dem Sprengstoffgesetz, vorliegen. Für Fundmunition, soweit diese Kriegswaffe ist, bedarf es bei Vorliegen der gesetzlichen Befreiungstatbestände der §§ 5 und 15 KWKG keiner KWKG-Genehmigung. Unter § 5 KWKG werden auch die von den Behörden beauftragten „Räumdienste“, bei denen es sich um gewerbliche Unternehmen handeln kann, erfaßt. Liegen die Befreiungstatbestände der §§ 5 und 15 KWKG nicht vor, findet § 12 Abs. 6 KWKG Anwendung.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 2)

Die Aufhebung der Anlage I erforderte redaktionelle Anpassungen in § 2 Abs. 2 und 3. Die Entwicklung seit 1976 hat gezeigt, daß auch die sicherheitstechnische Bewertung von Stoffen der sog. Altstoffliste einer Änderung unterliegt. So können derartige Stoffe sich sowohl als gefährlicher, aber auch als ungefährlicher darstellen als zum Zeitpunkt der Neufassung des Gesetzes im Jahre 1986. Die Anpassung der Altstoffliste soll daher nach § 2 Abs. 6 Satz 1 ebenso möglich sein wie die der Zuordnungen gemäß § 2 Abs. 3 Satz 4. Die in § 2 Abs. 6 Satz 3 vorgesehene Zusammenfassung von Stoffen in Rahmenezusammensetzungen soll eine Fortschreibung der Altstofflisten in der gleichen rationellen Struktur wie bisher ermöglichen.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 3)

Die Neufassung des § 3 enthält eine neue Gliederung der Begriffsbestimmungen. Eine präzise Bestimmung der Explosivstoffe enthält die Sprengstoffrichtlinie selbst nicht. In ihr wird lediglich auf die „Empfehlungen der Vereinten Nationen über die Beförderung gefährlicher Güter“ – das sog. Orange Book – in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie am 5. April 1993 geltenden Fassung verwiesen. Dies ist die 8. revidierte Fassung (UN-Dokument ST/SG/AC.10/1/Rev.8 – United Nations Recommendations on the Transport of Dangerous Goods, Eighth Revised Edition). Aus Gründen der Rechtsklarheit ist es daher notwendig, alle Explosivstoffe und Gegenstände, die nach der Sprengstoffrichtlinie in Verbindung mit den „UN-Empfehlungen“ als solche eingestuft sind, konkret in einer Liste aufzuführen. Diese Auflistung und Abgrenzung von den pyrotechnischen Sätzen und den sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen ist für das Sprengstoffrecht von zentraler Bedeutung. Sie ist von der Sprengstoffrichtlinie vorgegeben, aber sie

beschränkt sich nicht auf die dort für maßgeblich erklärten Explosivstoffe, sondern erfaßt auch diesen in Zusammensetzung und Wirkungsweise ähnliche weitere Stoffe wie z.B. Bleiazid in trockener Form oder angefeuchtet mit weniger als 20 Masse-% Wasser. Dieser Stoff ist so brisant, daß er von einem Transport nach den Gefahrgutvorschriften ausgeschlossen ist. Er wird jedoch im Bereich der Zünderproduktion als Basisprodukt verwandt. Die Definitionen für Zünd- und Anzündmittel sind neu gefaßt, wobei auf ihre unterschiedliche Wirkungsweisen abgestellt wurde. Der Umgang erfaßt nunmehr auch das Aufsuchen und Bergen von Fundmunition (einschließlich sprengkräftiger Kriegswaffen) und das Verbringen. Die Begriffsbeschreibungen für Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr waren neu aufzunehmen, da der Warenaustausch innerhalb der EU nicht hierunter fällt, sondern ausschließlich als Verbringen bezeichnet wird. Die Begriffsbestimmungen für den Verkehr, das Inverkehrbringen und das Verbringen sind aus der Richtlinie 93/15/EWG (Artikel 1 Abs. 4 Anstriche 7 und 8) übernommen. Gleichzeitig wird verdeutlicht, daß Verbringen jede Ortsveränderung ohne Rücksicht auf ein Beförderungsmittel ist. Der Begriff „Beförderung“ bleibt damit ausschließlich dem Gefahrgutrecht im Zusammenhang mit dem Transport gefährlicher Güter mit Eisenbahnen, Straßen-, Wasser- und Luftfahrzeugen vorbehalten. Beim Verbringen von Kriegswaffen sind immer die Bestimmungen des Kriegswaffenkontrollgesetzes zur Beförderung zu beachten. Die neu eingefügte Begriffsbestimmung für Fundmunition erscheint aus Klarstellungsgründen geboten.

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 4)

Redaktionelle Anpassung wegen Aufhebung der Anlage I. Der bisherige Absatz 2 wurde inhaltlich nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 als Buchstabe e und f übernommen.

Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 5)

Der Zulassungspflicht bisheriger Art unterliegen mit Umsetzung der Richtlinie 93/15/EWG nur noch pyrotechnische Sätze, bestimmte sonstige explosionsgefährliche Stoffe und Sprengzubehör. Der § 5 wurde dementsprechend redaktionell und begrifflich angepaßt. Dabei wurde die bisherige Nummer 2 als Absatz 1 in § 19 1. SprengV übernommen.

Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 5 a)

Mit der Einführung der Richtlinie 93/15/EWG in das Sprengstoffrecht tritt für Explosivstoffe an die Stelle der Zulassungspflicht die Verpflichtung zum Konformitätsnachweis. Dem ist durch die Schaffung des neuen § 5 a Rechnung getragen, der der Umsetzung der Artikel 2 und 3 der Richtlinie 93/15/EWG dient.

Zu Absatz 1

Explosivstoffe sind in einem Konformitätsnachweisverfahren zu prüfen und anschließend mit dem CE-Zeichen zu versehen. Die Bestimmungen über den Konformitätsnachweis finden sich in Artikel 2 der Richtlinie 93/15/EWG. Zu unterscheiden ist zwischen

der Einzelprüfung und einer EG-Baumusterprüfung mit nachgeschalteten Qualitätssicherungsverfahren für das Produkt oder die Produktion. Die grundlegenden Anforderungen des Anhangs I der Richtlinie, die ein sicherer Explosivstoff erfüllen muß, sind mit der Anlage 1 a zu Artikel 2 (1. SprengV) in deutsches Recht umgesetzt. Sie entsprechen weitgehend den bereits in der Vergangenheit im Rahmen der Zulassung explosionsgefährlicher Stoffe zu erfüllenden Anforderungen. Das Identifikationszeichen, das Rückschlüsse hinsichtlich der sicheren Verwendung erlaubt, wird nur für die innerstaatliche Verwendung von Explosivstoffen vorgeschrieben. Am Identifikationszeichen ist erkennbar, daß es sich um einen Explosivstoff handelt und daß Verwendungsbestimmungen erlassen sind.

Zu Absatz 2

Die Festlegung von Verwendungsbestimmungen unterfällt nicht dem EG-Recht. Entsprechende Verwendungsbestimmungen, die bisher im Rahmen der Zulassung eines Explosivstoffes ergingen, sind künftig von der Bundesanstalt für alle in Deutschland zur Verwendung gelangenden Explosivstoffe zu erlassen, zumal die EG-Baumusterprüfung nur sehr bedingt Aussagen zu bestimmten Verwendungsarten ermöglicht. Auch können durch die Kombination von mit dem CE-Zeichen versehenen Stoffen und Gegenständen (Sprengstoff/Zündmittel) neue Gefahren entstehen, obwohl beide Produkte allein betrachtet objektiv sicher sind. Soweit die sichere Verwendung auf Grund der vorliegenden Untersuchungsergebnisse nicht sichergestellt ist, kann im Rahmen der Verwendungsbestimmungen die erste Verwendung mit einer Erprobung verbunden werden.

Zu Absatz 3

Entsprechend dem geltenden Recht für die Zulassung soll künftig der Export von Explosivstoffen ohne EG-Baumusterprüfung möglich sein. Auch gemeinschaftsrechtlich besteht keine Veranlassung, Exporte durch eine Baumusterprüfung zu verteuern, weil diese die Prüfung nach dem Recht des Importstaates nicht ersetzt.

Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 6)

Zu Absatz 1

Hier sind in den Nummern 1, 2 a und 2 b sowie in den Nummern 2 c und 2 d wegen des neuen Konformitätsnachweisverfahrens für die Explosivstoffe Änderungen vorzunehmen. Nummer 2 e bildet die Grundlage für die Umsetzung der Verbringensbestimmungen. Nummer 3 e und f enthalten die Regelungen des bisherigen § 4 Abs. 2. In Nummer 6 ist analog zu der Regelung des § 1 Abs. 2 KWKG für die Kriegswaffenliste eine Verordnungsermächtigung eingestellt, die es erlaubt, die Explosivstoffliste selbst an geändertes EU-Recht anzupassen, ohne dazu das zeitaufwendige Gesetzgebungsverfahren zu beschreiten. In Nummer 7 ist das für bestimmte Sprengstoffe vorgesehene Markierungsverfahren entsprechend dem Übereinkommen über die Markierung von Plastiksprengstoffen zum Zwecke der Entdeckbarkeit vom 1. März 1991 erfaßt. Die Regelung gestattet auch die Umset-

zung möglicher künftiger gleichartiger Übereinkommen, die eine Markierung anderer Stoffe oder Gegenstände vorschreiben.

Zu Absatz 2

Die Ermächtigung zur Bildung des Sachverständigenausschusses muß hinsichtlich der zu beteiligten Institutionen auf die durch das Änderungsgesetz eingeführten benannten Stellen ausgeweitet werden.

Zu Absatz 3

Die Regelung dient hauptsächlich der rechtsverbindlichen Einführung harmonisierter Normen, die die fachliche Grundlage für das Konformitätsnachweisverfahren für Explosivstoffe liefern, durch Rechtsverordnungen. Mehr als 50 unterschiedliche Normen sollen in den nächsten Jahren erarbeitet werden.

Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 7)

Da die Beförderung nur im Gefahrgutrecht geregelt ist und das Verbringen Teil des Umgangs ist, war Absatz 1 Nr. 3 zu streichen.

Zu Artikel 1 Nr. 10, 12 bis 15 (§§ 8, 10, 12, 13, 14)

Redaktionelle Änderung wegen des Wegfalls des Begriffes der Beförderung. Dabei wird in § 13 durch Anknüpfung an den Verbringensvorgang sichergestellt, daß sich Explosivstoffe nur in Händen von Personen befinden, die zum Umgang damit berechtigt sind. Dies ist ein unabdingbares Sicherheitserfordernis.

Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 9)

Die Änderung trägt dem Umstand Rechnung, daß an die Fachkunde in der Kampfmittelbeseitigung besondere Anforderungen zu stellen sind.

Zu Artikel 1 Nr. 16 (§ 15)

Zu Absatz 1 bis 3

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen wegen des Wegfalls der Regelung zur Beförderung sowie der Einführung der Begriffe Verbringen, Einfuhr und Durchfuhr.

Zu Absatz 6 und 7

Absatz 6 regelt die Genehmigungspflicht für Verbringensvorgänge von Explosivstoffen einschließlich der mitzuführenden Dokumente und Nachweispflichten. Die Genehmigung zum Verbringen ersetzt nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften (z. B. Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter) erforderliche Genehmigungen oder Erlaubnisse. Soweit eine Erlaubnis nach den §§ 7 oder 27 oder ein Befähigungsschein nach § 20 innerstaatlich die Genehmigung zum Verbringen ersetzt, dürfen nur die Stoffe oder Gegenstände verbracht werden, auf die sich die Erlaubnis oder der Befähigungsschein bezieht. Dies gilt auch und gerade, wenn die Berechtigung zum Umgang mit Explosivstoffen Mengenbegrenzungen enthält. Die zur Kontrolle befugten Stellen bestimmen sich im wesentlichen nach Landesrecht.

Absatz 7 legt die Bundesanstalt als die für die Verbringensgenehmigung zuständige Behörde fest, nachdem sich bereits seit 1993 eine entsprechende vorläufige Verfahrensregelung für derartige grenzüberschreitenden Verbringensvorgänge bewährt hat. Damit brauchen Firmen und ausländische Behörden nur mit einer Dienststelle zu verkehren, wenn es um die Genehmigung grenzüberschreitender Verbringensvorgänge geht. In der ergänzenden Verwaltungsvorschrift wird zudem dafür Sorge getragen werden, daß die Bundesanstalt die notwendigen Abstimmungen mit den örtlichen Behörden trifft. Die Benennung der zuständigen deutschen Behörden gegenüber der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und den anderen Mitgliedstaaten erfolgt durch das Bundesministerium des Innern.

Zu Artikel 1 Nr. 17 (§ 16)

Redaktionelle Änderungen durch die Einführung des Begriffs des Verbringens.

Zu Artikel 1 Nr. 18 bis 24 (§§ 19, 21, 22, 23, 24, 25 und 26)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen, die wegen einer Änderung von Begriffen bzw. Behördenbezeichnungen geboten waren. In § 19 Abs. 1 Nr. 3 wurde zudem der Truppführer in der Kampfmittelbeseitigung als verantwortliche Person bestimmt. Für den Bereich der Explosivstoffe kommt der Anzeigepflicht des § 26 Abs. 2 im übrigen eine erhöhte Bedeutung zu, da nur hierdurch die Bundesanstalt ihre nach § 32a gegenüber der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und den anderen Mitgliedstaaten bestehenden Informationspflichten zur Produktsicherheit erfüllen kann. Die Änderung in § 25 berücksichtigt organisatorische Änderungen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung.

Zu Artikel 1 Nr. 26 (§ 27)

Folgeänderung aus § 7.

Zu Artikel 1 Nr. 27 bis 32 (§§ 28 bis 32)

Redaktionelle Änderung durch Wegfall der Regelung für die Beförderung, bei § 32 außerdem für Explosivstoffe Ersetzung der Zulassung durch den Konformitätsnachweis.

Zu Artikel 1 Nr. 33 (§ 32a)

§ 32a dient der Umsetzung des Artikels 8 der Richtlinie 93/15/EWG. Danach sollen nicht konforme und damit unsichere Produkte nicht auf den Markt kommen oder dort bleiben. Auch soll verhindert werden, daß Produkte als sicher (konform) gekennzeichnet werden, obwohl eine entsprechende Prüfung und Bewertung nicht erfolgt ist.

Zu Absatz 1

Dieser Absatz legt fest, welche Maßnahmen bei Verdacht eines unsicheren explosionsgefährlichen Stoffes

fes zu treffen sind. Die Ausweitung der Regelung auf alle explosionsgefährlichen Stoffe stellt einen Vorgriff auf eine mögliche zukünftige Einbeziehung der pyrotechnischen Sätze in das EG-Regelungswerk dar. Angesprochen ist die für den Vollzug des Gesetzes örtlich und sachlich zuständige Behörde. Sie wird in der Regel auf die Unterstützung der Bundesanstalt zurückgreifen, da nur diese über Stoffproben der von ihr selbst baumustergeprüften Stoffe verfügt und auf Grund der Verwendungshinweise auch über Unterlagen aller anderen in Deutschland verwandten Explosivstoffe verfügt. Die Bundesanstalt kann und darf die grundlegende Überwachungstätigkeit nicht selbst ausüben, da sie sich sonst selbst kontrollieren würde. Dies würde auch dem von der Europäischen Kommission im „Leitfaden für die Anwendung der nach dem Neuen Konzept und dem Gesamtkonzept verfaßten Gemeinschaftsrichtlinien zur technischen Harmonisierung“ niedergelegten Grundprinzip widersprechen, wonach die Marktüberwachung nicht von den für die Konformitätsbewertung zuständigen Stellen durchgeführt werden darf (Leitfaden, S. 51 „Gemeldete Stellen und Marktaufsicht“, Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaft, Luxemburg, 1994).

Zu Absatz 2

Dieser enthält die Bestimmungen über Maßnahmen der zuständigen Behörde, falls sie von anderen Stellen auf mögliche unsichere Produkte hingewiesen wird.

Zu Absatz 3

Wegen der EG-weiten Auswirkungen der Maßnahmen ist das Vorhandensein einer zentralen Koordinierungs- und Ansprechstelle zwingend erforderlich. Die Funktionen dieser Stelle sollen von der Bundesanstalt wahrgenommen werden, zumal diese auch die benannte Stelle für die Erteilung der EG-Baumusterprüfbescheinigungen für Explosivstoffe ist. In der ergänzenden Verwaltungsvorschrift wird darüber hinaus festzulegen sein, daß die Bundesanstalt ihr von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften oder von anderen Mitgliedstaaten zugehende Informationen über mangelhafte Explosivstoffe unmittelbar schriftlich an die obersten Landesbehörden weiterleitet, damit diese Maßnahmen der örtlich zuständigen Behörden veranlassen können.

Zu Absatz 4

Artikel 8 Abs. 3 der Richtlinie 93/15/EWG verpflichtet die Mitgliedstaaten auch zu Maßnahmen gegen das Kennzeichnen nicht konformer Produkte mit dem CE-Zeichen und deren Verwendung. Absatz 4 trägt dieser Verpflichtung Rechnung.

Zu Artikel 1 Nr. 34 bis 38 (§§ 33, 34, 36, 38, 39 und 40)

Redaktionelle Anpassung wie bei den §§ 28 ff. Die Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium für Verkehr in § 39 Abs. 1 war durch eine Ermächtigung für das Bundesministerium des Innern zu ersetzen, da Beförderungsbestimmungen nicht mehr Regelungsgegenstand des Gesetzes sind. Fol-

gerichtig war die Fünfte Verordnung zum Gesetz in Artikel 3 aufzuheben (vgl. dort).

Zu Artikel 1 Nr. 39 (§ 41)

Zu Absatz 1

Redaktionelle Änderung und notwendige Ergänzungen zum Ordnungswidrigkeitenkatalog, bedingt durch die Trennung der Regelungen für Explosivstoffe von denen für andere dem Gesetz unterliegenden Stoffe und Gegenstände. Die neue Nummer 3b sanktioniert dabei die unerlaubte Kennzeichnung eines nicht konformen Produkts mit dem CE-Zeichen.

Zu Absatz 2

Die Erhöhung der Obergrenze von Geldbußen war erforderlich, um eine stärkere Beachtung der Vorschriften zu erreichen und damit der Bedeutung der sicherheitstechnischen Regeln des Gesetzes besser gerecht zu werden. Insbesondere die erheblichen Gewinnspannen im Bereich der Pyrotechnik haben in der Vergangenheit offenbar dazu geführt, daß Verstöße bewußt erfolgten, da der erwartete Gewinn wesentlich höher als das zu erwartende Bußgeld war. Der reine Verstoß gegen Anzeige- oder Meldepflichten wird demgemäß mit einer deutlich geringeren Bußgeldandrohung sanktioniert als Verstöße gegen Grundpflichten.

Zu Artikel 1 Nr. 40 (§ 42)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 1 Nr. 41 und 42 (§§ 44, 45)

Die §§ 44 und 45 sind als Organisationsgesetz Rechtsgrundlage für jedes Tätigwerden der Bundesanstalt, gleichgültig ob es sich um spezifisch sprengstoffrechtliche Tätigkeiten handelt oder nicht. Die Änderungen der Aufgabenstellung der Bundesanstalt unter gleichzeitiger Neuorganisation sind Ergebnis einer umfassenden Überprüfung. Sie wurden im Vorgriff auf die Gesetzesänderung mit Erlass des Bundesministers für Wirtschaft vom 1. Oktober 1995 umgesetzt. Die Bundesanstalt ist nicht Genehmigungsbehörde nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Zu Artikel 1 Nr. 43 (§ 47)

Zu Absatz 1

Die bisherige Altzulassungsregelung war insofern anzupassen, als sie künftig nur noch für pyrotechnische Sätze und Sprengzubehör gelten kann.

Zu Absatz 2

Diese Regelung war notwendig, weil Zulassungen einschließlich einer Klassenzuordnung in der Vergangenheit grundsätzlich unbefristet erfolgten. Schadensfälle bei einigen pyrotechnischen Gegenständen zwangen dazu, die Prüfungs- und Zulassungsbestimmungen zu verschärfen, ohne in bestehende Zulassungen eingreifen zu können. Insbesondere Unfälle durch unsachgemäße Handhabung

durch Kinder haben dabei wiederholt gezeigt, daß ein Verbleiben dieser Gegenstände auf dem Markt bei einer Einstufung in Klasse I nicht länger zu vertreten ist. Nach wie vor befinden sich jedoch pyrotechnische Gegenstände auf dem Markt, die in der Klasse I unbefristet zugelassen sind, nach neuerem Recht aber nur noch in Klasse II (frei ab 18 Jahren) zugelassen würden. Die Hersteller sollen daher die Möglichkeit einer Umschreibung nach Klasse II erhalten. Falls sie davon nicht Gebrauch machen, sollen die Produkte binnen eines Jahres vom Markt genommen werden. In der ergänzenden Verwaltungsvorschrift soll sichergestellt werden, daß die betroffenen Zulassungsinhaber über die sie betreffenden Änderungen informiert werden, um von ihrem Antragsrecht Gebrauch machen zu können, und daß sie darüber hinaus die entsprechenden Produkte künftig nicht mehr Kindern und Jugendlichen überlassen dürfen.

Zu Absatz 3

Durch die Richtlinie 93/15/EWG gelten künftig Stoffe als Explosivstoffe, die bisher nicht als solche galten und daher auch keiner Zulassungspflicht unterlagen. Dies gilt insbesondere für den Stoff Nitroguanidin, der explosiv und detonativ, aber nicht explosionsgefährlich ist. Mit der Übergangsregelung wird der Industrie der notwendige und ausreichende zeitliche Rahmen eingeräumt, um mit Änderungen der Produktions- und Lieferbedingungen den Stoff auch künftig anbieten zu können.

Zu Absatz 4 und 5

Nach der Richtlinie 93/15/EWG dürfen nach dem 31. Dezember 2002 nur noch Explosivstoffe mit Konformitätsnachweis erstmals auf den Markt gebracht werden. Für Altzulassungen wird bis zum Ablauf des Jahres 2005 der weitere Vertrieb sowie das Überlassen und Verwenden in Deutschland gestattet. Dies ermöglicht in begrenztem Umfang den Verbrauch von bis zum 31. Dezember 2002 erstmals auf den Markt gebrachten Explosivstoffen, die eine Zulassung der Bundesanstalt nach dem bisher geltenden Gesetz besitzen. Die Regelung ermöglicht der Industrie einen fließenden Übergang auf das neue Baumusterprüfverfahren. Durch den langen Zeitraum vom Inkrafttreten des Änderungsgesetzes bis zur letztmaligen Verwendung nach bisherigem Recht zugelassener Explosivstoffe wird gleichzeitig vermieden, daß die Bundesanstalt durch eine große Anzahl von Anträgen auf Erteilung von EG-Baumusterprübscheinigungen für bereits zugelassene Explosivstoffe bis zum 31. Dezember 2002 außerstande gesetzt wird, die Anträge zeitgerecht zu bearbeiten.

Zu Artikel 1 Nr. 44 (§ 49)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 1 Nr. 47 (Anlage I)

Die Anlage I war nicht mehr erforderlich, weil die Prüfverfahren inzwischen im Anhang I der Richtlinie 92/69/EWG enthalten sind (vgl. oben unter 1.5).

Zu Artikel 1 Nr. 48 (Anlage II)

Bei einer Wiederholungsprüfung des Stoffes im Jahre 1987 wurde gegenüber den Ergebnissen der ersten Prüfung 1969 eine deutlich erhöhte thermische Empfindlichkeit nach dem Stahlhülsenverfahren festgestellt. Die erste Prüfung hatte einen Grenzdurchmesser von < 1 mm, d. h. bei 1 mm keine Explosion, ergeben. Die Wiederholungsprüfung ergab dagegen einen Grenzdurchmesser von 10 mm sowie eine hohe Deflagrationsgeschwindigkeit (die zur Zeit der ersten Prüfung noch nicht gemessen werden konnte). Ein Stoff mit den Ergebnissen der Wiederholungsprüfung wäre der Stoffgruppe B zuzuordnen. Ein Grund für die stark unterschiedlichen Stoffeigenschaften war nicht festzustellen. Bei Arbeiten im Zusammenhang mit einem Explosionsunfall im Jahre 1993, in den der ähnliche Stoff 2,5-Dimethyl-2,5-di-(tert. butylperoxy)-hexin-3 verwickelt war, stellte sich zudem heraus, daß es offensichtlich nicht einfach ist, das bifunktionelle Peroxid (...-hexin-3) in von unerwünschten Eigenschaften freiem Zustand herzustellen. Analoge Verhältnisse sind auch bei bifunktionellen Peroxiden der ... hexan-Reihe zu erwarten. Somit kann ohne erneute Prüfung des Stoffes einschließlich sehr aufwendiger analytischer Untersuchungen nicht gesagt werden, welche Eigenschaften das Peroxid mit einem vernünftigen Reinheitsgrad tatsächlich hat. Der Stoff 2,5-Dimethyl-2,5-di-(benzoylperoxy)-hexan ist daher als beispielgebender Muster- bzw. Bezugsstoff zum Verbleib in Anlage II ungeeignet.

Zu Artikel 1 Nr. 49 (Anlage III)

Diese neue Anlage wurde aus Gründen der Rechtsklarheit erforderlich (vgl. unter Abschnitt I „Allgemeines“ und unter der Begründung zu § 3). Soweit sie Gegenstände oder Stoffe enthält, denen eine UN-Nummer zugeordnet ist, gibt es hier Fälle, wo unter derselben UN-Nummer Gegenstände der Pyrotechnik und des Explosivstoffbereichs erfaßt sind, da bei beiden dieselbe Grundsubstanz enthalten ist. Für die Anwendung der Bestimmungen über die EG-Baumusterprüfung und Konformitätsbewertung sowie über das Verbringen ist entscheidend, daß es sich um einen Stoff oder Gegenstand handelt, der dem Explosivstoffbereich zugeordnet wird. Keine Anwendung finden die Bestimmungen auf den pyrotechnischen Gegenstand mit gleicher UN-Nummer.

Zu Artikel 2 (Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz)

Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 1)

Zu Absatz 1

Die Freistellungen für bestimmte Explosivstoffe nach den Nummern 1 b und 2 a des Absatzes 1 waren zu streichen, da die Richtlinie 93/15/EWG eine derartige Freistellung nicht zuläßt. Ebenso war die Freistellung nach Nummer 5 nur auf explosionsgefährliche Stoffe, die nicht Explosivstoffe sind, zu beschränken. Die neue Nummer 1 d erfaßt bestimmte Airbag-Module, die von der Größe des pyrotechnischen Satzes und dessen Verbindung mit dem Druckgefäß her als minder gefährlich einzustufen sind. Damit wird auch der

Umgang mit diesen Modulen in der Automobilindustrie erleichtert. Die übrigen Änderungen dieses Absatzes dienen ausschließlich der terminologischen Anpassung (Trennung der Explosivstoffe von den sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen, Wegfall des Begriffs der Beförderung). Soweit im übrigen Einstufungen von Stoffen oder Gegenständen nach den Bestimmungen des Gefahrgutrechts erfolgen (z.B. Klasse 1.4S), bezieht sich diese Einstufung auf den Gegenstand in einer bestimmten Verpackung. Ein sprengstoffrechtlich erleichterter Umgang ist daraus nicht zu rechtfertigen.

Zu Absatz 2 und 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung im vorstehenden Sinne.

Zu Absatz 4

Die Änderung der Nummer 1 trägt der am 11. April 1994 getroffenen Entschließung des Ausschusses nach Artikel 13 der Richtlinie 93/15/EWG Rechnung, wonach kleine Mengen Treibladungspulver für die eigene Verwendung durch Schützen und Jäger von der Einhaltung bestimmter Vorschriften der Richtlinie freigestellt werden. Die anderen Änderungen sind redaktioneller, nicht inhaltlicher Natur.

Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 2)

Einbeziehung des § 5a in den Freistellungsumfang sowie redaktionelle Änderungen.

Zu Absatz 4a

Die Freistellung ist erforderlich, da zu Zwecken der Fertigungskontrolle und der Forschung in gewissem Umfang nicht auf Explosivstoffe verzichtet werden kann, für die ein Konformitätsbewertungsverfahren noch nicht erfolgt ist. Die Regelung war bisher im Absatz 4 enthalten. Im Hinblick auf die Mengen wird ergänzend auf die Unfallverhütungsvorschriften verwiesen.

Zu Artikel 2 Nr. 4 (§ 3)

Die Änderungen waren erforderlich, da § 5 des Gesetzes künftig nur noch für die pyrotechnischen Sätze, bestimmte sonstige explosionsgefährliche Stoffe und für das Sprengzubehör gilt. Da die Regelung an einen bestimmten Verwendungszweck gebunden ist und die Bundeswehr als Empfänger der Stoffe oder Gegenstände bereits auf Grund des Gesetzes freigestellt ist, ist in Absatz 1 Nr. 2 die Bezeichnung einer bestimmten Dienststelle nicht länger erforderlich.

Zu Artikel 2 Nr. 5 (§ 3a)

Diese neue Vorschrift sieht bestimmte Freistellungen für Explosivstoffe für militärische und polizeiliche Zwecke vom Konformitätsbewertungsverfahren vor. Die Freistellungen von der Zulassungspflicht nach § 5 des Gesetzes waren bisher ausschließlich im § 3 enthalten. Die vollzogene Freistellung entspricht den Bestimmungen des Artikels 1 Abs. 3 1. Anstrich der Richtlinie 93/15/EWG.

Zu Artikel 2 Nr. 6 (§ 4)

Redaktionelle Anpassungen.

Zu Artikel 2 Nr. 7 (§ 5)

Die Änderungen tragen im wesentlichen der Einführung des „Verbringensbegriffes“ Rechnung. Darüber hinaus wird in Absatz 1 die Freistellung des vormaligen Bundesinstituts als nicht mehr erforderlich aufgehoben und die erforderliche Freistellung der in § 36 des Gesetzes benannten Prüflaboratorien vollzogen. In Absatz 2 war die Freistellung des Bundesamts für Wehrtechnik und Beschaffung als im Hinblick auf die Regelung des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes nicht erforderlich aufzuheben. Andererseits war dem Umstand Rechnung zu tragen, daß nicht nur das Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern, sondern auch andere obersten Bundesbehörden nachgeordnete Dienststellen im Rahmen dienstlicher Erfordernisse für bestimmte Formen des Umgangs und Verkehrs einer Freistellung bedürfen.

Zu Artikel 2 Nr. 9 (§ 6)

Redaktionelle Anpassungen sowie inhaltliche Differenzierung danach, daß für Explosivstoffe die Anforderungen der neuen Anlage 1a, für sonstige explosionsgefährliche Stoffe jedoch weiterhin die der Anlage 1 gelten.

Zu Artikel 2 Nr. 10 (§ 6a)

Zu Absatz 1

Diese Regelung legt in Verbindung mit den dort bezeichneten Anlagen die Anforderungen fest, die ein Explosivstoff erfüllen muß, um als konform in Verkehr gebracht und verwendet werden zu können. Darüber hinaus werden die unterschiedlichen Arten des Konformitätsnachweises bestimmt. Gleichberechtigt nebeneinander stehen die EG-Baumusterprüfung in Kombination mit anschließender Produkt- oder Produktionsüberwachung und hierzu alternativ die Einzelprüfung des Explosivstoffes. Letztere wird in der Praxis allerdings die Ausnahme bleiben, da sie aus tatsächlichen Gründen nur bei der Prüfung von Gegenständen mit Explosivstoff zum Tragen kommen kann. Ob ein Explosivstoff die Anforderungen der Anlage 1a erfüllt, kann gegebenenfalls nur durch Tests unter praktischen Verwendungsbedingungen festgestellt werden (vgl. Anlage 1a, Nr. I.1).

Zu Absatz 2

Dieser bestimmt, daß bestimmte mit der Hand formbare Explosivstoffe neben dem Konformitätsnachweis noch zu markieren sind. Die Verpflichtung resultiert aus dem „Übereinkommen über die Kennzeichnung von Plastiksprengstoffen zum Zwecke der Entdeckbarkeit“ vom 1. März 1991. Dieses Übereinkommen dient dem Schutz des Luftverkehrs vor terroristischen Anschlägen. Die Art der Markierung wird in Anlage 3a festgelegt. Da die Beimischung der Markierungsstoffe im Rahmen der Produktion erfolgt und der Markierungsstoff eine Beziehung zum Explosivstoff eingeht, handelt es sich um zusätzliche

Anforderungen; die Regelung im Anschluß an das Konformitätsnachweisverfahren erscheint daher sachgerecht.

Zu Absatz 3

Diese Regelung enthält ein umfassendes Umgangs- und Herstellungsverbot für nicht markierte Plastiksprengstoffe einschließlich einer von dem Übereinkommen bestimmten Übergangsfrist für die weitere Verwendung oder Vernichtung. Die Übergangsregelung findet keine Anwendung auf den militärischen und polizeilichen Bereich, da bei diesen Institutionen davon auszugehen ist, daß im Rahmen des normalen Materialverbrauchs ab einem bestimmten Zeitpunkt in diesem Bereich nur noch markierte Plastiksprengstoffe im Umlauf sind.

Zu Absatz 4

Die Freistellungsregelung erlaubt die Entwicklung von und den Umgang mit Sprengstoffspürgeräten für nicht markierte und markierte Explosivstoffe sowie die Forschung im Bereich der Explosivstoffmarkierung.

Zu Absatz 5

Diese Regelung entspricht dem bisherigen § 6 Abs. 3, der aus systematischen Gründen aus dem § 6 in den § 6 a zu verlagern war.

Zu Artikel 2 Nr. 11 (§ 7)

Redaktionelle Anpassungen. Konkretisierung der Kennzeichnung für bestimmte explosionsgefährliche Stoffe.

Zu Artikel 2 Nr. 12 (§ 8, Anlage 2)

Die Neufassung war erforderlich, da für Explosivstoffe die Richtlinie 93/15/EWG Anwendung findet, während für sonstige explosionsgefährliche Stoffe die bisherigen Bestimmungen bestehen bleiben. Für Explosivstoffe war das Identifikationszeichen neu einzuführen, das Voraussetzung für die Umsetzung von Verwendungsbestimmungen ist. Bei Stoffen und Gegenständen, die weiterhin der Zulassung unterliegen, hat das Zulassungszeichen auch die Funktion eines Identifikationszeichens.

Zu Artikel 2 Nr. 14 (§ 9)

Redaktionelle Anpassung. Nachdem das Konformitätsnachweisverfahren auf Grund der Richtlinie 93/15/EWG maßgeblich ist (vgl. § 6 a), sind die Absätze 3 und 4 dieser Vorschrift gegenstandslos und daher aufzuheben. Für Sprengzubehör, das in einem verwendungstechnischen Zusammenhang mit den Explosivstoffen steht, wurde in Anlehnung an das für Explosivstoffe gemeinschaftsrechtlich vorgegebene Verfahren die Möglichkeit eröffnet, eine unabhängige Prüfeinrichtung mit der Prüfung zu beauftragen.

Zu Artikel 2 Nr. 15 (§ 10)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 2 Nr. 16 (§ 11)

Die bisherige Vorschrift, die sich mit der praktischen Erprobung von explosionsgefährlichen Stoffen befaßte, konnte für Explosivstoffe nicht fortgelten, weil die Richtlinie 93/15/EWG für die Explosivstoffe ein praktisches Erprobungsverfahren nicht zwingend vorschreibt. Ist eine Erprobung von der benannten Stelle, die die EG-Baumusterprüfung durchführt (vgl. Anmerkung zu § 6 a Abs. 1) nicht für notwendig erachtet worden oder ist sie im Rahmen der Baumusterprüfung in einem anderen Mitgliedstaat erfolgt, kann eine als erforderlich erachtete Erprobung als Nebenbestimmung zur Verwendung verfügt werden. Eine Regelerprobung käme einem Handelshemmnis gleich. Sie ist daher nicht zulässig. Eine Erprobung ist auch – im Einzelfall – im Rahmen der Betriebsplangenehmigung nach Bergrecht durch die Bergbehörden zulässig. Im Falle der pyrotechnischen Sätze und der sonstigen explosionsgefährlichen Stoffe ist es in der Vergangenheit niemals zu praktischen Erprobungen gekommen. Die allgemeine praktische Erprobung von Sprengzubehör hat sich auf Grund der Erfahrungen der Vergangenheit als überflüssig erwiesen. Nach alledem war die Vorschrift ersatzlos zu streichen. Damit wird in begrenztem Umfang eine praktische Erprobung, wenn sich im Einzelfall gleichwohl eine Notwendigkeit hierfür ergäbe, nicht ausgeschlossen.

Zu Artikel 2 Nr. 17 (§ 12)

Die Änderung berücksichtigt die Tatsache, daß künftig nur noch pyrotechnische Sätze, bestimmte sonstige explosionsgefährliche Stoffe und Sprengzubehör der Zulassungspflicht nach § 5 des Gesetzes unterliegen und die „Ausfuhr“ in einen anderen Mitgliedstaat als Verbringen bezeichnet wird.

Zu Artikel 2 Nr. 18

a) § 12 a, Anlagen 7 und 9

Zu Absatz 1

Die Vorschrift bestimmt im Anschluß an § 5 a des Gesetzes, daß vor dem erstmaligen Inverkehrbringen von Explosivstoffen – alternativ zur Einzelprüfung – eine EG-Baumusterprüfung des Explosivstoffes zu erfolgen hat. Sie legt auch die Anforderungen fest, die der Explosivstoff im Rahmen dieser Prüfung erfüllen muß. Das bisher in § 9 der Verordnung geregelte Verfahren, wonach bestimmte Explosivstoffe von der Deutschen Montan Technologie GmbH (DMT) geprüft und alle Explosivstoffe von der Bundesanstalt zugelassen wurden, konnte wegen gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben nicht beibehalten werden. Die benannte Stelle (die Bundesanstalt) muß künftig das gesamte Verfahren selbst durchführen, kann allerdings Teile der Prüfung an andere Prüfeinrichtungen vergeben. Wegen der vorhandenen Qualifikation und Erfahrung bei der Prüfung bestimmter Explosivstoffe soll daher weitgehend auf die bisher für diese Prüfungen zuständige DMT zurückgegriffen werden. Da diese auch im Bereich sprengtechnischer Prüfungen und im Auftrag der Bergbehörden tätig ist, ist somit eine bestmögliche Nutzung vorhandener Res-

sources unter Beachtung aller rechtlichen und tatsächlichen Gesichtspunkte möglich.

Zu Absatz 2

Erteilung der EG-Baumusterprüfbescheinigung, Festlegung von Form und Inhalt. Möglichkeit nachträglicher Auflagen.

Zu Absatz 3

Einordnung der EG-Baumusterprüfung der Bundesanstalt als Verwaltungsakt. Inhaltliche Konkretisierung des § 34 des Gesetzes über Erteilung, Nebenbestimmungen, Rücknahme und Widerruf.

Zu Absatz 4

Festlegung der Zuständigkeit für die EG-Baumusterprüfung und die Erteilung von EG-Baumusterprüfbescheinigungen im Geltungsbereich des Gesetzes. Bestimmung, daß die Bundesanstalt im Rahmen der Baumusterprüfung Unteraufträge an andere Prüflaboratorien, die bestimmte Anforderungen erfüllen müssen, vergeben kann. Diese Delegationsmöglichkeit ergibt sich aus den Grundprinzipien der Kommission zur Anwendung von Richtlinien nach dem „Neuen Konzept“. Der von der Kommission hierzu herausgegebene Leitfaden macht dabei deutlich, daß sich die Zahl der benannten Stellen an den Bedürfnissen des Marktes orientieren soll. Dies war wie in den anderen Mitgliedstaaten auch Veranlassung, nur eine Stelle zu benennen. Im Ausschuß nach Artikel 13 der Richtlinie 93/15/EWG besteht darüber hinaus Einvernehmen, im Hinblick auf eine möglichst gleichmäßige Handhabung der Prüfverfahren nur wenige Stellen in der Gemeinschaft mit der Baumusterprüfung zu betrauen.

Zu Absatz 5

Festlegung der Aufbewahrungsfrist und Vorlagepflicht für die EG-Baumusterprüfbescheinigung.

b) § 12 b, Anlage 8

Zu Absatz 1

Die Vorschrift enthält die Verpflichtung des Herstellers, in einem Qualitätssicherungsverfahren nachzuweisen, daß nachgefertigte Produkte dem geprüften Baumuster entsprechen. Dabei hat der Hersteller die Wahl zwischen vier in Anlage 8 näher beschriebenen Modulen (C – Konformität mit dem EG-Baumuster, D – Qualitätssicherung Produktion, E – Qualitätssicherung Produkt, F – Prüfung bei Produkten). Insbesondere bei den Modulen C, E und F kann neben der Bundesanstalt die DMT, die in der Vergangenheit Prüfeinrichtung für bestimmte Explosivstoffe (Gesteinssprengstoffe, Wettersprengstoffe, sonstige Sprengstoffe zum Verstärken, Perforieren oder Schneiden sowie dafür bestimmte Zündmittel) und Sprengzubehör war, nach erfolgter Zertifizierung gegenüber der Kommission der Europäischen Gemeinschaften als benannte Stelle notifiziert werden mit der Folge, daß die DMT künftig selbständig gemeinschaftsweit als neue und ständige Aufgabe die periodische Überprüfung der Anforderungen an Explosivstoffe wahrnehmen kann.

Zu Absatz 2

Diese Vorschrift verpflichtet den Hersteller zur Kennzeichnung konformer Produkte mit dem CE-Zeichen und zur Ausstellung einer Konformitätserklärung.

Zu Absatz 3

Entsprechend der Regelung in § 12 a Abs. 5 muß der Hersteller die zum Nachweis der Konformität erforderlichen Unterlagen zehn Jahre nach Einstellung der Produktion verfügbar halten. Die von der Richtlinie 93/15/EWG festgelegte Frist erklärt sich daraus, daß Explosivstoffe auf Grund ihrer Struktur bei sachgemäßer Lagerung etwa zehn Jahre sicher verwendbar bleiben.

c) § 12 c, Anlage 9

Zu Absatz 1

Die Vorschrift bestimmt, daß die im Rahmen des Qualitätssicherungsverfahrens notwendigen Prüfungen von Explosivstoffen nur von benannten Stellen und unter Beachtung festgelegter Verfahren erfolgen dürfen. Benannte Stellen können Teile von Prüfungen delegieren. Dabei haben die beauftragten Prüflaboratorien hinsichtlich der Qualifikation und Unabhängigkeit ihres Personals die gleichen Anforderungen wie die benannten Stellen selbst zu erfüllen. Die bisher der DMT obliegende Prüfung von über- und insbesondere untertätig eingesetzten Sprengmitteln und der Ausstellung der Prüfbescheinigungen für diese Produkte erfolgte bislang im Rahmen des Zulassungsverfahrens und hatte nur die Wirkung eines fachmännischen Gutachtens (vgl. § 9 1. SprengV). Die neue Aufgabe der Überprüfung der sicherheitstechnischen Anforderungen an Sprengstoffe, Sprengschnüre und Zündmittel im Rahmen der Qualitätssicherung ist hingegen eigenständiger und eigenverantwortlich ausgestaltet und ermöglicht es der DMT, aber auch anderen qualifizierten Prüfeinrichtungen, national und gemeinschaftsweit auf diesem Feld tätig zu werden.

Zu Absatz 2

Diese Vorschrift bestimmt die Bundesanstalt als benannte Stelle in Rahmen der Qualitätssicherung. Die Bundesanstalt wird dabei im Gegensatz zu ihrer Aufgabe bei der Baumusterprüfung und der Erteilung des Identifikationszeichens nicht hoheitlich tätig. Sie hat keine ausschließliche Zuständigkeit für die Qualitätssicherungsverfahren; daneben können die Länder für bestimmte Aufgabenbereiche weitere Zertifizierungsstellen und Prüflaboratorien akkreditieren, die vom Bundesministerium des Innern im Bundesanzeiger bekanntgemacht werden. Anlage 9 zur Verordnung regelt die Anforderungen an diese Stellen und Laboratorien, darüber hinaus die Anforderungen an das Personal der benannten Stellen sowie die Überwachung dieser Stellen und die Verpflichtung des Bundesministeriums des Innern zur Notifikation der benannten Stellen gegenüber der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und den anderen Mitgliedstaaten. Die akkreditierten Stellen werden auf vertraglicher Basis gegenüber dem Auftraggeber

tätig. Ihre Feststellungen bilden die Grundlage für Verwaltungsakte der zuständigen Behörden.

Zu Absatz 3

Diese Vorschrift enthält eine Gleichstellung der benannten Stellen anderer Mitgliedstaaten mit denen im Geltungsbereich des Gesetzes.

Zu Absatz 4

Diese Vorschrift legt Überwachungsaufgaben gegenüber benannten Stellen und Prüfeinrichtungen fest, außerdem deren Auskunftsrechte und Betretungsrechte für die betrieblichen Einrichtungen. Für die Länder besteht dabei die Möglichkeit, die Aufgabe durch zentrale Einrichtungen auszuüben.

Zu Absatz 5

Diese Vorschrift regelt die Unterrichtung der EG-Kommission durch das Bundesministerium des Innern über die benannten Stellen, deren Aufgabenbereiche sowie das Ende von deren Tätigkeit.

Zu Artikel 2 Nr. 19 (§ 13)

Zu Absatz 1

Wesentliche Vereinfachung der Veröffentlichung von Zulassungen und EG-Konformitätsnachweisen. Das bisherige Verfahren der Veröffentlichung im Bundesanzeiger und im Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt hat sich als überaus kompliziert, wenig informativ und aktuell und außerdem als sehr kostenintensiv erwiesen. Die bisherige Veröffentlichungsform hat sich demnach nicht bewährt. Die neue Regelung soll dazu beitragen, daß z. B. die Behörden, aber auch private Interessenten jederzeit eine aktuelle Liste der zugelassenen oder baumustergeprüften Stoffe und Gegenstände einsehen können.

Zu Absatz 2

Die Bundesanstalt erhält als benannte Stelle die Informationen zu Baumusterprüfbescheinigungen aus anderen Mitgliedstaaten, die dort geprüfte Explosivstoffe betreffen. Sie hat auch diesen Bestand für die Überwachungsbehörden, aber auch für private Interessenten verfügbar zu halten.

Zu Absatz 3

Regelung des Einsichtsrechts.

Zu Artikel 2 Nr. 21 (§ 14)

Zu Absatz 1

Redaktionelle Anpassung wegen der unterschiedlichen Vorschriften für Explosivstoffe und für alle sonstigen explosionsgefährlichen Stoffe und Gegenstände. Neu sind die Nummern 4 a und 4 b, die die Aufbringung des CE-Zeichens und des Identifikationszeichens regeln.

Zu Absatz 2

Der neue Satz 2 stellt sicher, daß die nach Satz 1 vorgeschriebene Kennzeichnung nur Stoffe erfaßt, die im Geltungsbereich des Gesetzes verbleiben.

Zu Absatz 3

Die Änderungen in Satz 1 sind in der Überarbeitung der Anlage 3 begründet. Der neue Satz 4 berücksichtigt Besonderheiten der Verpackung.

Zu Absatz 4 a

Die Vorschrift regelt das Verbot irreführender Kennzeichen, die Kennzeichnung vorschriftswidriger Produkte sowie die CE-Kennzeichnung, wenn Anforderungen mehrerer Richtlinien zu erfüllen sind.

Zu Artikel 2 Nr. 22 (§ 16)

Redaktionelle Anpassung. Die Neufassung des Absatzes 5 dient der Verdeutlichung des Gemeinten.

Zu Artikel 2 Nr. 23 (§ 17)

Die redaktionelle Änderung war erforderlich wegen der Neufassung der Anlage 3.

Zu Artikel 2 Nr. 24 bis 28 (§§ 18, 19, 20, 21 und 23)

Redaktionelle Anpassung. Der neue § 19 Abs. 1 übernimmt dabei die Bestimmung des bisherigen § 5 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes.

Zu Artikel 2 Nr. 29 (§ 25)

Redaktionelle Anpassung. Die Aufhebung des bisherigen Absatzes 2 hat ihre Ursache in der Einbeziehung der Treibladungspulver in das Konformitätsbewertungsverfahren nach der Richtlinie 93/15/EWG.

Zu Artikel 2 Nr. 30 (§ 25 a, Anlage 10)

Neueinführung der Bestimmungen für das Verbringen, d. h. jede Ortsveränderung von Explosivstoffen außerhalb der Produktionsstätte, zur Umsetzung der Richtlinie 93/15/EWG.

Zu Absatz 1

Grundsätzlich ist jeder Verbringensvorgang genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Nach § 15 Abs. 6 Satz 3 des Gesetzes beinhalten jedoch die Erlaubnisse nach den §§ 7 und 27 und der Befähigungsschein nach § 20 des Gesetzes die Genehmigung zum innerstaatlichen Verbringen. Damit sind von der zuständigen Behörde nur noch die Verbringensvorgänge zu genehmigen, die innerstaatlich erfolgen, ohne daß der Antragsteller eine Erlaubnis nach den §§ 7 oder 27 oder einen Befähigungsschein nach § 20 besitzt. Darüber hinaus sind alle grenzüberschreitenden Verbringensvorgänge zu genehmigen. Da das Verbringensdokument gemäß der Richtlinie 93/15/EWG im Original mitzuführen ist und zudem Sammelgenehmigungen nur dann in Betracht kommen, wenn alle beteiligten Mitgliedstaaten dem Verfahren zustimmen, wird hier auf die Festschreibung eines entsprechenden Verfahrens verzichtet. Es wird in der Verwaltungsvorschrift jedoch dafür Sorge getragen, daß bei wiederholten Verbringungen zwischen den-

selben Partnern ein vereinfachtes pauschalisiertes Verfahren Anwendung findet.

Zu Absatz 2

Die erforderlichen Angaben im Antrag auf Genehmigung des Verbringens sind in Anlage 10 zusammengefaßt. Die Angaben sind erforderlich, um die Berechtigung zum Zugang zu Explosivstoffen und zum Verbringen prüfen zu können.

Zu Absatz 3

Diese Regelung legt den Prüfungsrahmen für eine Verbringensgenehmigung fest. Neben der Zuverlässigkeit und fachlichen Qualifikation der am Verbringensvorgang Beteiligten ist in erster Linie dafür Sorge zu tragen, daß nur sichere (konforme) Explosivstoffe verbracht werden. Im Hinblick auf die von der Richtlinie 93/15/EWG eingeräumten Übergangsbestimmungen kann davon ausgegangen werden, daß im Verkehr eines Mitgliedstaates befindliche Explosivstoffe als konform angesehen werden. Dem wird mit der Regelung des Absatzes 3 Satz 3 Rechnung getragen.

Zu Absatz 4

Diese Vorschrift legt die Form und den Inhalt der Genehmigung fest.

Zu Artikel 2 Nr. 31 bis 34 (§§ 26, 27, 29 und 30)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen (Trennung der Bestimmungen für Explosivstoffe von denen für sonstige explosionsgefährliche Stoffe und Gegenstände, Wegfall der Regelungen für die Beförderung, Veröffentlichung der Maßtafeln im Bundesanzeiger).

Zu Artikel 2 Nr. 35 (§ 32)

Zu Absatz 1

Redaktionelle Änderung wegen Wegfalls der Bestimmungen über die Beförderung.

Zu Absatz 2

Die Lehrgänge wurden neu geordnet. Beim Grundlehrgang „Umgang – ausgenommen das Verwenden – mit pyrotechnischen Gegenständen“ wurde vom Adressatenkreis her differenziert in einen Lehrgang zum Umgang mit Airbag- und Gurtstraffereinheiten, der vorrangig für Mitarbeiter in der Automobilindustrie, im Kraftfahrzeuginstandsetzungsgewerbe und in Entsorgungsbetrieben von Interesse ist, und in einen Lehrgang für die sonstige Pyrotechnik. Neu eingeführt wurde ein Lehrgang zum „Umgang – ausgenommen das Verwenden – mit Explosivstoffen“. Dieser käme beispielsweise für Mitarbeiter in Betrieben in Betracht, die mit Explosivstoffen umgehen müssen. Er kann auch Basislehrgang zum neuen Grundlehrgang Kampfmittelbeseitigung nach Nummer 2 Buchstabe d sein. Neu ist auch der Lehrgang für Sprengberechtigte in geophysikalischen Betrieben.

Zu Absatz 3

Der Sonderlehrgang „Kammersprengungen“ wurde gestrichen, da derartige Lehrgänge seit Jahrzehnten nicht mehr durchgeführt wurden und damit offensichtlich hierfür kein Bedarf mehr besteht. Gestrichen wurde auch der Lehrgang „Sprengungen bei Arbeiten für unterirdische Hohlräume“, da entsprechende Unterweisungen im Lehrgang „Sprengarbeiten unter Tage“ erfolgen. Der neue Lehrgang „Kampfmittelbeseitigung – Sondergebiete“ wurde aufgenommen, da sich mit der Freigabe ehemals militärischer Liegenschaften und der gezielten Überprüfung von sonstigen Flächen auf Belastung mit Fundmunition, aber auch aus der durch die allgemeine Reduzierung der Streitkräfte erforderlichen Vernichtung großer Mengen von Lagermunition ein Bedarf für einen derartigen Lehrgang ergeben hat. Der Zustand im Boden lagernder Kampfmittel aus der Zeit des Ersten und Zweiten Weltkrieges bedingt eine besondere Qualifikation der Personen, die damit umgehen müssen.

Der Lehrgang „Kultursprengungen zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken“ wurde vom Grund in einen Sonderlehrgang nach Absatz 3 umgewandelt, da er spezifische Kenntnisse vermitteln soll, die auf einem allgemeinen Grundlehrgang aufbauen. Nachdem der Grundlehrgang für die Beförderung explosionsgefährlicher Güter auf der Straße entfallen ist, weil die Beförderung sich nach Gefahrgutrecht richtet, ist, nicht zuletzt zur Vermeidung von in der Vergangenheit häufig aufgetretenen Überschneidungen mit Lehrgängen in der Gefahrgutausbildung, in Nummer 11 ein Sonderlehrgang für Personen einzurichten, die mit Verbringensvorgängen befaßt sind. Dieser Lehrgang ist in zeitlichem Zusammenhang mit dem Gefahrgutfahrerlehrgang zu absolvieren, sofern damit auch die gefahrgutrechtliche Befähigung zum Transport von Explosivstoffen vermittelt wird. Der Lehrgang vermittelt nur noch die für Gefahrgutfahrer notwendigen ergänzenden sprengstoffrechtlichen Kenntnisse. Da Gefahrgutfahrerlehrgänge in bestimmten Zeitabständen zu wiederholen sind, gilt dies auch für den Sonderlehrgang.

Zu Artikel 2 Nr. 36 bis 41 (§§ 33, 35, 38, 39 und 40)

Auch hier handelt es sich um redaktionelle Änderungen. Die Neuregelung des § 35 Abs. 3 a ist dabei eine notwendige Folge aus der Neuordnung der Lehrgänge und der Aufnahme neuer Lehrgänge. Sie schafft Klarheit über die Zugangsvoraussetzungen für bestimmte Sonderlehrgänge.

Zu Artikel 2 Nr. 42 (§ 40 a)

Mit Aufhebung der 5. SprengV war eine Vorschrift zu schaffen, welche die Anerkennung von Erlaubnissen und Befähigungen aus anderen Mitgliedstaaten ermöglicht. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird sich die Bekanntmachung im Bundesanzeiger auf die einzige bisher in der 5. SprengV bezeichnete – niederländische – Bescheinigung beschränken.

Zu Artikel 2 Nr. 43 (§ 45)**Zu Absatz 3**

Die Aktualisierung der Zusammensetzung des Sachverständigenausschusses durch Änderung der Nummer 3 durch Aufnahme des Wehrwissenschaftlichen Instituts statt des Bundesinstituts und der Nummer 4 mit der Aufnahme eines Vertreters der benannten Stellen mußte erfolgen, da diese wichtige Aufgaben im Bereich der Explosivstoffe erfüllen. Es erscheint durchaus möglich, daß diese Aufgabe auch künftig von einem Vertreter der DMT – Bergbau-Versuchsstrecke – wahrgenommen wird, falls diese Einrichtung von der zuständigen Landesbehörde als benannte Stelle akkreditiert wird.

Zu Absatz 5

Auf Wunsch der Länder sollen deren Vertreter im Sachverständigenausschuß nicht mehr vom Bundesrat, sondern von den fachlich betroffenen Landesressorts direkt vorgeschlagen werden. Damit wird das Benennungsverfahren für dieses beratende Gremium erheblich vereinfacht. Da es sich um Vertreter der Länder handelt, ist ein darüber hinausgehendes ergänzendes Anwesenheitsrecht für Vertreter der obersten Landesbehörden weder geboten noch der Arbeit des bereits jetzt sehr großen Gremiums dienlich. Eine etwaige Hinzuziehung von Vertretern oberster Landesbehörden ist damit aber nicht ausgeschlossen.

Zu Artikel 2 Nr. 44 (§ 46)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen. Mit der Änderung der Nummer 3 werden außerdem weitere Verstöße gegen die Kennzeichnungspflichten im Zusammenhang mit der CE-Konformitätskennzeichnung in den Ordnungswidrigkeitenkatalog aufgenommen.

Zu Artikel 2 Nr. 46 (§ 49)

Zweck dieser Übergangsvorschrift für bestehende Zulassungen ist es, soweit wie möglich auf neue Prüfungen zu verzichten und statt dessen auf vorhandene Prüfergebnisse zurückzugreifen. Da entsprechende Prüfungen in der Vergangenheit in der Regel nicht von der Bundesanstalt selbst durchgeführt wurden, sondern von anderen Stellen vorgenommen wurden, ist diese Regelung erforderlich.

Zu Artikel 2 Nr. 49 bis 53 (Anlagen)**Anlage 1**

Mit der Beschränkung der Bestimmungen der bisherigen Anlage 1 auf pyrotechnische Sätze, sonstige explosionsgefährliche Stoffe und Sprengzubehör war diese redaktionelle Anpassung erforderlich. Die in Nummer 5 genannte Anforderung richtet sich nicht an pyrotechnische Gegenstände der Klasse IV, da diese keiner Zulassung unterliegen. Bei den Brückenanzündern (Abschnitt 1.3.5.5.1) gibt es keine Brückenanzünder HU. Brückenanzünder HU sind in Anlage 1 a erfaßt. Darüber hinaus wurden im Bereich

der Pyrotechnik Neuentwicklungen und erste Erkenntnisse aus europäischen Normungsarbeiten berücksichtigt. Neu aufgenommen wurden Anforderungen an „Zündgeräte für elektronische Zünder, Prüfgeräte für Zündgeräte für elektronische Zünder und Prüfgeräte für elektronische Zündkreise“. Die entsprechenden Bestimmungen gehen auf Vorschläge aus dem Kreis der Hersteller zurück. Dem Wunsch der Länder, nach Nummer 177 eine neue Nummer 178 in die Anlage einzustellen, wonach Mischladegeräte mit einer Einrichtung zur Verhinderung einer Überfüllung des Bohrlochs zu versehen sind, konnte zum jetzigen Zeitpunkt nicht entsprochen werden, da die technischen Voraussetzungen für die Realisierung derartiger Konstruktionen noch nicht vorliegen. Eine Verpflichtung zur technischen Nachrüstung auf dem Verordnungswege wird jedoch vorgeschrieben werden, wenn die Hersteller und Verwender von sich aus keine Maßnahmen zur Verhinderung der Überfüllung von Bohrlöchern treffen. Soweit in der Anlage und in Anlage 1 a bei Drähten der Drahtdurchmesser angesprochen wird, ist dies der Nenndurchmesser nach DIN der Drähte.

Anlage 1 a

Diese Anlage enthält in den Abschnitten I und II die Anforderungen an Explosivstoffe zur Umsetzung des Anhangs I der Richtlinie 93/15/EWG. Mit dem Abschnitt III werden einzelne Anforderungen an Explosivstoffe, die bisher in der Anlage 1 zur Verordnung enthalten waren und die durch die Anforderungen des Anhangs I zur EG-Richtlinie nicht vollständig abgedeckt sind, weiterhin vorgeschrieben. Dieser Abschnitt wird entbehrlich, wenn die derzeit in Erarbeitung begriffenen harmonisierten Normen nach § 6 Abs. 3 des Gesetzes erlassen und die bestehenden Anforderungslücken mit ausfüllen.

Anlage 2

Die Anlage war neu zu fassen, weil durch die Definition der Explosivstoffe und die damit verbundene Rückbeziehung auf die sog. UN-Liste der Explosivstoffbereich wesentlich stärker als bisher differenziert werden muß. Außerdem mußten Zeichen für die Treibmittel, die bisher keiner Zulassungspflicht unterlagen, neu geschaffen werden.

Anlage 3

Die vorliegende Neufassung ist das Ergebnis von Beratungen mit Unternehmen der Wirtschaft (Dynamit Nobel GmbH, WANO-Schwarzpulver GmbH & Co. Kunigunde KG, Westspreng GmbH, WNC Nitrochemie GmbH) und dem Verband der Pyrotechnischen Industrie. Neben der Neustrukturierung der Anlage 2 waren eingetretene technische Entwicklungen ebenso zu berücksichtigen wie Änderungen im Gefahrgutrecht. In Teilbereichen sind darüber hinaus als Überreglementierung erkannte Kennzeichnungsbestimmungen entfallen.

Anlage 3 a

Umsetzung der Bestimmungen über die Markierung bestimmter (Plastik-)Sprengstoffe entsprechend den Bestimmungen des Übereinkommens über die Markierung von Plastiksprengstoffen zum Zwecke der Entdeckbarkeit.

Anlage 5

Diese legt das von der Richtlinie 93/15/EWG für die Kennzeichnung konformer Explosivstoffe vorgeschriebene CE-Zeichen fest.

Anlage 6

Das Verfahren der Einzelprüfung eines Explosivstoffs nach § 6 a Abs. 3 leitet sich aus Anhang II Nr. 6 (Modul G) der Richtlinie 93/15/EWG ab.

Anlage 7

Das Verfahren der EG-Baumusterprüfung ist in Anhang II Nr. 1 (Modul B) der Richtlinie 93/15/EWG festgelegt.

Anlage 8

Die Verfahren der Qualitätssicherung, die im Anschluß an die EG-Baumusterprüfung durchzuführen sind, bestimmen sich nach Anhang II Nr. 2 bis 5 (Module C bis F) der Richtlinie 93/15/EWG.

Anlage 9

Mit dieser Anlage werden die in Anhang III der Richtlinie 93/15/EWG bestimmten Anforderungen an benannte Stellen und Prüflaboratorien umgesetzt.

Anlage 10

Diese Anlage faßt die im Antrag auf Verbringensgenehmigung nach § 25 a notwendigen Angaben zusammen. Die Anlage muß unter Umständen in absehbarer Zeit neu gefaßt werden, wenn der Sachverständigenausschuß nach Artikel 13 der Richtlinie 93/15/EWG ein für den Bereich der EU zu verwendendes Melde- und Genehmigungsformular verbindlich festlegt.

Zu Artikel 3

Die Änderung des § 4 war erforderlich, weil des Wehrwissenschaftliche Institut die Aufgaben des Bundesinstituts zum 1. April 1997 übernommen hat.

Zu Artikel 4

Während das Sprengstoffrecht künftig eigenständig die Vorgänge der Ortsveränderung von explosionsgefährlichen Stoffen außerhalb einer Betriebsstätte regelt, bleibt die Beförderung von explosionsgefährlichen Stoffen mit Eisenbahnen, Straßen-, Wasser- und Luftfahrzeugen dem Gefahrgutrecht vorbehalten. Im Hinblick auf die Anerkennung von Erlaubnissen und Bescheinigungen anderer Mitgliedstaaten wurde in Artikel 1 § 39 eine Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium des Innern geschaffen, die mit Artikel 2 § 40 a ausgefüllt wird (vgl. ebenda).

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 716. Sitzung am 26. September 1997 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe e Doppelbuchstabe dd (§ 1 Abs. 4 Nr. 4 SprengG)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe e Doppelbuchstabe dd sind in Nummer 4 vor den Worten „, bei Fundmunition“ die Worte „und für das Aufbewahren von zur Delaborierung oder Vernichtung ausgesonderten sprengkräftigen Kriegswaffen“ einzufügen.

Begründung

Munition unterliegt den Bestimmungen des Waffengesetzes bzw. des Kriegswaffenkontrollgesetzes.

Mit der Aufbewahrung der zur Delaborierung oder Vernichtung ausgesonderten sprengkräftigen Kriegswaffen werden zunehmend auch gewerbliche Unternehmen beauftragt. Das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen enthält keine Bestimmungen zum Schutz der mit solchen Arbeiten beschäftigten Arbeitnehmer und Dritter; deshalb ist die Erweiterung der Vorschriften des Sprengstoffgesetzes notwendig.

Eine Regelung über entsprechende Auflagen in der Erlaubnis nach § 7 SprengG, wie in der Begründung des Entwurfs angegeben, ist in der Praxis nicht ausreichend und rechtlich nicht abgesichert.

Die Firmen, die ausgesonderte sprengkräftige Kriegswaffen aufbewahren wollen, haben in der Regel bereits eine Erlaubnis nach § 7; sie sind nach der derzeitigen Rechtslage jedoch nicht verpflichtet, diesen Umgang anzuzeigen. Demzufolge bekommen die zuständigen Behörden keine Informationen, um entsprechend notwendige Auflagen in der Erlaubnis zu ergänzen.

Darüber hinaus sind nachträgliche, der Sicherheit dienende Auflagen zur Lagerung derzeit rechtlich durch das SprengG nicht gedeckt.

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 und 3 (§§ 1 und 3 SprengG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 1 ist nach Buchstabe e folgender Buchstabe f anzufügen:

,f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Der Punkt am Ende der Nummer 2 wird durch ein Komma ersetzt.

bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. landesrechtliche Vorschriften zur Abwehr der von Fundmunition ausgehenden Gefahren.“

b) In Nummer 3 ist § 3 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

aa) Der Punkt am Ende der Nummer 6 wird durch ein Komma ersetzt.

bb) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. ist Kampfmittelbeseitigung die Abwehr der von Fundmunition ausgehenden Gefahren.“

Begründung

Zu Buchstabe a

Es soll klargestellt werden, daß die Beseitigung der von Kampfmitteln bzw. Fundmunition ausgehenden Gefahren außerhalb von Betriebsstätten, in denen auf der Grundlage einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis mit explosionsgefährlichen Stoffen umgegangen wird, nach landesrechtlichen Vorschriften erfolgt.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung der Begriffsbestimmungen hinsichtlich „Kampfmittelbeseitigung“ verdeutlicht den Unterschied zwischen der landesrechtlichen gefahrenabwehrrechtlichen Aufgabe zur Beseitigung der von Fundmunition ausgehenden Gefahren (Kampfmittelbeseitigung) und der Tätigkeit von Inhabern sprengstoffrechtlicher Erlaubnisse „im Rahmen der Kampfmittelbeseitigung“ (vgl. z. B. Artikel 1 Nr. 11).

3. Zu Artikel 1 Nr. 10 a – neu – (§ 9 Abs. 1 SprengG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 10 folgende neue Nummer 10 a einzufügen:

„10 a. In § 9 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für den Nachweis der Fachkunde zur Ausführung von Sprengarbeiten und für den Umgang mit Explosivstoffen im Rahmen der Kampfmittelbeseitigung.“

Begründung

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 ermöglicht den Nachweis der Fachkunde durch eine Einzelprüfung vor der Behörde ohne vorherige Lehrgangsteilnahme.

Aufgrund der besonderen Anforderungen, die bei der Ausführung von Sprengarbeiten und im Umgang mit Explosivstoffen im Rahmen der Kampf-

mittelbeseitigung an die Fachkunde zu stellen sind, insbesondere in bezug auf die besondere Verantwortung, den Umfang der notwendigen Kenntnisse und in der Kampfmittelbeseitigung die Vielfalt der Munitionsarten, ist eine Lehrgangsteilnahme in diesen Fällen unumgänglich. Dies wird auch anhand der Voraussetzungen zur Lehrgangsteilnahme und der Lehrgangsdauer deutlich.

Mit gleichem Hintergrund werden in der Novellierung (vgl. Artikel 1 Nr. 11 des Entwurfs) die im § 9 Abs. 2 angegebenen als gleichwertig anerkannten Tätigkeiten oder Ausbildungen zum Nachweis der Fachkunde eingeschränkt.

4. Zu Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 19 Abs. 1 Nr. 3 SprengG)

In Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb sind die Worte „Trupp- und Hilstrupführer“ durch die Worte „fachtechnisches Aufsichtspersonal“ zu ersetzen.

Begründung

Die in § 19 Abs. 1 Nr. 3 genannten Aufsichtspersonen sind unselbständig tätige Führungskräfte im Betrieb oder Personen, die wesentliche Aufgaben nach dem Sprengstoffrecht persönlich ausüben. Die Aufzählung ist beispielhaft.

Die Aufsichtspersonen in der Kampfmittelbeseitigung kommen u. a. aus den Bereichen der Bundeswehr (z. B. Feuerwerker, Kampfmittelbeseitiger) und aus den Kampfmittelbeseitigungsdiensten der Länder.

Entsprechende Ausbildungen zur Erreichung der Fachkunde sind neben den anerkannten Lehrgängen nach dem Sprengstoffrecht an unterschiedlichen Einrichtungen mit verschiedenen Abschlüssen möglich (siehe auch SprengVwV Nr. 9.2).

Als Voraussetzung für ihre Tätigkeiten benötigen die Aufsichtspersonen einen auf der Grundlage der Fachkunde ausgestellten Befähigungsschein, in dem eingetragen ist, wozu der Inhaber befähigt ist.

Die im Entwurf vorgeschlagenen Begriffe zu den Aufsichtspersonen entstammen ausschließlich den Kampfmittelbeseitigungsdiensten der Länder, für die das SprengG nicht gilt, und sollten durch einen allgemeinen Begriff ersetzt werden, um auch andere Ausbildungsabschlüsse ausreichend zu berücksichtigen.

5. Zu Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 1. SprengV) und Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb (§ 3 Abs. 2 Satz 1 1. SprengV)

In Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb ist in § 3 Abs. 1 Nr. 2 und in § 3 Abs. 2 Satz 1 jeweils das Wort „Behörde“ durch das Wort „Bundesbehörde“ zu ersetzen.

Begründung

Klarstellung des Gewollten. Diese Aufgabe wird nur von Bundesbehörden wahrgenommen.

6. Zu Artikel 2 Nr. 14 Buchstabe b (§ 9 Abs. 3 1. SprengV und Artikel 2 Nr. 18 (§ 12a Abs. 4 Satz 1 1. SprengV)

Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 14 Buchstabe b ist § 9 Abs. 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Zuständig für die Prüfungen nach Absatz 1 und 2 ist die Prüfstelle.“

b) In Nummer 18 sind in § 12a Abs. 4 Satz 1 die Worte „des Gesetzes ist ausschließlich die Bundesanstalt“ durch die Worte „dieses Gesetzes sind die Bundesanstalt sowie weitere vom zuständigen Bundesministerium auf Antrag zu benennende Stellen“ zu ersetzen.

Begründung

Mit dem Gesetzentwurf wird die Richtlinie 93/15/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Harmonisierung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke in nationales Recht umgesetzt. In ihrem Artikel 6 legt die Richtlinie das Verfahren zum Nachweis der Konformität fest. Welche Stellen die EG-Baumusterprüfungen durchführen bzw. bescheinigen, wird in der Richtlinie bewußt offengelassen; festgelegt wird lediglich, daß die Mitgliedstaaten der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mitteilen, welche Stellen sie für die Durchführung der Konformitätsbewertung bezeichnet haben (Artikel 6 Abs. 1 und 2).

Daraus ergibt sich, daß es jedem Mitgliedstaat der Europäischen Union selbst überlassen ist,

- öffentliche oder private Institutionen und
- eine oder mehrere Stellen

zu benennen.

Der Gesetzentwurf geht bezüglich der EG-Baumusterprüfungen und -prüfbescheinigungen über die EU-Regelungen hinaus, indem er diese Tätigkeiten ausschließlich der Bundesanstalt für Materialforschung (BAM) überträgt. Unter Deregulierungsaspekten sollte auch in diesem Bereich das staatliche Handeln auf ein Minimum beschränkt werden. Gerade im Bereich des Bergbaus, dem mit Abstand größten Sprengstoffverbraucher in Deutschland, stehen fachlich ausgewiesene, über viele Jahre bewährte und international anerkannte Prüfeinrichtungen zur Verfügung, denen eine Zertifizierung als Zulassungsstelle für Sprengstoffe durch die jetzt vorgesehenen Regelungen dauerhaft verwehrt wird.

7. Zu Artikel 2 Nr. 16 (§ 11 1. SprengV)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu

prüfen, ob – soweit die sichere Verwendung explosionsgefährlicher Stoffe auf Grund der vorliegenden Untersuchungsergebnisse nicht sichergestellt ist – im Rahmen der Verwendungsbestimmungen die erste Verwendung mit einer Erprobung verbunden werden kann.

Die praktische Erprobung der im bisherigen § 11 Abs. 1 1. SprengV genannten Explosivstoffe und Zündmittel, die zur Verwendung in untertägigen Betrieben bestimmt sind, ist wegen der hier bestehenden besonderen Erfordernissen des Schutzes von Leben und Gesundheit der Beschäftigten unverzichtbar. Die für eine untertägige Verwen-

dung in Frage kommenden Explosivstoffe lassen sich erfahrungsgemäß nur mit Hilfe einer praktischen Erprobung unter tatsächlichen Verwendungsbedingungen so testen, wie Anhang I Abschnitt II Nummer 1 der EWG-Richtlinie und entsprechend Anlage 1a Abschnitt II Nummer 1 der Änderungsverordnung der 1. SprengV dies verlangen. Auch die nach § 5a Abs. 1 des Gesetzesentwurfs erforderliche Festlegung von Verwendungsbestimmungen hängt bei untertägig zu verwendenden Explosivstoffen entscheidend von den Erkenntnissen einer praktischen Erprobung unter realistischen Bedingungen ab.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe e Doppelbuchstabe dd – § 1 Abs. 4 Nr. 4 SprengG – neu)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Mit der Reduzierung der Streitkräfte ist auch die Aussonderung von nicht mehr benötigten sprengkräftigen Kriegswaffen (z. B. Minen, Zünder) verbunden. Das Kriegswaffenkontrollgesetz enthält keine Bestimmungen über die mit der Aussonderung verbundenen Tätigkeiten wie Vernichtung oder Wiederverwertung. Die Eigenschaft Kriegswaffe verlieren diese Gegenstände jedoch erst im Laufe der Delaborierung, und erst dann wird die Anwendung sprengstoffrechtlicher Vorschriften möglich. Der Änderungsvorschlag stellt daher die Aufbewahrung im Rahmen der Delaborierung ausgesonderter sprengkräftiger Kriegswaffen auf eine sichere rechtliche Grundlage.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nr. 1 und 3 – §§ 1 und 3 SprengG – neu)

Den Ergänzungen wird nicht zugestimmt.

Die Kampfmittelbeseitigung ist eine Aufgabe der Gefahrenabwehr im Sinne der Polizei- und Ordnungsgesetze der Länder. Hiervon geht auch das SprengG aus, das ausdrücklich in seinem § 1 Abs. 4 Nr. 1 die für die Kampfmittelbeseitigung zuständigen Stellen der Länder vom Sprengstoffrecht ausnimmt. Diese landesrechtliche Aufgabe der Gefahrenabwehr läßt das SprengG auch künftig völlig unangetastet, wenn es die teilweise in den Ländern an private Unternehmen übertragene Kampfmittelbeseitigung den notwendigen sprengstoffrechtlichen Kenntnissen und Fähigkeiten unterwirft. Die Ergänzungen in den §§ 1 und 3 SprengG sind daher überflüssig.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nr. 10a – neu – § 9 Abs. 1 SprengG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zwar bedeutet die Neuregelung eine Verschärfung gegenüber den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen, jedoch ist diese wegen der besonderen Gefahren der Kampfmittel gerechtfertigt.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb – § 19 Abs. 1 Nr. 3 SprengG – neu)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Er stellt sicher, daß nicht nur Personen mit einer bestimmten Funktionsbezeichnung, sondern alle Personen mit einer bestimmten technischen Ausbildung und Befähigung von der Vorschrift erfaßt werden.

Zu Nummer 5 (Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb – § 3 Abs. 1 Nr. 2 1. SprengV – neu – und Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb – § 3 Abs. 2 Satz 1 1. SprengV – neu)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Bei der Behörde handelt es sich um eine Bundesbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung.

Zu Nummer 6 (Artikel 2 Nr. 14 Buchstabe b – § 9 Abs. 3 1. SprengV – neu – und Artikel 2 Nr. 18 (§ 12a Abs. 4 Satz 1 1. SprengV – neu)

Zu a)

Der Vorschlag wird abgelehnt.

§ 9 1. SprengV regelt die Prüfung von pyrotechnischen Sätzen, sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen und von Sprengzubehör zum Zwecke der Zulassung. Die vorgenannten, dem SprengG unterfallenden Produkte unterliegen nicht den Regelungen der Richtlinie 93/15/EWG; insoweit stützt die Begründung das Änderungsbegehren in keiner Weise.

Es sind aber auch keine anderen Gründe für eine derart grundlegende Änderung ersichtlich. Für die Prüfung der pyrotechnischen Sätze und der sonstigen explosionsgefährlichen Stoffe steht in Deutschland keine andere sachverständige Stelle als die Zulassungsbehörde (BAM) zur Verfügung; lediglich für die Prüfung des Sprengzubehörs lag die Zuständigkeit in der Hand der Bergbau-Versuchsstrecke der DMT. Um das Zulassungsverfahren für die genannten Produkte mit dem Konformitätsnachweisverfahren für die der Richtlinie 93/15/EWG unterliegenden Explosivstoffe soweit wie möglich zu harmonisieren, wurde die vorliegende Fassung des Artikels 2 Nr. 14 (§ 9 der 1. SprengV) gewählt. Dem Grundgedanken der getrennten Zuständigkeit für die Prüfung der pyrotechnischen Sätze und der sonstigen explosionsgefährlichen Stoffe einerseits und des Sprengstoffzubehörs andererseits trägt § 9 Abs. 3 Satz 2 Rechnung.

Im übrigen ist die vom Bundesrat vorgeschlagene Festlegung von „Prüfstellen“ zu unbestimmt.

Zu b)

Der Vorschlag wird abgelehnt.

§ 12a der 1. SprengV regelt das Konformitätsnachweisverfahren für die Explosivstoffe entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 93/15/EWG. Nach den Prinzipien der EU („Leitfaden für die Anwendung der nach dem Neuen Konzept und dem Gesamtkonzept verfaßten Gemeinschaftsrichtlinien zur technischen Harmonisierung“) hat sich die Zahl der für die

Durchführung des Nachweisverfahrens zu benennenden Stellen an den Bedürfnissen des Marktes zu orientieren. Da das Marktsegment der Explosivstoffe vergleichsweise klein ist und abnehmende Tendenz zeigt (Zulassungen in Deutschland 1994: 57; 1995: 42; 1996: 15), sind die Mitgliedstaaten übereinstimmend zu dem Schluß gelangt, jeweils nur eine einzige Stelle pro Mitgliedstaat für den genannten Zweck zu benennen. Dementsprechend haben England, Frankreich, Schweden und Spanien nur eine einzige Stelle benannt. Einige Mitgliedstaaten wie z.B. Italien, Griechenland, Portugal, Dänemark, Irland, Luxemburg werden ganz auf eine Benennung verzichten. Dieser abgestimmten Vorgehensweise trägt der Gesetzentwurf der Bundesregierung in vollem Umfang Rechnung.

Die Beteiligung von akkreditierten Prüflaboratorien am Konformitätsnachweisverfahren, die nach den Prinzipien der EU möglich ist, wird in § 12a Abs. 4 Satz 2 1. SprengV verankert.

Die aus der EG-Richtlinie resultierenden Änderungen der sprengstoffrechtlichen Vorschriften betreffen in erster Linie den Bereich der explosivstoffherstellenden und der -verarbeitenden Industrie und nur in untergeordnetem Umfang den der -verwendenden Industrie, z. B. Bergbau. Der die explosivstoffherstellende und -verarbeitende Industrie vertretende Verband der chemischen Industrie hat sich ausdrücklich für den Entwurf der Bundesregierung und gegen jede Öffnung der Zuständigkeitsregelung für das Nachweisverfahren ausgesprochen. Er begründet

dies mit dem Wunsch nach Rechtssicherheit sowie der Kosten- und Zeitersparnis in den Verwaltungsverfahren.

Somit entspricht der Artikel 2 Nr. 18 SprengÄndG (§ 12a Abs. 4 1. SprengV) nicht nur den Vorgaben der Richtlinie 93/15/EWG, den Grundprinzipien der EU bezüglich der benannten Stellen und dem ordnungspolitischen Leitgedanken des deutschen Sprengstoffrechts, sondern auch den Bedürfnissen und Wünschen des überwiegend betroffenen Industriebereiches.

Zu Nummer 7 (Artikel 2 Nr. 16 – § 11 1. SprengV)

Die Prüfung der Anregung des Bundesrates durch die Bundesregierung hat ergeben, daß der Gesetzentwurf dem Anliegen des Bundesrates in ausreichendem Maße Rechnung trägt. Eine generelle oder auch nur partielle Erprobungspflicht für untertätig zu verwendende Explosivstoffe vor der erstmaligen Verwendung läßt sich jedoch im Hinblick auf die Bestimmungen der Richtlinie 93/15/EWG nicht aufrechterhalten und würde mit Sicherheit von der EU-Kommission und den anderen Mitgliedstaaten als Beschränkung des Marktzugangs für Mitbewerber aus anderen Mitgliedstaaten und damit als Handelshemmnis beanstandet werden. Ergibt sich im Hinblick auf die beabsichtigte Verwendung eines Explosivstoffs eine Notwendigkeit der Erprobung, kann dies im Rahmen der Festlegung der Verwendungsbestimmungen sichergestellt werden.

